



## Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6726-441 "Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen"

**Auftragnehmer:** ARGE FFH-Management  
Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle  
IUP (Institut für Umweltplanung) Prof. Dr. K. Reidl  
**Datum:** Stand 31.03.2011



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART



Dieses Projekt wird von  
der Europäischen Union  
kofinanziert (ELER)

## Textteil

Stand

31.03.2011

Auftraggeber



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Verfahrensbeauftragte und

Koordination

Regierungspräsidium Stuttgart

Ref. 56 - Naturschutz und Landschaftspflege

Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Dipl.-Ing. (FH) Benjamin Waldmann

benjamin.waldmann@rps.bwl.de

Oberamtsrat Wolfgang Kotschner

wolfgang.kotschner@rps.bwl.de

Bearbeiter



ARGE FFH-Management

Tier- und Landschaftsökologie

Dr. Jürgen Deuschle

(Projektleitung, bevollm. Vertreter)

Käthe-Kollwitz-Str. 14, 73257 Köngen

Tel. 07024/805326, Fax 07024/805327

www.tloe-deuschle.de, deuschle@tloe-deuschle.de



IUP (Institut für Umweltplanung)

Prof. Dr. Konrad Reidl (Projektleitung)

Haldenstraße 23, 72622 Nürtingen

Tel. 07022/217842

konrad.reidl@web.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Allgemeine Informationen .....	4
1.2	Übersicht über Gebiet, Vorgehensweise und Ablauf .....	5
<b>2</b>	<b>Zusammenfassungen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Gebietssteckbrief .....	7
2.2	Flächenbilanzen (Kurzfassung) .....	9
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Ziele und Maßnahmen.....	11
<b>3</b>	<b>Ausstattung und Zustand des Gebiets</b> .....	<b>13</b>
3.1	Rechtliche und planerische Grundlagen.....	13
3.1.1	Begriffsdefinitionen und Gesetzesgrundlagen.....	13
3.1.2	Regionalplan .....	15
3.1.3	Flächennutzungspläne .....	15
3.1.4	Landschaftspläne .....	15
3.1.5	Gewässerentwicklungspläne und –Konzepte.....	16
3.1.6	Regelungen zur Freizeitnutzung .....	17
3.1.7	Schutzgebiete.....	17
3.1.8	Geschützte Biotope .....	18
3.1.9	Nutzung, Strukturdichte und Bodenverhältnisse .....	18
3.2	Lebensstätten von Arten .....	20
3.2.1	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ) [A113] .....	20
3.2.2	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) [A122] .....	22
3.2.3	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) [A142] .....	24
3.2.4	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ) [A260].....	26
3.2.5	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) [A338] .....	29
3.2.6	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ) [A340].....	32
3.3	Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets .....	35
3.3.1	Flora und Vegetation .....	35
3.3.2	Fauna .....	36
3.3.3	Sonstige naturschutzfachliche Aspekte .....	38
3.4	Beeinträchtigungen und Gefährdungen.....	39
<b>4</b>	<b>Erhaltungs- und Entwicklungsziele</b> .....	<b>41</b>
4.1	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten .....	41
4.1.1	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ) [A113] .....	41
4.1.2	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) [A122] .....	42
4.1.3	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) [A142] .....	43
4.1.4	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ) [A260].....	44
4.1.5	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) [A338] .....	45

---

4.1.6	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ) [A340].....	45
<b>4.2</b>	<b>Naturschutzfachliche Zielkonflikte .....</b>	<b>46</b>
<b>5</b>	<b>Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>48</b>
<b>5.1</b>	<b>Bisherige Maßnahmen.....</b>	<b>49</b>
5.1.1	Ausweisung von Schutzgebieten .....	49
5.1.2	Verträge nach Landschaftspflegeleitlinie .....	49
5.1.3	Maßnahmen nach MEKA.....	50
5.1.4	Ackerrandstreifen .....	50
5.1.5	Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Grundlagenwerken / ASP .....	51
<b>5.2</b>	<b>Erhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>51</b>
5.2.1	Grundsätze.....	51
5.2.2	Mahd (2.) .....	53
5.2.3	Beweidung (4.) .....	55
5.2.4	Extensiver Ackerbau (7.) .....	55
5.2.5	Umwandlung von Acker in Grünland (8.) .....	56
5.2.6	Pflege von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen (10.) .....	57
5.2.7	Neuanlage von Gehölzbeständen/Hecken (18.) .....	58
5.2.8	Zurückdrängen von Gehölzsukzession (19.).....	59
5.2.9	Vollständige Beseitigung von Gehölzbeständen/Verbuschung (20.) .....	60
5.2.10	Gewässerrenaturierung (23.).....	60
5.2.11	Spezielle Artenschutzmaßnahmen (32.) .....	63
<b>5.3</b>	<b>Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>66</b>
5.3.1	Mahd (2.).....	66
5.3.2	Umwandlung von Acker in Grünland (8.) .....	68
5.3.3	Pflege von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen (10.) .....	68
5.3.4	Neuanlage von Gehölzbeständen (18.) .....	69
5.3.5	Gewässerrenaturierung (23.).....	70
5.3.6	Spezielle Artenschutzmaßnahme (32.) .....	71
<b>5.4</b>	<b>Weitere Maßnahmen .....</b>	<b>75</b>
<b>6</b>	<b>Literatur und Arbeitsgrundlagen.....</b>	<b>77</b>
<b>7</b>	<b>Dokumentation .....</b>	<b>80</b>
7.1	Übersicht der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....	80
7.2	Adressen .....	82
7.3	Bilddokumentation .....	84
<b>8</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>98</b>
A	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000 .....	99
A1	Übersichtskarte (Lage und Schutzgebiete): 1 Karte.....	99
B	Bestands- und Zielekarte, Maßstab 1:5.000 .....	99

---

---

B.1 Lebensstätten der Arten: 1 Karte .....	99
B.2 Landnutzung im Vogelschutzgebiet 2010: 1 Karte .....	99
C Maßnahmenkarte, Maßstab 1:5.000.....	99
C.1 Maßnahmen Arten: 1 Karte .....	99
E Geschützte Biotope .....	100
F Flächenbilanzen – Lebensstätten von Arten (Langfassung).....	101
G Maßnahmenbilanzen.....	101
H Erhebungsbögen.....	101
I Vogelschutzgebietsverordnung (Auszug).....	101

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Gebietssteckbrief für das Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	7
Tab. 2 Flächenbilanz der Lebensstätten von Arten im Natura 2000-Gebiet 6726-441 und ihre Bewertung nach Erhaltungszuständen. ....	9
Tab. 3 Flächenhafte Naturdenkmale (FND) im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	17
Tab. 4 Naturdenkmale, Einzelgebilde (END) im Natura 2000-Gebiet 6726-441 .....	17
Tab. 5 Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG Bad.-Württ. im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	18
Tab. 6 Waldbiotope nach § 32 NatSchG Bad.-Württ. und § 30a im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ...	18
Tab. 7 Übersicht der für die einzelnen Arten der VSR verwendeten Buchstaben bei der Maßnahmenplanung im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	48
Tab. 8 Pflegeverträge nach der Landschaftspflege richtlinie im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	49
Tab. 9 Anzahl und Fläche mit Maßnahmen nach MEKA im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	50
Tab. 10 Übersicht der empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Arten im Natura 2000-Gebiet 6726-441. ....	80
Tab. 11 Geschützte Biotope (nach § 32 Naturschutzgesetz und § 30a Landeswaldgesetz). ....	100

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemeine Informationen

Mit **Natura 2000** haben die Staaten der Europäischen Union den Aufbau eines zusammenhängenden, grenzübergreifenden Schutzgebietsnetzes beschlossen. Das Ziel von Natura 2000 ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa für zukünftige Generationen.

Die rechtlichen Grundlagen für Natura 2000 sind die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (kurz: FFH-Richtlinie) aus dem Jahre 1992 und die **Vogelschutzrichtlinie** (Schutz europaweit gefährdeter Vogelarten) aus dem Jahre 1979. Nach Vorgaben dieser Richtlinien muss jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, die für die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten bzw. von europaweit gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten bedeutsam sind.

Der **Managementplan** (kurz MaP) soll auf die Einzigartigkeit jedes Gebiets eingehen. Grundlage bildet dabei eine Bestandserhebung, die feststellt, wo besondere Lebensräume und Lebensstätten der Arten von europäischer Bedeutung im Gebiet vorkommen. Aufbauend auf diesen Daten werden Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der Arten und Lebensraumtypen im Gebiet beschrieben, aus denen sich Maßnahmenempfehlungen ableiten lassen. Die Maßnahmenplanung und notwendige Bewirtschaftung soll in Zusammenarbeit mit den Landnutzern umgesetzt werden. Daher werden die Eigentümer und Bewirtschafter bei der Erarbeitung des MaPs beteiligt. Der MaP bildet ebenfalls die Grundlage für Förderungen und Berichtspflichten an die EU.

Natura 2000-Gebiete haben ihre hohe Naturschutzbedeutung meist erst durch den Einfluss des Menschen erhalten. Daher ist die bestehende Nutzung auch für die Erhaltung des Gebiets wichtig. Für die **Landnutzung** in den gemeldeten Gebieten gilt deshalb generell:

- ein Bestandsschutz für rechtmäßige Nutzungen,
- eine nachhaltige Waldwirtschaft steht den Zielen von Natura 2000 i.d.R. nicht entgegen,
- ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sind weiterhin möglich,
- eine Nutzungsintensivierung oder -änderung (z.B. Umwandlung von Grünland in Acker) darf die Erhaltungsziele eines Gebiets nicht beeinträchtigen.

Generell gilt in den Natura 2000-Gebieten weiterhin:

- ein „Verschlechterungsverbot“,
- neue Vorhaben müssen im Einklang mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets stehen und dürfen Lebensraumtypen oder Arten nicht erheblich beeinträchtigen,
- Vorhaben benötigen eventuell einer Verträglichkeitsprüfung,
- ein Bestandsschutz für bestehende und rechtmäßige Planungen (z.B. Bebauungspläne).

## 1.2 Übersicht über Gebiet, Vorgehensweise und Ablauf

Die ARGE "FFH-Management" wurde im Februar 2009 vom Regierungspräsidium Stuttgart beauftragt, den Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ (6726-441) zu erstellen. Das Vogelschutzgebiet ist Teil des Neckar- und Tauberlandes im nordöstlichen Baden-Württemberg und liegt auf Flächen der Kommunen Satteldorf und Wallhausen an der Grenze zu Bayern.

Die Hohenloher Ebene trifft in diesem Bereich auf die sich von Süden nach Nordosten erstreckende Frankenhöhe, welche als Leitlinie für Vögel während des Zuges dient. Das Vogelschutzgebiet hat deshalb durch seine Lage eine besondere Bedeutung als Rastplatz während des Vogelzuges. Bei der Schutzgebietsfläche handelt es sich hauptsächlich um intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen in Form von meist nur leicht geneigten Äckern und Wiesen, die von mehreren Gräben unterbrochen werden. In den Randbereichen finden sich Brachflächen mit Hecken und Feldgehölzen.

Das Gebiet wurde 2007 vom Land Baden-Württemberg als Beitrag zur europaweiten Konzeption „NATURA 2000“ der EU-Kommission in Brüssel gemeldet und mit Veröffentlichung im Landesgesetzblatt vom 5. Februar 2010 verordnet (VSG-VO). Es umfasst eine Fläche von 538,88 ha.

Ziel des Managementplans ist die Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. als Art nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie für die in Baden-Württemberg Gebiete ausgewiesen wurden. Darüber hinaus die Erarbeitung und Konkretisierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen sowie Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der Zustand des Natura 2000-Gebiets unterliegt natürlichen, dynamischen Prozessen und fortlaufenden gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen. Entwicklungsziele und -maßnahmen müssen daher immer wieder an die gegebenen Bedingungen angepasst werden.

Im Rahmen der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission wurden bereits im Jahr 2006 Erhebungen zum Vorkommen von Melderelevanten Arten der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Die Geländeerhebungen zur Erfassung der Vorkommen von Arten für die Erstellung des Managementplans bauten darauf auf und erfolgten zwischen März und Juli 2009. Sie wurden durch eine Nutzungskartierung im Jahr 2010 ergänzt. Die Maßnahmenkonzeption wurde in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall ausgearbeitet. Sie wird anschließend mit den im Beirat vertretenden Nutzergruppen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Angler, Naturschutzverbände, etc.) abgestimmt.

Die Einbindung der Bevölkerung in die Erstellung des Managementplanes fand und findet an folgenden Terminen statt:

- Auftaktveranstaltung am 23.04.2009 in Wallhausen
- Informationsveranstaltung für Landwirte mit Flächen im Gebiet am 06.05.2010 in Satteldorf-Ellrichshausen
- Beiratssitzung am 04. Oktober 2010 in Satteldorf
- Informationsnachmittag am 25. November 2010 in Wallhausen
- Öffentliche Auslegung vom 15. November bis zum 10. Dezember
- Informationsveranstaltung für Landwirte am 31.03.2011 in Satteldorf

Darüber hinaus werden bei Bedarf noch weitere Gespräche mit verschiedenen Nutzern (z.B. Landwirten) oder weitere Informationsveranstaltungen im Gebiet durchgeführt.

## 2 Zusammenfassungen

### 2.1 Gebietssteckbrief

Tab. 1 Gebietssteckbrief für das Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.

Natura 2000-Gebiet	Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen, 6726-441	
<b>Größe des Gebiets; Anzahl und Größe der Teilgebiete</b>	Größe Natura 2000-Gebiet:	538,88 ha
	davon FFH-Gebiet:	0 ha 0 %
	Vogelschutzgebiet:	538,9 ha 100 %
<b>Politische Gliederung (Gemeinden mit Flächenanteil am Natura-2000-Gebiet)</b>	Regierungsbezirk	Stuttgart
	Landkreis	Schwäbisch-Hall
	Gemeinden:	
	Satteldorf	228,1 ha 42,3 %
Wallhausen	310,8 ha 57,7 %	
<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<u>Offenland</u>	531,7 ha 98,7 %
	Kommunale Flächen 10,2 % (4,8 % Gde. Satteldorf, 6,4 % Gde. Wallhausen), Landeseigentum 0,1 %, Landkreis 0,1 %, Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 1,1 %. Die übrigen Flächen sind in Privatbesitz.	
	<u>Wald</u>	3,6 ha 0,7 %
	Gemeindewald	1,4 ha 0,3 %
Privatwald	2,2 ha 0,4 %	
<b>TK 25</b>	6726 Rot am See 6826 Crailsheim	
<b>Naturraum</b>	Großlandschaft:	D57 Gäuplatten, Neckar- und Tauberland
	Naturräumliche Einheit:	127 Hohenloher-Haller-Ebene
<b>Höhenlage</b>	425 bis 461 mNN	
<b>Klima</b>	Die Hohenloher-Haller-Ebene liegt im Übergangsbereich vom ozeanisch geprägten Neckarbecken zum kontinental getönten Klima der höheren Lagen im Osten. Jahresdurchschnittstemperatur: 7,6 bis 8,5 °C, durchschnittlicher Jahresniederschlag 750-850 mm, mittlere Zahl der Frosttage: 101 bis 120, mittlere Zahl der Sommertage: 26 bis 30.	

<b>Natura 2000-Gebiet</b>	<b>Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen, 6726-441</b>
<b>Geologie</b>	<p>Als geologisches Ausgangsgestein nimmt der Gipskeuper (km1) die größte Fläche des Gebiets ein, gefolgt vom Unterkeuper (ku). Quartäre Talfüllungen (qi) konzentrieren sich vor allem entlang der Brettach und des Schleehardsbächles. Südlich von Hengstfeld ist im Gewann Leimbach eine Löss- und Lehmaddeckung (plo) vorhanden.</p>
<b>Landschaftscharakter</b>	<p>Die leicht hügelige Acker- und Wiesenlandschaft wird durch kleine Waldinseln unterbrochen, mit geringer Belastung durch Straßen und Siedlungen. Die Oberläufe kleiner Bäche bilden dabei sanfte Einschnitte in der Geländeoberfläche.</p>
<b>Gewässer und Wasserhaushalt</b>	<p>Dauerhaft wasserführende Fließgewässer bilden im Norden des Gebiets der Hengstbach, im Westen die Brettach, zentral der Mahdgraben und im Süden das Schleehardsbächle.</p> <p>Die Vorkommen von Stillgewässern beschränken sich auf zwei (Fisch-)teiche südwestlich des Schleehardshofs. Einen Tümpel-Komplex östlich der Hofstelle und auf einen kleinen Weiher im Nordosten im Gewann Eschbühl.</p> <p>Die Grundwasserlandschaft gliedert sich hauptsächlich in zwei Systeme: Gipskeuper und Muschelkalk/Unterkeuper. Nur im äußersten Nordosten des Gebiets grenzt noch sehr kleinflächig der höhere Keuper an das Gebiet.</p>
<b>Böden und Standortverhältnisse</b>	<p>Die Bodentypen Pelosole und Pseudogleye aus Fließerden nehmen die größte Fläche im Gebiet ein. Braune Auenböden bis Auengleye finden sich in den Niederungen entlang der Brettach. Parabraunerden und Pseudogleye aus Lößlehm kommen nur im Gewann Leimbach südlich von Hengstfeld vor.</p>
<b>Nutzung</b>	<p>Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Acker- und Grünlandnutzung, wobei die Ackeranteil überwiegt. Besonders in der Umgebung der Brettach dominiert der Ackerbau, im Süd- u. Ostteil verstärkt sich die Grünlandnutzung (Gewann Greut, Kohlplatte, Klingengfeld, Rohrwiesen, Rotfeld, Bachwiesen u. Eschbühl). Im Gewann Greut und Hagenwiesen liegt eine kleiner Streuobstbestand. Aufgelockert werden die vorherrschenden Offenlandbereiche nur durch kleine Feldgehölze sowie bachbegleitende Gehölze an den Unterläufen von Hengstbach, Brettach und Schleehardsbächle. Die südwestlich des Schleehardshofs gelegenen Teiche werden zur Fischzucht bzw. für den Angelsport genutzt.</p>

Natura 2000-Gebiet	Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen, 6726-441
Naturschutzfachliche Bedeutung	Naturschutzfachliche Bedeutung besitzt das Vogelschutzgebiet als annäherend unzerschnittener Landschaftsauschnitt mit geringer Störung durch Straßen oder Siedlungen. Ein zusammenhängender Komplex aus Wiesen und Ackerflächen macht die besondere Bedeutung für Offenlandbrüter aus. Das leicht hügelige Gebiet bietet als herausragende Kulturlandschaft im Osten Baden-Württembergs Lebensraum für die gemeldeten Vogelarten Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) und Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), darüber hinaus auch vielen weiteren bedeutsamen oder gefährdeten Vogelarten wie Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ) und Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> ). Einige Teiche werden vom Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) besiedelt, wechselfeuchte Wiesen und Gräben vom Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ).

## 2.2 Flächenbilanzen (Kurzfassung)

Tab. 2 Flächenbilanz der Lebensstätten von Arten im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ und ihre Bewertung nach Erhaltungszuständen (Flächengröße und Anteil der jeweiligen Lebensstätte, \*=Einschätzung des Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der Kartiermethode).

Art-Code	Artnamen	Fläche (ha)	Anteil am Natura 2000-Gebiet (%)	Erhaltungszustand	Fläche (ha)	Anteil %	Gesamtbewertung
[A113]	Wachtel* ( <i>Coturnix coturnix</i> )	-***	-	A	-	-	B*
				B	-	-	
				C	-	-	
[A122]	Wachtelkönig** ( <i>Crex crex</i> )	200,2	37,2	A	-	-	C
				B	-	-	
				C	200,2	37,2	
[A142]	Kiebitz** ( <i>Vanellus vanellus</i> )	116,6	21,6	A	-	-	C
				B	-	-	
				C	116,6	21,6	
[A260]	Wiesenschafstelze* ( <i>Motacilla flava</i> )	-***	-	A	-	-	A*
				B	-	-	
				C	-	-	

Art-Code	Artname	Fläche (ha)	Anteil am Natura 2000-Gebiet (%)	Erhaltungszustand	Fläche (ha)	Anteil %	Gesamtbewertung
[A338]	Neuntöter* ( <i>Lanius collurio</i> )	149,6	27,8	A	78,1	14,9	B*
				B	25,3	4,7	
				C	46,3	8,6	
[A40]	Raubwürger** ( <i>Lanius excubitor</i> )	134,8	25,0	A	-	-	C
				B	-	-	
				C	134,8	25,0	

\* Erfassungsmethode nach Map-Handbuch: Nachweis auf Gebietsebene, Details s. Kap. 3.2.

\*\* Erfassungsmethode nach Map-Handbuch: Vollerfassung, Details s. Kap. 3.2.

\*\*\* Nach den Vorgaben des Map-Handbuchs wird bei diesen Arten keine Lebensstätte abgegrenzt.

Wendehals (*Jynx torquilla*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) brüten knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes. Das Gebiet hat für diese Arten keine signifikante Bedeutung. Die beiden Arten wurden daher nicht weiter betrachtet.

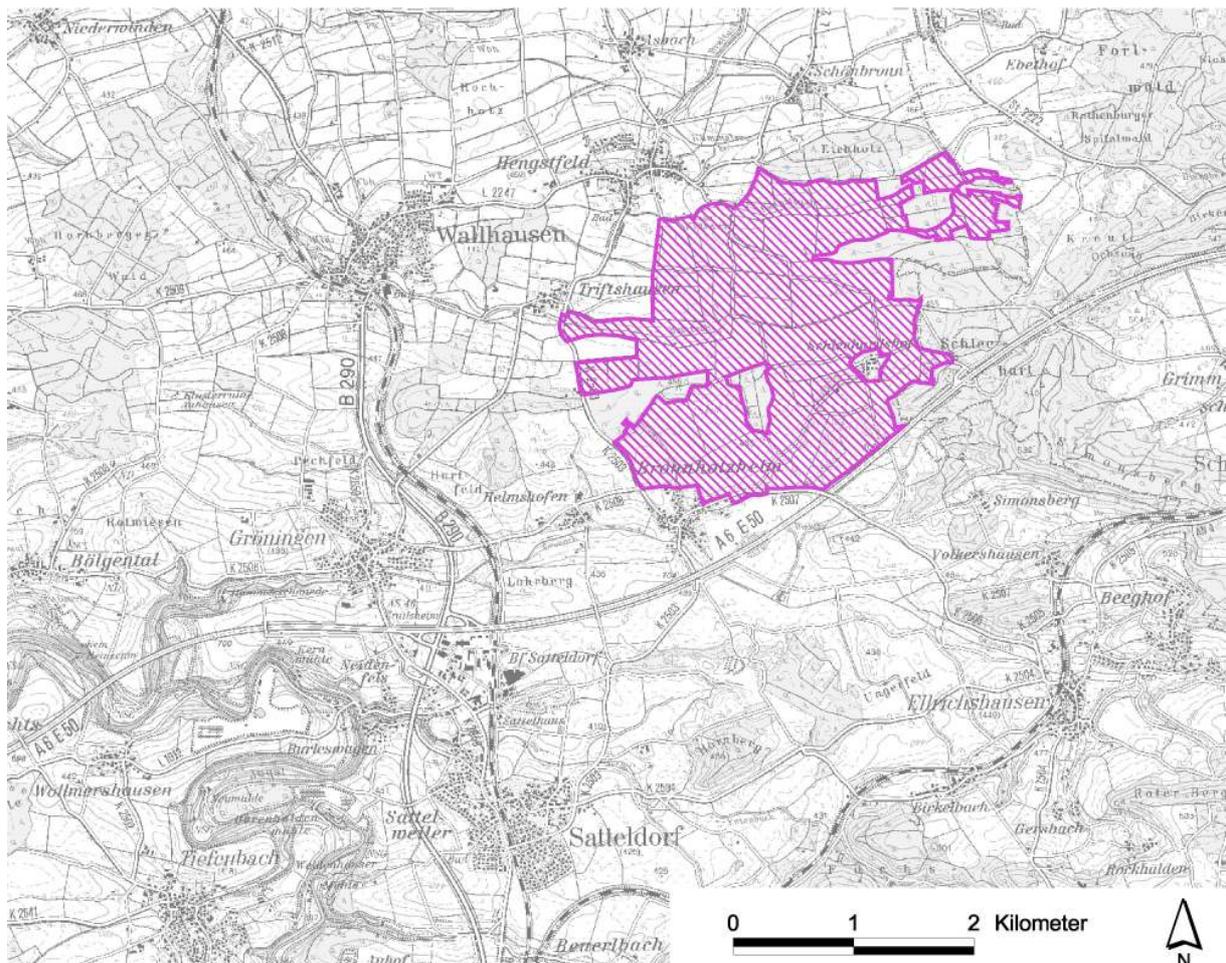


Abb. 1 Lage und Übersicht des Natura 2000-Gebiets 6726-441 "Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen".

## 2.3 Zusammenfassende Darstellung der Ziele und Maßnahmen

Das Natura 2000-Gebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ leitet innerhalb des Natura 2000-Netzes im nordöstlichen Baden-Württemberg über zu den Bayern gelegenen Natura 2000-Gebieten.

Die Hohenloher Ebene trifft in diesem Bereich auf die sich von Süden nach Nordosten erstreckende Frankenhöhe, welche als Leitlinie für Vögel während des Zugeschehens dient. Das Vogelschutzgebiet hat deshalb durch seine Lage eine besondere Bedeutung als Rastplatz während des Vogelzuges.

Der Brutnachweis des Wachtelkönigs (*Crex crex*) gelang vor einigen Jahren durch den zufälligen Fund eines Jungvogels, seither wurden mehrfach Rufer im Gebiet registriert. Vom Raubwürger (*Lanius excubitor*) liegen ältere Brutnachweise und aktuelle Beobachtungen im Winter vor. Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) besiedelt das Gebiet während der Zugzeit mit individuenreichen Rastvogelbeständen, bis vor wenigen Jahren brütete er auch noch im Gebiet. Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) als charakteristische Arten von Ackerflächen und Acker-Grünlandkomplexen sind im Gebiet teils individuenreich präsent. Örtlich brütet auch der Neuntöter (*Lanius collurio*).

Übergeordnete Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden Vogelarten, stellvertretend für weitere charakteristische und regionaltypische Tier- und Pflanzenarten. Der Erhaltungszustand aller Arten soll sich nicht verschlechtern, vielmehr soll er möglichst durch geeignete Maßnahmen verbessert werden.

Bedeutsam ist das Gebiet vor allem für die Gilde der Offenlandbrüter. Für die weniger anspruchsvollen Arten Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) werden vor allem Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen strukturelle Verbesserungen an den im Gebiet vorhandenen Fließgewässern und Gräben durch eine fachgerechte Grabenpflege und die Entfernung von Sohlbefestigungen sowie die Einrichtung von Randstreifen. Zur Erhöhung des Grenzlinienanteils wird auf großen Schlägen die Anlage von Buntbrachen mit vorgelagerten Schwarzbrachestreifen empfohlen. Weiterhin als Alternative zu einem großflächigen Maisanbau, der Anbau von Wildkräutern zur Energieerzeugung in Biogasanlagen.

Für Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) bedeutet die Erfüllung der Zielvorgaben, dass die Voraussetzungen für eine dauerhafte Präsenz von Brutvorkommen erst wieder hergestellt werden müssen. Hierzu sind umfangreiche Maßnahmen notwendig mit deren Umsetzung sofort begonnen werden muss.

Über die genannten Maßnahmen hinaus wird für den Wachtelkönig (*Crex crex*) daher empfohlen neben der Förderung bestimmter Anbauformen, an einigen Stellen Acker in Grünland umzuwandeln und dieses im Bereich seiner Lebensstätten und Entwicklungsflächen an die spezifischen Ansprüche der Art angepasst zu bewirtschaften. Darüber hinaus sollten vorhandene Störpotentiale reduziert werden, indem ein im Brutbereich gelegener Modellflugplatz verlagert wird. Für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) erscheint die Einrichtung spezieller Kiebitzinseln auf ohnehin zur Staunässe neigenden Flächen zielführend, daneben aber auch

die Förderung des Anbaus von Sommergetreide. Optimierte werden die Schutzbemühungen über spezielle Artenschutzmaßnahmen wie die Sperrung von Wegen oder ein Einzäunen bekannter Gelege.

Beim Raubwürger (*Lanius excubitor*) ist zwischen Winterrevieren und potentiellen Brutbereichen zu unterscheiden. In Winterrevieren konzentrieren sich die Maßnahmenempfehlungen auf strukturelle Verbesserungen, vor allem im Angebot an Sitzwarten zur Erschließung von Nahrungsressourcen die sich im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen für andere Arten ergeben. In den potentiellen Sommerrevieren kommt die gezielte Pflege von guten Nahrungshabitaten durch eine adäquate Beweidung und die Zurückdrängung von Gehölzsukzession hinzu, ebenso wie die Neuschaffung von Nahrungshabitaten durch eine Extensivierung von Randstreifen. Mit sämtlichen Maßnahmen lässt sich auch der Neuntöter (*Lanius collurio*) fördern.

Wachtelkönig (*Crex crex*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) passen sich als Offenlandbrüter bei der Wahl des konkreten Brutplatzes meist opportunistisch an die jährlich jeweils wechselnden Bedingungen in potentiellen Bruthabitaten an.

In Bereiche in denen die drei Arten in den vergangenen Jahren vergleichsweise regelmäßig präsent waren, sollten die formulierten Erhaltungsmaßnahmen vorausseilend und im jeweiligen Jahr auch ohne Hinweise auf konkrete Vorkommen umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist es wegen der landesweiten Seltenheit jedoch notwendig, Maßnahmen auch in anderen Bereichen umzusetzen und jedes potentielle Brutpaar zu betreuen und zu fördern. Es wird daher empfohlen, im Vogelschutzgebiet einen **Arbeitsbetreuer** einzusetzen, der jeweils im Frühjahr vor Beginn der Brutzeit die Vorkommen und Verbreitung der drei Arten im Vogelschutzgebiet ermittelt. Im Bereich der potentiellen Bruträume lassen sich dann gezielt und konkret Flächen benennen, für die die formulierten Maßnahmen mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt und umgesetzt werden können. Wegen der Dynamik von Agro-Ökosystemen können diese Flächen von Jahr zu Jahr wechseln. Diese Vorgehensweise ist sowohl für die betroffenen Arten besonders zielführend als auch für die Bewirtschaftler mit den wenigsten Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden.

## 3 Ausstattung und Zustand des Gebiets

### 3.1 Rechtliche und planerische Grundlagen

#### 3.1.1 Begriffsdefinitionen und Gesetzesgrundlagen

##### Natura 2000

Der Managementplan „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ ergibt sich aus dem Auftrag der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ oder kurz: „FFH-Richtlinie“). Das Ziel der FFH-Richtlinie ist es, den Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern und wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen (Artikel 2, FFH-Richtlinie).

Vorgesehen sind die Bewahrung und die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Artikel 2, FFH-Richtlinie). Hierzu werden in den Anhängen der Richtlinie Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II) aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden (Artikel 3).

Zusammen mit den nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 („Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert am 30.09.2009) ausgewiesenen Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“. Die Mitgliedsstaaten legen für die Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und den Arten nach Anhang II (Artikel 6, FFH-Richtlinie) sowie den Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie entsprechen.

Mit § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG in der Fassung vom 10. März 2010) sowie § 36 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG in der Fassung vom 13. Dezember 2005) wird die Umsetzung der Richtlinien in geltendes deutsches und baden-württembergisches Recht und die Festlegung von Maßnahmen, die zur Erhaltung der Lebensräume und Arten erforderlich sind (Artikel 6, FFH-Richtlinie) sichergestellt. Der vorliegende Managementplan empfiehlt als Fachplan die entsprechenden Maßnahmen.

Gesetzliche Grundlagen für den Managementplan „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ sind insbesondere:

- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009,

- Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft, in der Fassung vom 13.12.2005,
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542,
- sowie die rechtlichen Grundlagen zu den Flächenhaften Naturdenkmälern (FND) und den Einzelgebilden (END), die hier nicht im Einzelnen aufgelistet werden.

### **Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet Gebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“**

Das Natura 2000-Gebiet Nr. 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ wurde der EU-Kommission im Jahr 2007 gemeldet. Für das Gebiet sind zusammenhängende landwirtschaftliche Fluren mit geringer Belastung durch Straßen und Siedlung charakteristisch. Zudem bildet es einen wichtigen Korridor für den Vogelzug. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der Bedeutung als Brutgebiet für Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Historische Bedeutung kommt der ehemaligen kleinräumigen bäuerlichen Siedlungslandschaft zu, die typisch für die Hohenloher Ebene ist. Die geowissenschaftliche Bedeutung liegt in der lössüberdeckten Keuperebene mit Grundgipsschichten westlich der Frankenhöhe. Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen wird im Standarddatenbogen in erster Linie die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgeführt. Darunter fallen besonders der Pestizideinsatz und die Düngung. Durch Freizeit- und Tourismusaktivitäten werden flächenhaft nur geringe negative Einflüsse erwartet.

### **Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO)**

In der am 05.02.2010 in Kraft getretenen Verordnung werden die Vogelschutzgebiete des Landes parzellenscharf dargestellt sowie allgemeine und spezifische Erhaltungsziele für die Arten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Baden Württemberg formuliert. Allgemeines Ziel ist „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 (der VSG-VO) werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.“

### **3.1.2 Regionalplan**

Im Regionalplan Heilbronn-Franken (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) wurden für die Bereiche innerhalb des Natura 2000-Gebiets jeweils ein Vorbehalts- und ein Vorranggebiet ausgewiesen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Natura 2000-Gebiets liegen als Vorranggebiet Teilflächen des Regionalen Grünzuges im Raum Crailsheim. Seine wichtigsten Funktionen beinhalten Naturschutz- und Landschaftspflege, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Der Regionale Grünzug ist von der Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Weiter liegen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Sie sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen dienen. Bei Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Schließlich schlägt der Regionalverband Franken vor, die Autobahn A 6 zwischen Anschlussstelle Kupferzell und dem Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim auf sechs Fahrstreifen zu verbreitern. Einen Teilabschnitt könnte dabei auch das Natura 2000-Gebiet tangieren.

### **3.1.3 Flächennutzungspläne**

#### **Wallhausen**

Im Flächennutzungsplan „Brettach/Jagst 2008 – Gemeinde Wallhausen“ des LANDRATSAMTS SCHWÄBISCH HALL (2008) sind die gesamten Flächen des Natura 2000-Gebiets als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen.

#### **Satteldorf**

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM (2008) sind die Flächen des Natura 2000-Gebiets als landwirtschaftliche Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen.

### **3.1.4 Landschaftspläne**

#### **Wallhausen**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wallhausen (letzte Änderung 2008) stellt im Natura 2000-Gebiet Flächen mit drei Stufen verschiedener Bedeutungen für den Artenschutz und die Biotopvernetzung dar: Flächen mit sehr hoher Bedeutung liegen entlang des Hengstbaches, Flächen mittlerer Bedeutung im nördlichen und östlichen Teil des Natura 2000-

Gebiets, vor allem im Gewann Leimbach und Hundsäcker. Flächen mit geringer Bedeutung finden sich im Südteil besonders im Gewann Hohlenstegwiesen.

Wichtige Vernetzungsbeziehungen zwischen Teillebensräumen erstrecken sich entlang des Hengstbaches, des Herbegrabens und der Brettach. Hier sind es Bachläufe und Gehölze, die verbindende Korridore bilden.

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes schlägt im Natura 2000-Gebiet verschiedene Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vor. Ausdrücklich benennt der Plan vier Flächen mit Gestaltungsmaßnahmen für Ausgleichsmaßnahmen: Entlang des Hengstbaches sind zwei Feuchtflächen geplant, außerdem die Rodung einer Fläche mit Blaufichten. Schließlich wird eine Vernetzung zwischen Hengstbach und einem südlich gelegenen Waldsporn angestrebt. Daneben werden fünf weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Diese liegen auf der Gemeindegemarkung vor allem im Ostteil des Natura 2000-Gebiets, allerdings ohne ausdrückliche Maßnahmenempfehlungen.

Zuletzt legt der Landschaftsplan auch besondere Flächen für die Erholung und das Landschaftsbild fest. So finden sich landschaftstypische und gestalterisch bedeutsame Strukturen über das gesamte Natura 2000-Gebiet auf der Gemeindegemarkung verteilt. Im Einzelnen sind dies landschaftsprägende Baumbestände, Feldgehölze, Feldhecken bzw. Ufergehölze sowie Nass- und Feuchtwiesen. Eine fehlende Eingrünung bzw. eine Störung wird entlang eines Abschnitts des Hengstbaches aufgeführt.

### **Satteldorf**

Von der VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM wird für Satteldorf aktuell ein neuer Landschaftsplan erarbeitet, der voraussichtlich erst im Laufe nächsten Jahres fertig gestellt wird.

## **3.1.5 Gewässerentwicklungspläne und –konzepte**

Für die Brettach existiert zwar ein Gewässerentwicklungskonzept, jedoch nicht für den Bereich des Vogelschutzgebietes.

### **3.1.5.1 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die Fließgewässer im Natura 2000-Gebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ gehört innerhalb der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Teilbearbeitungsgebiet 48 (Jagst). Das Natura 2000-Gebiet entfällt auf den Wasserkörper WK 48-02. Hierzu zählen die Bäche Seebach und Gronach mit ihren Nebengewässern.

Der Wasserkörper WK 48-02 ist dem Gewässersystem Jagst (TBG 48) zugeordnet und dieses wiederum ist an das Gewässersystem Neckar (TBG 49) angebunden. Der Bewirtschaftungsplan (UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2008) sieht in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen für den Wasserkörper WK 48-02 vor:

- Anbindung an den Neckar (TBG 49, WK 4-05) über die Jagst, da hoher Migrationsbedarf
- Freie Fischwanderung auf ca. 170 km in der Jagst und ihrer Nebengewässer, da hoher Migrationsbedarf
- Vernetzung von der Jagst in die Unterläufe
- Verbesserung der Fischaufstiegsverhältnisse und Lebensräume für Wanderfischarten durch Restwassererhöhungen.

### 3.1.6 Regelungen zur Freizeitnutzung

Regelungen zur Freizeitnutzung existieren für die im Gebiet gelegenen Freizeiteinrichtungen nicht (Flugplatz der Modellfluggruppe Hürbelfeld, Bolzplatz bei Bronnholzheim).

### 3.1.7 Schutzgebiete

Innerhalb des Natura 2000-Gebiets befinden sich nur Naturdenkmale und geschützte Biotope nach § 32 NatSchG. Es sind keine weiteren Flächen anderer Schutzgebietskategorien wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete vorhanden.

**Tab. 3 Flächenhafte Naturdenkmale (FND) im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.**

Name (Jahr der Ausweisung)	SGB-Nr.	Fläche (ha)	Fläche im Natura-2000-Gebiet (ha)	Anteil am Natura-2000-Gebiet (%)
Magerwiese (1983)	81270730017	0,2	0,2	< 0,1
Weiher mit Verlandungszone beim Schleehardshof (1983)	81270730038	0,9	0,9	0,2
<b>Summe</b>		<b>1,1</b>	<b>1,1</b>	<b>0,2</b>

**Tab. 4 Naturdenkmale, Einzelgebilde (END) im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.**

Name (Jahr der Ausweisung)	SGB-Nr.	Fläche (ha)	Fläche im Natura-2000-Gebiet (ha)	Anteil am Natura-2000-Gebiet (%)
Zweistämmige Erle (1954)	81270910002	-	-	-
1 Hochstämmige Weide (1989)	81270910014	-	-	-

### 3.1.8 Geschützte Biotope

#### Geschützte Biotope des Offenlandes

Tab. 5 Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG Bad.-Württ. im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.

Schutzkategorie: § 32-Biotope	Anzahl	Fläche im Natura-2000-Gebiet (ha)	Anteil am Natura-2000-Gebiet (%)
Feldhecken und Feldgehölze	7	2,5	0,5
Magerrasen einschließlich ihrer Staudensäume	6	0,4	< 0,1
Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer	3	0,4	< 0,1
Naturnahe Auwälder	1	0,3	< 0,1
Quellbereiche	7	0,6	0,1
Röhrichtbestände und Riede	33	1,5	0,3
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	5	< 0,1	< 0,1
Sümpfe	3	< 0,1	< 0,1
<b>Summe</b>		<b>5,7</b>	<b>0,9</b>

#### Waldbiotope

Tab. 6 Waldbiotope nach § 32 NatSchG Bad.-Württ. und § 30a im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.

Schutzkategorie: Waldbiotope	Anzahl	Fläche im Natura-2000-Gebiet (ha)	Anteil am Natura-2000-Gebiet (%)
Weiher O Hengstfeld	1	0,774	0143
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>0,774</b>	<b>0143</b>

### 3.1.9 Nutzung, Strukturdichte und Bodenverhältnisse

Eine Erhebung der Landnutzung ergab im Jahr 2010 einen Ackerflächenbestand von etwa 287 ha. Etwa 188 ha davon werden mit Getreide bestellt und 66 ha mit Mais. Rapsfelder nahmen eine Fläche von 19 ha, Luzerne oder Kleeinsaaten 6 ha ein. Der Anbau von Zuckerrüben umfasste etwa 1 ha. 4 ha der Ackerflächen im Gebiet lagen 2010 brach.

Weitere 211 ha werden als Grünland bewirtschaftet. Davon können etwa 1,6 ha als magere Mähwiesen eingestuft werden, 1,5 ha sind mit Streuobst bestanden und 2,8 ha werden von Pferden oder Rinder beweidet.

Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Gebüsche Einzelbäume, Baumreihen etc. wurden auf etwa 6,9 ha registriert. Aufforstungsflächen und Waldbereiche umfassen knapp 4 ha.

Gehölzfreie Offenlandbiotope wie Gräben, Seggenriede, Röhrichte, Ruderalfluren, Magerrasen und mesophytische Säume umfassen zusammen etwa 10,5 ha, davon nehmen die beiden letztgenannten Biotoptypen etwa 1,5 ha ein. Stillgewässer finden sich auf einer Fläche von etwa 1,4 ha.

Hengstbach, Brettach, Mahdgraben und Schleehardsbächle sind kleine, aber dauerhaft wasserführende Fließgewässer im Gebiet. Zusammen haben sie eine Länge von etwa 7,6 km (Hengstbach 1,4 km, Brettach 2,3 km, Mahdgraben 1,4 km, Schleehardsbächle 2,2 km). Kleinere temporäre Zuflüsse, Entwässerungs- und Wegseitengräben kommen mit einer Gesamtlänge von etwa 9,6 km hinzu. Damit umfasst das gesamte Graben- und Fließgewässersystem im Gebiet etwa 17,2 km.

Der zentrale Teil des Natura 2000-Gebietes wird von relativ schwer bearbeitbaren Tonböden (Pelosolen) und Stauwasserböden (Pseudogleyen) eingenommen. Pelosolen quellen im feuchten Zustand auf und sind empfindlich gegenüber Bodenverdichtung. Im trockenen Zustand bilden sie häufig tiefe Schrumpfrisse. Pseudogleyen sind ausgeprägte Stauwasserböden mit einem durchlässigen Oberboden, dem eine undurchlässige Schicht folgt. Auch dieser Bodentyp ist durch einen periodischen Wechsel von Vernässung und Austrocknung geprägt, der außerdem eine Mobilisierung des Eisens bewirkt (Rostfleckung). Die Staunässe führt in nassen Frühjahren zum Ausfall der Aussaat, was zum Beispiel nördlich der Schleehardshöfe häufiger zu beobachten ist. Nur kleinflächig sind im Gebiet Parabraunerden und im Bereich der Brettach Braune Auenböden und Auengleyen vorhanden.

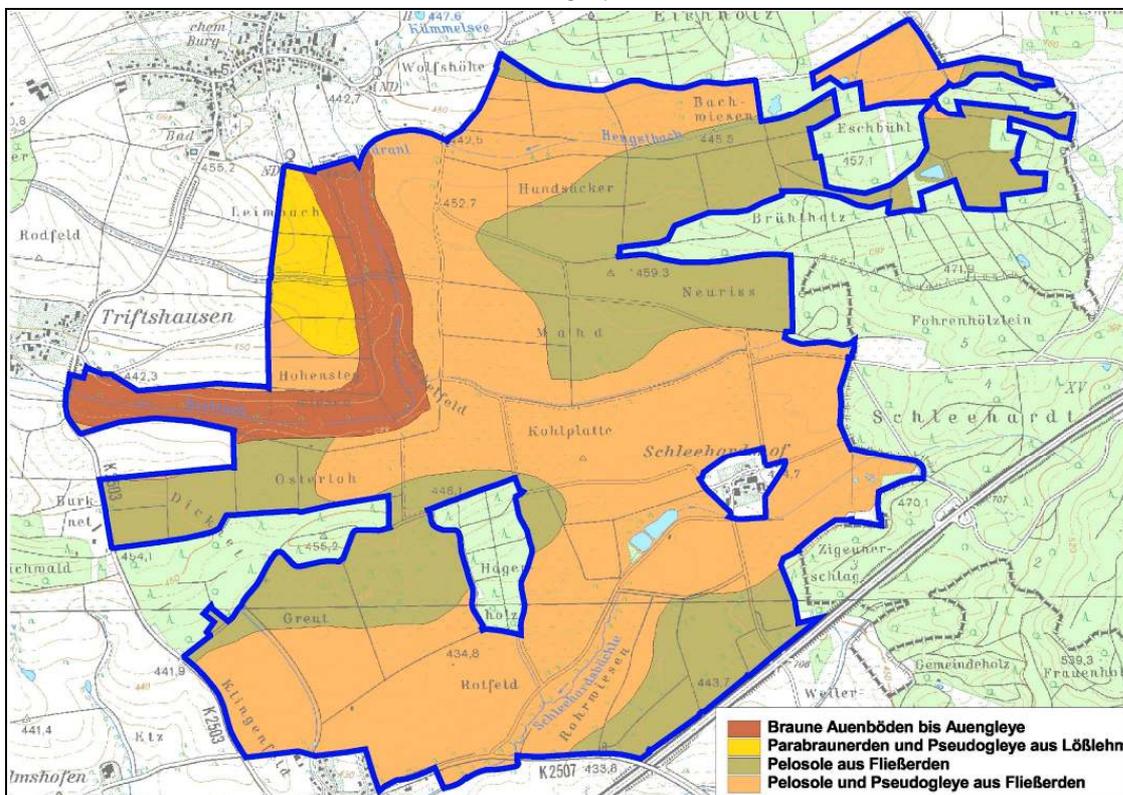


Abb. 2 Böden im Natura 2000-Gebiet 6726-441 "Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen".

## 3.2 Lebensstätten von Arten

### 3.2.1 Wachtel (*Coturnix coturnix*) [A113]

<b>Anzahl Erfassungseinheiten</b>	-
<b>Fläche (ha)</b>	-*
<b>Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet (%)</b>	-
<b>Erhaltungszustand</b>	B: 100%
<b>Gesamtbewertung</b>	B

\* Nach den Vorgaben des Map-Handbuchs wird bei dieser Art keine Lebensstätte abgegrenzt.

#### Ökologie

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) besiedelt offene, extensiv genutzte Kulturlandschaften, z.B. Feldfluren, Getreide- und Kleefelder sowie brachliegende Wiesen. Von großer Bedeutung ist hierbei eine hohe Krautschicht, die genügend Versteckmöglichkeiten bietet. Als Nahrung bevorzugt die Wachtel (*Coturnix coturnix*) Getreidekörner und Wildkräutersamen, während der Brutzeit werden dazu auch Kleintiere wie Insekten und Spinnen gefressen. Das Nest besteht aus einer Mulde am Boden, ausgestattet mit etwas Pflanzenmaterial. Die Henne legt bis zu 14 Eier. Der Hahn wacht in der Nähe des Nestes. Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher sowie Invasionsvogel mit Winterquartieren vor allem am Mittelmeer und im Kaspigebiet. Die Bestände schwanken oft erheblich.

#### Verbreitung im Gebiet

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) ist im Gebiet verbreitet. Die Beobachtungen aus dem Jahr 2006 zeigen eine Verbreitung in den Äckern und Wiesen entlang der Achse Mahdgraben und Brettach. Etwa drei Brutvorkommen wurden damals in den Gewannen Hohenstegäcker, Kürbelfeld und Stockwiesen dokumentiert. In den Gewannen Leimbachsfeld und Mahd waren weitere drei Paare brutverdächtig. Die 2006 ermittelten Vorkommen waren nicht nur auf den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets begrenzt, auch westlich des Gewannes Trumpenfeld sowie westlich der K 2503 wurden damals Revierzentren ermittelt (BIOPLAN 2006). Im Jahr 2009 wurde ein vergleichbares Verbreitungsmuster festgestellt. Auch hier waren die Beobachtungen innerhalb des Vogelschutzgebiets auf die Flächen entlang von Mahdgraben und Brettach begrenzt. Allerdings ließen sich aus den aktuellen Nachweisen weniger Reviere ableiten als noch 2006.

#### Erfassungsmethoden und –intensität

Im Jahr 2006 wurde die Art im Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich nach den Vorgaben des MaP-Handbuchs, abweichend davon jedoch flächendeckend kartiert.

Gemäß MaP-Handbuch reicht der Nachweis auf Gebietsebene zur Abgrenzung von Lebensstätten aus. Eine detaillierte Populationserfassung ist im Rahmen der MaP-Erstellung nicht vorgesehen. Im Jahr 2009 wurden daher die Beobachtungen dieser Art während der Erfas-

sung anderer Arten dokumentiert. Da die Beobachtungen nicht den Kriterien einer flächendeckenden Revierkartierung entsprechen, wurden sie in Anlehnung an fachliche Vorgaben und eigene Erfahrungen ausgewertet und interpretiert.

### **Erhaltungszustand**

Entsprechend den Vorgaben des MaP-Handbuchs kann für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Einzelfall eine fachlich begründete und spezifische Bewertung vorgenommen werden, soweit gebietsspezifisch umfangreiche und für eine Bewertung ausreichende Daten vorliegen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall durch die zahlreichen Begehungen und mehrjährigen Beobachtungen weitgehend erfüllt, wenngleich keine flächendeckende Revierkartierung vorliegt.

Die Großflächigkeit der vorhandenen Acker- und Wiesengebiete im Vogelschutzgebiet und die Betrachtung der Umgebung kennzeichnen eine hervorragende Habitatqualität für das Vorkommen (Kategorie A). Ein weiterer Grund für diese Einschätzung ist die schwache Neigung der Flächen.

In den einzelnen Untersuchungs Jahren wurden zwischen vier und sechs rufende Männchen im Gebiet registriert. Anhand dieses Wertes lässt sich der Zustand der Population zwischen gut und mittel bis schlecht einordnen (Kategorien B und C). Die Dichte rufender Männchen bzw. von Revieren liegt nach bisherigen Kenntnissen deutlich unter drei pro 100 ha, da davon ausgegangen werden kann, dass annähernd das gesamte Gebiet als Lebensraum für die Art geeignet ist. Damit ist der Zustand der Population mittel bis schlecht und der Kategorie C zuzuordnen.

Beeinträchtigungen sind sowohl auf Acker- als auch auf Grünlandflächen hohe Nutzungsdichten mit großen Schlaggrößen und geringen Grenzlinienanteilen. Im Grünland kommen häufige und frühe Mahdtermine hinzu. Da die Wachtel (*Coturnix coturnix*) auf diese Beeinträchtigungen weniger sensibel reagiert als andere Offenlandbrüter wird diese der Kategorie B zugeordnet (mittel). Dazu kommt als positiver Aspekt für die Art der hohe Getreideanteil im Ackerbau in den Untersuchungs Jahren 2009 und 2010. Potentiell kann eine weitere Intensivierung im Ackerbau in Verbindung mit einer Steigerung des Maisanteils beeinträchtigend wirken, ebenso die Nutzung des Getreides als Ganzpflanzensilage.

Hieraus ergibt sich als Einschätzung der Gesamtbewertung des **Erhaltungszustandes** der **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) im Vogelschutzgebiet gerade noch die **Kategorie B** (gut). Diese Einstufung berücksichtigt auch die nicht vollständige Erfassung der Art im Gebiet, die eine höhere Siedlungsdichte nicht ausschließt.

Entsprechend des MaP-Handbuchs erfolgt keine Abgrenzung der Lebensstätte in Form von Erfassungseinheiten. Alle Ackergebiete sind als Habitatflächen geeignet. Abweichend von den Ausführungen im MaP-Handbuch gilt dies auch für das Grünland im Gebiet.

### 3.2.2 Wachtelkönig (*Crex crex*) [A122]

Anzahl Erfassungseinheiten	2
Fläche (ha)	200,2
Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet (%)	37,2
Erhaltungszustand	A: -, B: -, C: 100 %
Gesamtbewertung	C

#### Ökologie

Der Wachtelkönig (*Crex crex*) bewohnt vor allem offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen, feuchten und hochwüchsigen Wiesen. Solche Lebensräume bestehen aus Wiesen der Flussniederungen, Verlandungszonen von Seen, Niedermooren sowie Randgebiete von Hochmooren. Die Art brütet jährlich relativ spät in einem Nest in Bodennähe. In Mitteleuropa brütet der Wachtelkönig (*Crex crex*) regelmäßig zweimal. Als Nahrung bevorzugt er während der Brutzeit Insekten, Schnecken und Regenwürmer, im Herbst werden auch Pflanzensamen gefressen. Der Wachtelkönig (*Crex crex*) ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartieren vor allem im tropischen Süd- und Ostafrika.

Mit nur maximal zehn bis 50 Brutpaaren in Baden-Württemberg ist der Wachtelkönig nicht nur hier vom Aussterben bedroht, die Art ist weltweit in Gefahr. Trotz vereinzelter Invasionsjahre stagniert sein Bestand schon seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau (Stand 2004, LUBW 2004).

#### Verbreitung im Gebiet

Nachweise des Wachtelkönigs (*Crex crex*) im Vogelschutzgebiet liegen aus verschiedenen Jahren vor: G. BRENNER (Landwirt aus Triftshausen) entdeckte bei der Getreideernte am 20.08.2002 einen Altvogel mit einem Jungvogel im Gewann Osterloh (Fotobeleg bei G. WALDMANN). G. BRENNER beobachtete auch in den Vorjahren Altvögel in Getreidefeldern. An der selben Stelle wurde auch im Untersuchungsjahr Anfang Juni ein rufendes Männchen registriert, das jedoch bei späteren Kontrollen Ende Juni und Anfang Juli nicht mehr präsent war oder aber lediglich keine Rufaktivität mehr zeigte.

Im Jahr 2005 wurde im Gewann Hengstbach auf Flst.-Nr. 612 von POMMERT & G. WALDMANN ein rufendes Männchen registriert. Im darauffolgenden Jahr reagierte am 14.06.2006 ein Männchen auf die im Rahmen der Erhebungen zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets eingesetzten Klangattrappen (BIOPLAN 2006).

Beim Wachtelkönig (*Crex crex*) ist die Unterscheidung zwischen rufenden Männchen und tatsächlichen Brutpaaren besonders schwierig und oft nur auf Basis einer Einschätzung möglich (LUBW 2009). Allerdings ist schon allein die vergleichsweise kontinuierliche Präsenz von rufenden Exemplaren dieser landesweit extrem seltenen und weltweit vom Aussterben bedrohten Art von besonderer Bedeutung.

### **Erfassungsmethoden und -intensität**

Die Erfassung der Art beruht auf vier nächtlichen Begehungen im Jahr 2009. Unter Zuhilfenahme von Klangattrappen wurden sämtliche Bereiche des Vogelschutzgebiets nach rufenden Männchen abgesucht. Hinzu kommt die Auswertung vorhandener Daten: Im Jahr 2006 wurde die Art im Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich nach den Vorgaben des MaP-Handbuchs, abweichend davon jedoch flächendeckend kartiert.

### **Erhaltungszustand**

**Erfassungseinheit 122-1 (Hengstbach):** In dieser Teilfläche sind überwiegend ebene oder nur schwach geneigte landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker und Wiesen) auf feuchten Böden vorhanden. Dies gilt als wichtige Voraussetzung für einen Lebensraum des Wachtelkönigs (*Crex crex*). Die Nutzung der Wiesen ist jedoch intensiv, der erste Schnitt erfolgt meist früh im Jahr. Örtlich liegen auch in Gewässernähe Maisäcker. Brachen, Randstreifen und spät gemähte Parzellen sind jedoch an einzelnen Stellen vorhanden. Bis in den August ungemähte Rückzugsbereiche finden sich beispielsweise in den mittlerweile mit Landschilfröhricht bestandenen Teilen der Hengstbauchau, in der Begleitvegetation des Heckenzuges auf Flst.-Nr. 623 und auf der ehemaligen Weihnachtsbaumpflanzung der Flst.-Nrn. 613/1 u. 2 (Gem. Hengstfeld).

Möglicherweise reicht der Umfang dieser Bereiche aber für eine regelmäßige Präsenz oder gar eine erfolgreiche Brut nicht aus. Angesichts dieser Einschränkungen ist vor dem Hintergrund der hohen artspezifischen Ansprüche an die Habitatqualität die mittelfristige Eignungsprognose der Lebensstätte allenfalls mittel bis schlecht (Kategorie C). Vergleichbares gilt wegen der diskontinuierlichen Besiedlung für den Zustand der Population (Kategorie C).

Entsprechend der dargestellten Mängel in der Habitatqualität sind die Beeinträchtigungen hoch (Kategorie C). Daher ist der Erhaltungszustand der Art innerhalb dieser Lebensstätte ebenfalls durchschnittlich bis beschränkt (Kategorie C).

**Erfassungseinheit 122-2 (Brettach und Mahdgraben):** Die Erfassungseinheit ist vergleichsweise groß. Auch hier sind die vom Wachtelkönig (*Crex crex*) benötigten Voraussetzungen von überwiegend ebenen oder nur schwach geneigten landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker und Wiesen) auf feuchten Böden gegeben, jedoch ist die Nutzung deutlich intensiver. Dies schlägt sich vor allem in der fast vollständigen Absenz von Brachen oder spät gemähten Bereichen nieder, die lediglich auf bachnahen Flächen des Flst.-Nr. 403 kurz unterhalb der Mündung des Mahdgrabens vorhanden sind. Neben den frühen Schnittzeitpunkten im Grünland, wirkt sich hier die ebenfalls frühe Mahd der Ufervegetation des Mahdgrabens und der Seitengräben der Brettach besonders nachteilig aus, so dass mittlerweile außerhalb von Ackerflächen kaum noch geeignete Brut- oder Rückzugshabitate vorhanden sind. Die mittelfristige Eignungsprognose ist daher allenfalls mittel bis schlecht (Kategorie C). Da die Retrospektive der Beobachtungen ein unregelmäßiges Brutvorkommen von maximal einem Paar indiziert, fällt auch der Zustand der Population in die Kategorie C (mittel bis schlecht). Zu den genannten Beeinträchtigungen kommt der unmittelbar im

Kernbereich der Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*) liegende Modellflugplatz mit den daraus resultierenden Projektwirkungen: kurzrasiger Landeplatz; Fluglärm; Stress- und Scheuchwirkung der Flugmodelle, die für den Wachtelkönig (*Crex crex*) eine vermeintliche Gefahr darstellen, vergleichbar der eines Greifvogelangriffs. Im Hinblick auf die mittelfristige Eignungsprognose ist hier auch der Ausbau des Feldweges auf den Flst.-Nrn. 409 und 410 am Mahdgraben zu nennen. Neben einer Zunahme raumwirksamer Störungen durch Spaziergänger (Hunde) und Verkehr (Lärm, Blendwirkung) sind angesichts des artspezifischen Verhaltens – rufende Männchen verharren oft lange am selben Standort und nehmen während dieser Zeit Gefahren nur eingeschränkt wahr – bei einem Ausbau und vor allem einer stärkeren nächtlichen Frequentierung des Weges, direkte Verluste nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Die bestehenden und künftigen Beeinträchtigungen sind somit stark (Kategorie C).

Daher ist der Erhaltungszustand der Art auch in dieser Lebensstätte mittel bis schlecht (Kategorie C).

Mit Ausnahme der genannten Störungen sind andere Störungen in beiden Lebensstätten derzeit weniger vorhanden, da vor allem Spaziergänger beide Bereiche kaum aufsuchen. Möglicherweise ist im Süden des Vogelschutzgebiets die nahe Autobahn mit den von ihr ausgehenden raumwirksamen Verkehrseffekten eine Ursache dafür, dass der Wachtelkönig (*Crex crex*) in diesem Teil des Schutzgebiets bislang noch nicht registriert wurde, obwohl durchaus geeignete Habitate vorhanden wären. Subjektiv betrachtet wären einige Teilflächen hier für den Wachtelkönig (*Crex crex*) sogar besser geeignet als die Stellen, an denen er bislang gesichtet wurde.

Gleichwohl bleibt der **Erhaltungszustand** des **Wachtelkönigs** (*Crex crex*) bei der Gesamtbewertung des Vogelschutzgebiets **mittel bis schlecht** (Kategorie C).

### 3.2.3 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) [A142]

Anzahl Erfassungseinheiten	1
Fläche (ha)	116,6
Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet (%)	21,6
Erhaltungszustand	C: 100%
Gesamtbewertung	C

#### Ökologie

Kiebitze ernähren sich von Insekten, Würmern und anderen Wirbellosen, gelegentlich auch von Sämereien. Der Neststandort befindet sich am Boden. Hier wird eine Mulde mit Halmen und anderen Pflanzenteilen ausgepolstert und mit meist vier Eiern belegt. Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist ein Kurzstreckenzieher, zum Teil auch Stand- und Strichvogel. Einzelne Winternachweise liegen für Norwegen, Schweden und Dänemark vor.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet im feuchtem Grünland, z. B in Überschwemmungsflächen mit kurzem oder gar keinem Gras. Solche Flächen sind mittlerweile sehr selten geworden. Daher brütet der Vogel heute gelegentlich auch auf Äckern, besonders dann, wenn diese früher als Grünland genutzt wurden. Kiebitze treffen schon im März aus ihren Überwinterungsquartieren am Brutort ein. Maisäcker weisen zur Ankunftszeit noch offene Bodenstellen auf und sind daher für den Vogel zur Anlage ihres Nestes attraktiv. Bereits während der Saatbeetvorbereitung werden diese Nester dann jedoch meist zerstört.

Der Bestand dieser Art wird in Baden-Württemberg auf 2000 bis 3000 Brutpaare geschätzt (Stand 2004). Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet das einen Rückgang von rund 2000 Brutpaaren. Seit 2007 wird der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in der Roten Liste von Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft, der aktuelle Trend wird von dramatischen Bestandsrückgängen gekennzeichnet.

### **Verbreitung im Gebiet**

Das Vogelschutzgebiet ist für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowohl als Rasthabitat als auch als Brutraum von Bedeutung. Im Jahr 2006 wurden zwei Brutpaare des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) in der Aue des Mahdgrabens zwischen dem Gewann Kürbelfeld und Osterloh registriert. Im Jahr 2009 wurde keine Bruten des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Gebiet mehr festgestellt. Lediglich Mitte Juni 2009 wurde, ebenfalls am Mahdgraben im Gewann Mahd, ein umherstreifendes Männchen beobachtet. Auch bei stichprobenhaften Untersuchungen im Frühjahr 2010 ergaben sich keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen.

Fast alljährlich rasten jedoch zum Teil große Trupps der Art im Gebiet (ZORZI, B. & G. WALDMANN, mündl. Mittlg. 2009). Auch diese Beobachtungen zeigen, dass der Schwerpunkt der Rastvögel auf den Talraum von Mahdgraben und Brettach im zentralen Teil des Vogelschutzgebiets fällt. Beispielsweise wurde im Bereich des o.g. Brutplatzes im Frühjahr 2010 ein Trupp von über 1.000 rastenden Kiebitzen registriert. Vergleichbare Zahlen sind auch während des Herbstzuges zu erwarten.

Grundsätzlich sind jedoch auch andere Teile des Vogelschutzgebiets, wie die Talräume von Hengstbach und Schleehardsbächle, als Rast- oder Bruthabitate geeignet.

### **Erfassungsmethoden und -intensität**

Im Jahr 2006 wurde die Art im Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich nach den Vorgaben des MaP-Handbuchs, abweichend davon jedoch flächendeckend kartiert.

Beim Kiebitz (*Vanellus vanellus*) erfolgte 2009 eine detaillierte Bestandserfassung in allen geeigneten Habitaten, auch im Hinblick auf den Bruterfolg möglicher Paare im Zeitraum von April bis Juni. Darüber hinaus wurden mögliche Brutbereiche im Frühjahr 2010 nochmals stichprobenhaft kontrolliert. Rastvogelbestände waren nicht zu erfassen.

### Erhaltungszustand

Im Bereich der ausgewiesenen Lebensstätte finden sich weiträumige Ackerflächen mosaikartig kombiniert mit Wirtschaftsgrünland. Die Bodenverhältnisse werden von Pelosolen und Pseudogleyen dominiert. Beide Bodentypen führen zu staunassen Standorten. Trotz der durchgeführten Flurneuordnung und umfangreichen Drainierung der Flächen sind örtlich immer noch zumindest kurzzeitig Oberflächenvernässungen vorhanden, viele Bereiche sind wechselfeucht.

Das in der Regel vielschürige Grünland der Lebensstätte wird großflächig und einheitlich gemäht. Der erste Schnitt erfolgt auf vielen Flächen bereits ab Mitte Mai. Die Wiesen werden häufig gedüngt und sind in der Regel dicht und nährstoffreich. Auf etwa der 23 % der Ackerflächen innerhalb der Lebensstätte wurde im Jahr 2010 Mais angebaut. Obwohl die Lebensstätte von mehreren Asphalt- und Schotterwegen durchzogen wird, ist sie wegen ihrer Lage abseits von Siedlungsflächen derzeit noch vergleichsweise störungsarm. In der Gesamtbetrachtung ist die mittelfristige Eignungsprognose daher gerade noch gut (Kategorie B).

Die Art brütet mittlerweile nur noch sporadisch im Bereich der Lebensstätte bzw. im Gesamtgebiet. Aussagen zum Bruterfolg der vergangenen Jahre liegen nicht vor. Für 2009 und 2010 kann ein Erfolg von Paaren, die möglicherweise unbeobachtet oder kurzzeitig im Gebiet mit einer Brut begonnen haben, mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Zustand der Brutpopulation ist damit dementsprechend mittel bis schlecht (Kategorie C).

Die Beobachtungen von 1.000 rastenden Exemplaren im Frühjahr 2010 zeigen, dass dem Gebiet noch eine hervorragende Bedeutung als Rasthabitat zukommt (Kategorie A). Starke Beeinträchtigungen der Brutpopulation und Rastvogelbestände resultieren aus der intensiven Landnutzung und den im Rahmen der Flurneuordnung durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen, die zu dem bereits dargestellten Zustand der Äcker und Wiesen geführt haben (Kategorie C).

In der Gesamtbetrachtung ist der **Erhaltungszustand** des **Kiebitzes** (*Vanellus vanellus*) im Bereich der einzigen Lebensstätte und damit auch im Gesamtgebiet durchschnittlich bis beschränkt (Kategorie C).

#### **3.2.4 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) [A260]**

<b>Anzahl Erfassungseinheiten</b>	-
<b>Fläche (ha)</b>	-
<b>Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet (%)</b>	-
<b>Erhaltungszustand</b>	A: 100%
<b>Gesamtbewertung</b>	A

\* Nach den Vorgaben des Map-Handbuchs wird bei dieser Art keine Lebensstätte abgegrenzt.

### **Ökologie**

Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) bevorzugte früher feuchte und ebenflächige Grünlandgebiete. Hierunter zählen extensiv bewirtschaftete Ried- und Streuwiesen sowie Verlandungszonen von Gewässern. Die Bestände haben sich nach dramatischen Bestandseinbrüchen in den 1980er Jahren mittlerweile wieder stabilisiert. In der heutigen Kulturlandschaft besiedelt die Art neben extensiven Mähwiesen und Viehweiden vor allem Getreide- und Hackfruchtäcker in hoher Dichte. Wichtige Habitatalemente umfassen z.B. Sträucher und kleinere Bäume, die als Warten genutzt werden. Der Neststandort befindet sich am Boden, meist in einer Vertiefung. Die Nahrung besteht vor allem aus fliegenden Insekten, dazu kommen Spinnen und Würmer. Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika und Asien.

### **Verbreitung im Gebiet**

Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) ist unter den für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten die häufigste. Im Jahr 2006 wurden im Gebiet einschließlich seiner Randbereiche insgesamt etwa 17 Reviere mit der Mindesteinstufung Brutverdacht registriert. Dabei zeigten sich zwei Verbreitungsschwerpunkte. Einer entfiel auf den Nordwesten des Vogelschutzgebiets zwischen den Gewannen Balwiesen und Trumpenfeld, ein weiterer auf den südwestlichen Teil des Gebiets nördlich von Bronnholzheim. Weiterhin brütete die Art in den Gewannen Berg, Kohlplatte, Neuriß und Brühlwiesen (BIOPLAN 2006).

Im Untersuchungsjahr 2009 wurde die Art noch deutlich häufiger beobachtet. Die Verbreitungsschwerpunkte von 2006 wurden dabei bestätigt. Die Unterschiede lassen sich durch verschiedene Erfassungsintensitäten in Verbindung mit wechselnden Anteilen der angebauten Feldfrüchte erklären.

Der Bereich um und zwischen Mahdgraben, Hengstbach und Brettach wurde 2009 flächendeckend und in hoher Dichte besiedelt. Im südlichen Teil des Vogelschutzgebiets ist die Verbreitung nun zwischen den Gewannen Berg, Lange Äcker, Hagenwiesen und Mausäcker geschlossen, wenngleich die Art hier in deutlich geringer Dichte siedelt. Dieses Verbreitungsmuster spiegeln die aktuellen Habitatansprüche der Art im Land wieder: getreidedominierte Ackerbereiche werden gegenüber ausgedehntem Grünland individuenreicher besiedelt.

Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) wurde im östlichen Teil des Vogelschutzgebiets dagegen kaum registriert, so fehlte sie im Jahr 2009 am Oberlauf von Hengstbach, Mahdgraben und Schleehardsbächle vollständig.

### **Erfassungsmethoden und –intensität**

Im Jahr 2006 wurde die Art im Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich nach den Vorgaben des MaP-Handbuchs, abweichend davon jedoch flächendeckend kartiert. Auch bei dieser Art reicht nach den Vorgaben MaP-Handbuch der Nachweis auf Gebietsebene zur Bearbeitung der Art im MaP. Eine detaillierte Populationserfassung ist nicht vorgesehen. Im Jahr 2009

wurden daher die gemachten Beobachtungen dieser Art während der Erfassung anderer Arten dokumentiert. Da die Beobachtungen nicht den Kriterien einer flächendeckenden Revierkartierungen entsprechen, wurden sie in Anlehnung an fachliche Vorgaben und eigene Erfahrungen ausgewertet und interpretiert.

### **Erhaltungszustand**

Für die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) kann im Einzelfall eine fachlich begründete und spezifische Bewertung vorgenommen werden, wenn gebietsspezifisch umfangreiche Daten vorliegen, die für eine Bewertung ausreichend erscheinen. Angesichts der guten Datenlage, die aus den zahlreichen Beobachtungen des Jahres 2009 resultieren und durch die Ergebnisse des Jahres 2006 gestützt werden, erscheinen diese Voraussetzungen gegeben.

Die Acker- und Wiesengebiete im Vogelschutzgebiet sind groß, ausgedehnt und werden nicht von, artspezifisch beeinträchtigend wirkenden, Gehölzstrukturen unterbrochen. Örtlich finden sich trotz der durchgeführten Flurneuordnung noch feuchtere Flächen. Diese Habitatqualität setzt sich außerhalb des Gebiets im Westen und Süden fort. Die Habitatqualität des Vorkommens ist damit hervorragend (Kategorie A). Auch hier geht die nur geringe Neigung der Flächen mit in die Bewertung mit ein.

Annähernd das gesamte Vogelschutzgebiet ist als Lebensraum für die Art geeignet. Werden die Daten des Jahres 2009 zur Bewertung herangezogen, so sind mit 56 festgestellten Revieren deutlich mehr als 10 Reviere pro zusammenhängendem Lebensraumkomplex vorhanden. Auch bei der isolierten Betrachtung der Ergebnisse aus dem Jahr 2006 (16 bis 18 Reviere) wird dieser Wert überschritten. Der Zustand der Population bezüglich dieses Kriteriums ist daher hervorragend (Kategorie A). Die Revierdichte lag 2009 deutlich über sechs pro 100 ha (Kategorie A) und 2006 bei etwa drei pro 100 ha (Kategorie B). Insgesamt lässt sich der Zustand der Population als hervorragend einstufen (Kategorie A).

Die bei der Wachtel (*Coturnix coturnix*) genannten Beeinträchtigungen sind bei auch für die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) relevant: Hohe Nutzungsintensitäten mit großen Schlägen, geringe Grenzlinienanteile im Acker- und Grünland sowie häufige und frühe Mahdtermine. Negativ ist für diese Art der geringe Hackfruchtanteil im Ackerbau in den Untersuchungsjahren 2009 und 2010. Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) ist gegenüber diesen Beeinträchtigungen jedoch weniger sensibel, was auch die hohen Siedlungsdichten zeigen. Viel gravierender ist für die Art eine frühe Mahd der Erd- und Graswege im Gebiet sowie die Mahd entlang der Feldränder. Diese Bereiche sind bevorzugte Neststandorte, die dadurch regelmäßig ausgemäht werden. Vergleichbares gilt für die Mahd der Ränder der vielen kleinen Wegseitengräben und oft temporären Fließgewässer im Gebiet. Hier können sich dadurch die kleineren, niederwüchsigen Gebüsche oder Hochstauden kaum entwickeln und die von der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) benötigten Ansitzwarten sind damit nur eingeschränkt verfügbar.

Die Summe der Beeinträchtigungen wird daher für die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) der Kategorie B zugeordnet (mittel). Potentiell kann auch für sie eine weitere Intensivierung

im Ackerbau in Verbindung mit einer Steigerung des Maisanteils beeinträchtigend wirken, ebenso die Nutzung des angebauten Getreides als Ganzpflanzensilage.

Entsprechend dem MaP-Handbuch erfolgt keine Abgrenzung der Lebensstätte in Form von Erfassungseinheiten. Alle Ackergebiete sind auch für diese Art als Habitatfläche geeignet, sofern sie eine gewisse Distanz zum Wald aufweisen. Abweichend von den Ausführungen im MaP-Handbuch gilt dies auch für das Grünland im Gebiet, da die Art im Gegensatz zum landesweiten Trend innerhalb des Vogelschutzgebiets auch Grünland besiedelt.

Der **Erhaltungszustand** der **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*) bei der Gesamtbewertung des Vogelschutzgebiets **hervorragend** (Kategorie A).

### 3.2.5 Neuntöter (*Lanius collurio*) [A338]

<b>Anzahl Erfassungseinheiten</b>	3
<b>Fläche (ha)</b>	169,6
<b>Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet (%)</b>	27,8
<b>Erhaltungszustand*</b>	A: 14,5 %, B: 4,7 %, C: 8,6 %
<b>Gesamtbewertung*</b>	B

#### Ökologie

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) besiedelt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften mit Hecken. Dazu zählen z.B. Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, verbuschte Trockenrasen und Wacholderheiden, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und junge Kahlschläge. Dornige Hecken, Gehölze und Sträucher stellen wichtige Habitatrequisiten dar; sie dienen als Ansitz- bzw. Jagdwarten und Neststandorte. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, ferner auch Spinnen und sogar Kleinsäuger oder kleine Reptilien. Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika.

#### Verbreitung im Gebiet

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) kommt vor allem an der Peripherie des Vogelschutzgebiets vor. Die höchste Siedlungsdichte wird im Nordosten erreicht. Hier sind meist außerhalb des Gebiets liegende Waldränder und Schlagfluren als geeignete Brutplätze verzahnt mit Jagdhabitaten im Grünland innerhalb des Vogelschutzgebiets. Im Jahr 2006 wurden hier bis zu sieben Revierzentren bzw. brutverdächtige Vorkommen registriert. Zwei weitere Revierzentren weisen jedoch eine etwas höhere Distanz zum Vogelschutzgebiet auf.

Auf den mittlerweile aufgeforsteten Schlagfluren wird die Habitatqualität allerdings mit zunehmender Entwicklung in den kommenden Jahren schlechter werden. Bei einigen Paaren sind aber auch Brutplätze innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erwarten, beispielsweise in

den Gewannen Eschenbühl und Schleeheart. Auch am Oberen Hengstbach siedelt die Art mit etwa zwei bis drei Revieren in vergleichsweise hoher Dichte, weiterhin kommt ein Paar im Bereich der Magerrasenbrachen im Gewann Neuriß vor. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt liegt im Westen des Vogelschutzgebiets. Hier brüten zwei Paare des Neuntöters (*Lanius collurio*) am Waldrand und in einer Schlagflur der Gewanne Dicknet und Osterloh. Auch hier liegen die Brutplätze meist außerhalb des Vogelschutzgebiets. Die Wiesen, Ackerflächen sowie Säume, Gräben und Gebüsche entlang von Wegrändern innerhalb des Vogelschutzgebiets werden zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht und sind somit Teil der jeweiligen Reviere des Neuntöters (*Lanius collurio*). Im Jahr 2009 und 2010 brütete ein, im Jahr 2006 nicht festgestelltes Paar, an der Brettach im Gewann Leimbachsfeld. Der dritte Bereich mit aggregierten Vorkommen liegt mit etwa fünf bis sechs Revieren bzw. brutverdächtigen Vorkommen im Südwesten des Vogelschutzgebiets zwischen Schleehardsbächle und Autobahn. Hier brütet die Art am Tümpelkomplex im Gewann Weiherwasen, an den Gehölzen des Schleehardsbächles südlich des Schleehardshofes, an den Gebüschen im Gewann Ödscheurenäcker sowie auf den Feldhecken der Gewanne Härtlesäcker und Härtleswasen. Im Jahr 2010 wurde auch ein Brutpaar auf einer Sukzessionsfläche im Südwesten der beiden Weiher beobachtet.

Ansonsten fehlt der Neuntöter (*Lanius collurio*) im zentralen und südwestlichen Teil des Vogelschutzgebiets. Einerseits sind hier keine potentiell als Bruthabitate geeignete Strukturen vorhanden, andererseits ist die Nutzung wahrscheinlich zu intensiv, da an einigen Stellen geeignete Brutplätze durchaus vorhanden wären, beispielsweise die teilweise verbrachten Streuobstfragmente im Gewann Hagenwiesen oder die weg begleitende Baumreihe zwischen den Gewannen Mausäcker und Hengstfeld. Auch die Waldränder im Waldgebiet Hagenholz sind meist geschlossen und werden von hohen Bäumen überschirmt, so dass sie als Brutplatz derzeit keine Bedeutung haben.

### **Erfassungsmethoden und -intensität Erfassungsmethodik**

Im Jahr 2006 wurde die Art im Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich nach den Vorgaben des MaP-Handbuchs, abweichend davon jedoch flächendeckend kartiert. In den Jahren 2009 und 2010 wurden die bei der Erfassung anderer Arten bzw. bei der Maßnahmenplanung gemachten Beobachtungen dokumentiert.

Gemäß MaP-Handbuch sind im Rahmen der MaP-Erstellung bei dieser Art die geeigneten Habitatflächen zu ermitteln und die bestgeeignetsten Bereiche bezüglich möglicher Vorkommen zu überprüfen. Eine detaillierte Populationserfassung ist nicht vorgesehen. Da die Beobachtungen nicht den Kriterien einer flächendeckenden Revierkartierung entsprechen, wurden sie in Anlehnung an fachliche Vorgaben und eigene Erfahrungen ausgewertet und interpretiert.

### **Einschätzung des Erhaltungszustandes**

Zur Abgrenzung von Lebensstätten wurde ein Aktionsraum von etwa 150 bis 250 m um den potentiellen Brutplatz bzw. das ermittelte Revierzentrum angesetzt. Bei Ackerflächen wurde

davon ausgegangen, dass sie vom Rand aus etwa 50 m weit genutzt werden. Da die Verbreitung im Gebiet vergleichsweise gut dokumentiert ist, orientiert sich die Abgrenzung der Lebensstätten an den ermittelten Vorkommen. Potentiell geeignete Habitatflächen ohne Artnachweise wurden als Lebensstätte nicht berücksichtigt.

Auf dieser Basis wurden insgesamt drei Lebensstätten abgegrenzt. Diese können entsprechend der dargestellten Verbreitung drei Erfassungseinheiten zugeordnet werden. Diese liegen im Nordwesten (338-1), Westen (338-2) und Südosten des Vogelschutzgebiets (338-7).

Auch beim Neuntöter (*Lanius collurio*) kann im Einzelfall eine fachlich begründete und spezifische Bewertung vorgenommen werden, wenn gebietsspezifisch umfangreiche Daten vorliegen. Aus der guten Datenlage aus den zahlreichen Beobachtungen der Jahre 2006, 2009 und 2010 erschließt sich eine hinreichend genaue Bewertung.

In der **Erfassungseinheit 338-1** ist die mittelfristige Eignungsprognose hervorragend (Kategorie A), da durch den Grenzlinien- und Struktureichtum gute und insektenreiche Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Unterschiedliche Nutzungszeitpunkte und zahlreiche, räumlich verteilte Ansitzwarten machen diese Nahrungsressource auch hinreichend nutzbar. Dies trifft vor allem auf den östlichen Teil der Lebensstätte mit einem höheren Grünland- und Randlinienanteil zu. Gleichwohl wird sich hier mit zunehmender Entwicklung der Aufforstungen langfristig die Qualität der Habitate wieder etwas verringern. Im westlichen Teil ist die Situation bereits jetzt etwas ungünstiger. Extrapoliert auf die Habitatverfügbarkeit, dürfte der Bestand über acht Revieren/100ha liegen. Der Zustand dieser Teilpopulation ist damit ebenfalls hervorragend (Kategorie A), wenngleich mehrere Brutplätze außerhalb der Gebietsabgrenzung liegen. Beeinträchtigungen ergeben sich durch eine vergleichsweise intensive und einheitliche Nutzung großer Schläge sowohl im Grünland als auch auf Ackerflächen (Kategorie B). In der Gesamtbetrachtung können die Lebensstätten der Erfassungseinheit durchaus als hervorragend charakterisiert werden (Kategorie A).

In der **Erfassungseinheit 338-2** ist die Habitateignung schlechter. Der Bereich ist zwar immer noch störungsarm, jedoch ist die Grenzliniendichte geringer und die Nahrungshabitate werden noch intensiver und einheitlicher bewirtschaftet. Örtlich wurde zumindest 2010 auch innerhalb der Lebensstätte Mais angebaut. Die Verfügbarkeit möglicher Nistplätze im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets ist hier gering, auch Umfang und Verteilung von Ansitzwarten erlauben keine umfängliche Erschließung vorhandener Nahrungsressourcen. Die verfügbaren Flächen erstrecken sich lediglich auf vergleichsweise schmale Streifen entlang der Waldränder oder der Gehölze entlang der Brettach. Lediglich in den Obstbaumwiesen und Feldgehölzen im Gewann Hagenwiesen sind potentielle Nahrungshabitate großräumiger ausgebildet. Zwei der drei Revierzentren liegen außerhalb des Gebiets. Wenngleich die Situation vor Ort nicht direkt mit den Bewertungsvorgaben im MaP-Handbuch vergleichbar ist, so lässt sich der Zustand der Teilpopulation allenfalls der Kategorie C (mittel bis schlecht) zuordnen. Hohe Beeinträchtigungen ergeben sich aus der bereits dargestellten hohen Nutzungsintensität, dem Mangel an Ansitzwarten (auch entlang

der Graben und Bachränder) sowie einer nur eingeschränkten Verfügbarkeit potentieller Brutplätze im Vogelschutzgebiet (Kategorie C). Der Erhaltungszustand der Lebensstätten dieser Erfassungseinheit ist daher in der Gesamtbetrachtung mittel bis schlecht (Kategorie C).

Erfassungseinheit **338-3** wird weniger von umliegenden Waldflächen geprägt, als die beiden anderen Einheiten. Daher ist die Siedlungsdichte insgesamt geringer, aber bezogen auf zusammenhängende Lebensraumkomplexe immer noch hoch und der Zustand der Population noch hervorragend (Kategorie A). Viele Bereiche der Lebensstätte werden einheitlich bewirtschaftet und die Verfügbarkeit an potentiellen Nistplätzen und vor allem an Ansitzwarten ist nicht überall in der Lebensstätte ausreichend. Visuelle (nächtliche Blendwirkungen) und akustische Störungen gehen auch von der angrenzenden Autobahn aus, wenngleich sicher von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden kann. Die mittelfristige Eignungsprognose der Habitatqualität ist somit immer noch gut, auch weil die vorhandenen Bruthabitate nicht, wie in Lebensstätten auf Schlagfluren, mittelfristig von dem Gehölzaufwuchs beeinträchtigt werden (Kategorie B). Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich aus den genannten Defiziten in der Habitatqualität (Kategorie B). Der Erhaltungszustand der beiden Lebensstätten in der Erfassungseinheit ist daher insgesamt gut (Kategorie B).

Der **Erhaltungszustand** des **Neuntötters** im Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ ist damit **gut** (Kategorie B).

### 3.2.6 Raubwürger (*Lanius excubitor*) [A340]

<b>Anzahl Erfassungseinheiten</b>	3
<b>Fläche (ha)</b>	134,8
<b>Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet (%)</b>	25,0
<b>Erhaltungszustand</b>	A: -, B: -, C: 100 %
<b>Gesamtbewertung</b>	C

#### Ökologie

Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) besiedelt ausgedehnte Streuobstwiesen mit eingestreuten Büschen, Hecken- und Heidelandschaften mit Busch- bzw. Baumgruppen sowie Randbereiche von Mooren, insbesondere Flachmooren. Wichtige Habitatelemente sind Büsche und niedrige Bäume. Sie dienen vor allem als Ansitzwarten und Neststandorte. Die Nahrung besteht aus Insekten, ferner auch aus kleinen Wirbeltieren wie Fröschen, Eidechsen, Kleinvögeln und Kleinsäugetern. Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) ist ein Teilzieher, er überwintert in West- und Mitteleuropa.

Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) ist in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht. Der Bestand umfasst in Baden-Württemberg maximal noch 20 bis 30 Brutpaare (Stand 2004). Die negative Entwicklung ist nach wie vor anhaltend.

### **Verbreitung im Gebiet**

Folgende Beobachtungen zum Vorkommen der Art im Vogelschutzgebiet liegen vor (B. & G. WALDMANN, schriftl. Mittlg. 2009): Nach G. WALDMANN und A. STEINBRENNER brütete der Raubwürger (*Lanius excubitor*) im Jahr 2001 in einer Baumhecke auf Flst.-Nr. 477 im Gewann Hurtlesäcker (Gem. Hengstfeld). Futtertragende Altvögel belegten damals die Brut.

Am 20.10.2002 registrierten F. BAUER und G. WALDMANN ein Exemplar an der Brettach im Gewann Leimbachsfeld (Gem. Gröningen) und von W. BRENNER wurde die Art „im November 2002 täglich bei Triftshausen“ und damit auch westlich des Vogelschutzgebiets beobachtet.

Im März 2003 und April 2004 wurde von G. WALDMANN ein Tier an der Brettach am Westrand des Vogelschutzgebiets registriert.

Im Winterhalbjahr 2008/2009 überwinterte ein Exemplar im Vogelschutzgebiet. Am 25.12.2008, am 01.03.2009 und am 04.03.2009 beobachteten B. & G. WALDMANN ein Tier im Feldgehölz auf Flst.-Nr. 430 (Gem. Hengstfeld) zwischen den Gewannen Reichersloh und Neuriß. A. BEUSCHLEIN registrierte vermutlich das selbe Tier am 26.01.2009 im Südosten des Vogelschutzgebiets im Gewann Härtleswasen neben der Autobahn.

Während der Erhebungen zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets und zum MaP in den Jahren 2006 und 2009 wurde der Raubwürger (*Lanius excubitor*) nicht im Gebiet registriert. Auch bei den Stichproben im Winter und Frühjahr 2010 ergaben sich keine Hinweise auf rezente Vorkommen. Ortskennern sind ebenfalls kein aktuellen Nachweise bekannt.

### **Erfassungsmethoden und -intensität Erfassungsmethodik**

Die Erfassung des Winterbestands beruht auf der Auswertung vorhandener Daten und auf der stichprobenhaften Nachsuche im Gebiet im Winterhalbjahr 2009/2010. Über die Vorgaben des MaP-Handbuchs hinaus, wurden zur Erfassung möglicher Brutvorkommen bei insgesamt sechs Begehungen nach möglichen Brutvorkommen in geeigneten Habitatflächen gesucht. Im Jahr 2006 wurde die Art im Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich nach den Vorgaben des MaP-Handbuchs, abweichend davon jedoch flächendeckend kartiert.

### **Einschätzung des Erhaltungszustandes**

**Erfassungseinheit 340-1 (Brut- und Winterrevier):** Der Brutnachweis für das Gebiet liegt mittlerweile einige Jahre zurück. In ihrem aktuellen Zustand ist die Qualität des Bruthabitats allenfalls mittel bis schlecht (Kategorie C), da extensiv oder nicht genutzte Flächen nur geringe Anteile aufweisen. Intensivnutzungen (Maisanbau) reichten 2010 bis an den ehemaligen Brutplatz in der Feldhecke heran. Auch das Wartenangebot ist gering und bleibt auf we-

nige Teile innerhalb der Lebensstätte begrenzt. Die fortgeschrittene Verbuschung und Verbuschung der Saumvegetation auf den wenigen Magerrasenbrachen schränken das Nahrungsangebot und die Verfügbarkeit von Nahrungsinsekten stark ein. Dazu trägt auch die Kiefernauflistung auf den Flst.-Nrn. 464 und 492 (492 außerhalb Vogelschutzgebiet, beide Parzellen Gem. Hengstfeld) bei. Die Kronen der Kiefern sind mittlerweile geschlossen und die Flächen sind nicht mehr als Nahrungshabitat geeignet. Eine vergleichbare Bedeutung kommt der Lebensstätte auch bezüglich ihrer Bedeutung als Winterrevier zu, wenngleich die Anforderungen des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) an die Qualität der Habitate in diesem Teil des Jahres etwas geringer sind. Positiv bezüglich potentieller Störungen ist die Lage in einem abgeschiedenen und wenig erschlossenem Teil des Vogelschutzgebiets.

Da keine rezenten Brutvorkommen mehr vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand der Lebensstätte im Hinblick auf das Brutrevier gemäß den Vorgaben des MaP-Handbuchs nicht bewertet. Die Bedeutung als Winterrevier ist mit einem rezent überwinternden Individuum noch gut (Kategorie B), wenngleich davon ausgegangen werden muss, dass für eine erfolgreiche Überwinterung die anderen Lebensstätten oder andere Teile des Vogelschutzgebiets mitgenutzt werden müssen.

Die Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der stark eingeschränkten Habitatqualität hoch (Kategorie C). Sie ergeben sich aus den bereits dargestellten Kriterien.

Der Erhaltungszustand des Winterrevieres ist somit in der Gesamtbetrachtung mittel bis schlecht (Kategorie C).

**Erfassungseinheit 340-2 (Winterrevier):** Die Lebensstätte an der Brettach wurde ebenfalls intensiv bewirtschaftet. Die Schläge sind groß, extensiv genutzte Bereiche und Brachflächen sind durch die regelmäßige Mahd der bachbegleitenden Vegetation selbst entlang der Brettach nicht vorhanden. Mit Ausnahme der Pappeln entlang des Gewässers und einzelner randlicher Gebüsche ist das Wartenangebot gering. Durch die Lage neben der K 2503 und die bessere Erschließung in diesem Teil des Vogelschutzgebiets ist das Störungspotential in dieser Lebensstätte deutlich höher. Die Habitatqualität und mittelfristige Eignungsprognose ist damit mittel bis schlecht (Kategorie C). Da offensichtlich nicht alljährlich, und wenn, dann nur einzelne Tiere, überwintern, erfolgt gemäß den Vorgaben des MaP-Handbuchs keine Bewertung des Zustands der Population. Er ist jedoch keinesfalls gut. Die Beeinträchtigungen sind auch hier bei der stark eingeschränkten Habitatqualität hoch (Kategorie C).

**Erfassungseinheit 340-3 (Winterrevier):** Die Lebensstätte des Raubwürgers im Gewinn Härtleswasen im Südosten des Vogelschutzgebiets ist deutlich heterogener strukturiert. In ihrem zentralen Teil wechseln sich Feldhecken, Gebüsche, Einzelbäume und locker stehende Obstbaumwiesen kleinräumig ab. Diese Strukturen sind eingebettet in teilweise verbuschte Magerrasenfragmente, mesophytische Säume an den Böschungen mit teils lückiger Vegetation, Ackerbrachen und Grabeland. Das Angebot an Nahrungshabitaten und Ansitzwarten ist in diesem Teil der Lebensstätte gut. Das Grünland an den Randbereichen wird zumindest teilweise moderat oder als Rinderweide bewirtschaftet, es gibt aber natürlich auch große Ackerschläge. Störungspotentiale resultieren aus der Nähe der Autobahn mit den dar-

aus resultierenden Verkehrseffekten, aber auch aus einer vergleichsweise guten Erschlossenheit des Gebiets. Die mittelfristige Eignungsprognose als Winterrevier ist jedoch gut (Kategorie B). Auch hier überwintern jedoch nicht alljährlich Tiere. Daher erfolgt gemäß den Vorgaben des MaP-Handbuchs keine Bewertung des Zustandes der Population. Er ist jedoch auch in dieser Lebensstätte keinesfalls gut. Die Beeinträchtigungen sind trotz der besseren Habitatqualität stark (Kategorie C), vor allem weil die noch offenen, schafbeweideten und damit bestgeeigneten Flächen von der Nutzungsaufgabe bedroht sind.

Der **Erhaltungszustand** des **Raubwürgers** (*Lanius excubitor*) im Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ ist damit allenfalls durchschnittlich bis beschränkt (Kategorie C).

### 3.3 Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets

#### 3.3.1 Flora und Vegetation

Das Vogelschutzgebiet wird in fast allen Teilen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Gräben sind meist begradigt und weisen eine Sohlbefestigung auf. Daher sind floristische oder vegetationskundliche Besonderheiten kaum zu erwarten und allenfalls örtlich vorhanden. Hervorzuheben sind:

- verbrachte Magerrasenfragmente mit mesophytischer Saumvegetation im Gewann Neuriß und im Gewann Härtleswasen
- Ufer- und Landschilfröhrichte am Hengstbach und am Unterlauf des Schleehardsbachs, hier verzahnt mit einem schmalen bachbegleitendem Gehölzstreifen
- Fragmente von Obstbaumwiesen, Obstbaumreihen und Obstbaumeinzelbäume in den Gewannen Härtlesäcker, Hertleswasen und Berg, in den Gewannen Hagenwiesen und Greut sowie eine Obstbaumreihe entlang der K1207 vor dem Ortseingang von Bronnhalden
- ein derzeit noch gut besonnener Waldweiher im Gewann Eschbühl mit ausgeprägtem Röhrichtgürtel, Flachwasserzonen und Vorkommen der geschützten Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*)
- Blumenbunte, magere Mähwiesen auf Flst.-Nr. 1227 und auf Flst.-Nr. 1240, hier verzahnt mit einem Großseggenbestand nordwestlich des Schleehardshofes als örtlich seltene Biotoptypen
- Fischteiche mit einem Röhricht- und Gebüschgürtel südwestlich des Schleehardshofes
- ein Biotopkomplex aus mehreren kleineren Teichen, orchideenreichen Nasswiesen und Gräben auf Flst.-Nr. 1280 im Gewann Weiherwasen östlich des Schleehardshofes.

### 3.3.2 Fauna

Der vorgegebene Erfassungsumfang erlaubte nur in sehr geringem Umfang die Erhebung von Primärdaten vor Ort. Die wichtigsten während der Kartierarbeiten gemachten Beobachtungen, sowie die sich aus der Auswertung vorhandener Daten ergebenden Hinweise zum Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Tierarten, werden nachfolgend dargestellt.

#### Vögel (Avifauna)

Die avifaunistische Bedeutung des Vogelschutzgebiets wird durch Vorkommen weiterer gefährdeter Vogelarten unterstrichen. Die Bedeutung dieses Teils der Hohenloher Ebene, die hier auf die sich von Süden nach Nordosten erstreckende Frankenhöhe trifft, als Teil einer bedeutsamen Leitlinie für Vögel während des Zugeschehens, wird durch eine Vielzahl von Beobachtungen rastender oder durchziehender Vogelarten belegt. Zu nennen sind Beobachtungen von durchziehenden Exemplaren mehrerer landes- oder bundesweit vom Aussterben bedrohter Arten in den Jahren 2009 und 2010: Die **Bekassine** (*Gallinago gallinago*) wurde an der Brettach und am oberen Hengstgraben registriert, die **Graumammer** (*Emberiza calandra*) am Mahdgraben, der **Bergpieper** (*Anthus spinoletta*) im Gewann Brühlwiesen. B. & G. WALDMANN registrierten in einem großen Trupp ziehender Kiebitze im Frühjahr 2010 am Mahdgraben insgesamt sieben **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*).

Durchziehende Tiere des ebenfalls vom Aussterben bedrohten und nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg geschützten **Braunkehlchens** (*Saxicola rubetra*) wurden 2006 auf einer Rinderweide im Gewann Berg südlich des Schleehardsbächles registriert, sowie 2009 am Hengstbach auf Flst.-Nr. 613/2 und von B. und G. WALDMANN beim Schleehardshof.

Vom landesweit stark gefährdeten **Wiedehopf** (*Upupa epops*) wurde ein durchziehendes Exemplar an den Schleehardswiehern beobachtet (WALDMANN, mündl. Mittlg. 2009). Einzelnachweise von der im Land gefährdeten **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) und mehrere von der stark gefährdeten **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) – beides Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie - zur Brutzeit lassen vermuten, dass das Vogelschutzgebiet als Teil der Nahrungs- und Streifgebiete von Brutvorkommen dieser Arten im Umfeld zu betrachten ist.

Von avifaunistischer Bedeutung sind auch mehrere Nachweise des landesweit nicht brütenden, jedoch auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten **Silberreihers** (*Casmerodius albus*) an der Brettach (eigene Beobachtungen und B. WALDMANN, schriftl. Mittlg. 2009), des **Waldwasserläufers** (*Tringa ochropus*) an der Brettach im Mündungsbereich des Mahdgrabens und der **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) an der Feldhecke im Gewann Neuriß. Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) brütet im Waldgebiet Schleehardt westlich des Vogelschutzgebiets und wurde auch im Waldgebiet Dicknet im Osten registriert.

Bereits aus der Vorkartierung im Jahr 2006 liegen mehrere Beobachtungen des **Rotmilans** (*Milvus milvus*) aus dem Gebiet vor. Auch im Jahr 2009 war die Art ein regelmäßig beobachteter Nahrungsgast. Die Nachweise konzentrieren sich auf den westlichen Teil des Vogelschutzgebiets, so dass ein Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vermutet werden kann.

Im Jahr 2006 wurde südlich des Schleehardshofes auch ein Nahrungssuchflug des **Schwarzmilans** (*Milvus migrans*) beobachtet. Hinzu kommen Nachweise von zwei nahrungssuchenden **Wespenbussarden** (*Pernis apivorus*) über den Waldflächen zwischen den Gewannen Brühlwiesen und Neuriß. Alle drei Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. Auch der nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie geschützte und im Land stark gefährdete **Wendehals** (*Jynx torquilla*) wurde sowohl 2006 als auch 2009 am Oberlauf des Hengstbaches registriert. Vergleichbares gilt für den ebenfalls nach Art. 4 geschützten **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) auf dem Waldweiher des Flst.-Nr. 631. Die Beobachtungen deuten bei beiden Arten auf stete Brutvorkommen in diesen Bereichen Vergleichbares gilt für die **Hohltaube** (*Columba oenas*), die im Gebiet als Nahrungsgast auftritt.

Naturschutzfachlich bedeutsam sind auch die individuenreichen Brutvorkommen der landesweit gefährdeten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*). Die Beobachtungen deuten auf eine Bestand von über 100 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet hin (Tagesmaximum: 104 singende Lerchen), was einer großräumige Siedlungsdichte von etwa 1,8 Brutpaaren pro zehn ha entspricht. Darüber hinaus ist das Gebiet auch für ziehende Schwärme dieser Art bedeutsam wie die Beobachtung mehrerer Trupps von etwa 200 Tieren im Frühjahr 2010 belegen (B. WALDMANN, schriftl. Mittlg. 2010).

Im Vogelschutzgebiet brüten mehrere landesweit im Bestand rückläufige Vogelarten: Die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) ist dabei die häufigste Art, der Bestand wird jedoch auf lediglich zehn bis 20 Brutpaare geschätzt. Bezogen auf die Größe des Gebiets wären die Erwartungswerte deutlich höher. Brutverdacht besteht an mehreren Stellen auch für den **Feldsperling** (*Passer montanus*). Brutverdächtige Nachweise des **Hänflings** (*Carduelis cannabina*) wurden östlich von Hengstfeld registriert, vom **Girlitz** (*Serinus serinus*) östlich von Triftshausen. Die **Klappergrasmücke** (*Silvia curruca*) wurde am Oberen Hengstbach, östlich von Triftshausen und in den Feldgehölzen im Gewann Hagenholz erfasst.

Das **Blässhuhn** (*Fulica atra*) brütet sowohl an den Weihern beim Schleehardshof als auch auf dem Waldweiher im Gewann Eschbühl. Am Oberen Hengstbach, im Waldgebiet Hagenholz und am unteren Schleehardsbächle brüten einzelne Paare bzw. kleine Kolonien der **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*). Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) brütet am Rand des Vogelschutzgebiets bei Bronnholzheim und Triftshausen, die jeweils angrenzenden Bereiche im Gebiet sind bedeutsame Teile seiner Nahrungsreviere. **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) sind regelmäßige und landesweit bestandsrückläufige bzw. gefährdete Nahrungsgäste im Gebiet.

### Sonstige Tierarten

Von außerordentlich hoher regionaler Bedeutung ist das extrem individuenreiche Vorkommen des landesweit stark gefährdeten, nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten und auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten **Laubfroschs** (*Hyla arborea*) an dem Waldweiher im Gewann Bachwiesen, der jedoch außerhalb des Vogelschutzgebiets liegt. Zahlreiche rufende Laubfrösche dieser Population wurden jedoch auch am Oberlauf des Hengstbachs im Gebiet registriert. Der Gesamtbestand dürfte in diesem Bereich bei 50

bis 100 rufenden Männchen liegen. Dabei kommt dem Hengstbach mit seiner Begleitvegetation eine bedeutsame Funktion als Sommerlebensraum zu. Am Weiher im Gewann Eschbühl (Flst.-Nr. 540) wurden keine Laubfrösche registriert, dafür wird das Gewässer in hoher Dichte von der landesweit im Bestand rückläufigen **Erdkröte** (*Bufo bufo*) besiedelt. Seine ausgedehnte Röhrlichtzone lässt zudem eine artenreiche und naturschutzfachlich bedeutsame Libellenfauna erwarten. Im benachbarten Gewann Bachwiesen wurde die landes- und bundesweit vom Aussterben bedrohte **Vogel-Azurjungfer** (*Coenagrion ornatum*) beobachtet (Art des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg).

Laubfrösche (*Hyla arborea*) waren auch in dem Teichkomplex im Gewann Weiherwasen auf Flst.-Nr. 1280 vorhanden, das Tagesmaximum lag hier bei zehn bis 15 rufenden Männchen. Weitere Amphibien an diesen Teichen waren die landesweit bestandsrückläufigen Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) sowie der **Bergmolch** (*Triturus alpestris*). Auch die landesweit gefährdete Ringelnatter (*Natrix natrix*) kommt auf der Fläche vor.

Weiterhin wurde der auf den Anhängen II und IV sowie im Sinne des BNatSchG streng geschützte und landesweit im Bestand rückläufige **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) im Gebiet registriert. Falternachweise liegen aus dem Gewann Dicknet (Flst.-Nr. 159, Gem. Gröningen) vor. Die von der Art obligat benötigten Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist aber im Grünland und entlang von Gräben auch in anderen Teilen des Vogelschutzgebiets weit verbreitet, beispielsweise in den Gewannen Hagenwiesen, Hengstfeld, Mausäcker u.a..

Auf einer kleereichen Wiese südöstlich von Hengstfeld kommt die **Grubenhummel** (*Bombus subterraneus*) vor, ebenfalls eine Art des landesweiten Artenschutz-Programms. Sowohl 2006 als auch 2008 konnte die Grubenhummel hier bzw. im Umfeld nachgewiesen werden.

### 3.3.3 Sonstige naturschutzfachliche Aspekte

Naturschutzfachlich besonders hervorzuheben ist die Lage des Vogelschutzgebiets in einem wenig zerschnittenen Umfeld. Zusammen mit den nach Norden und Osten anschließenden Wäldern ergibt sich ein zusammenhängender Bestand von mehreren tausend Hektar, die nicht durch die Raumwirkung stark befahrener Straßen beeinträchtigt werden und vor allem von Arten mit hohen Raumansprüchen und ausgedehnten Wanderungen besiedelt werden können. Aber auch innerhalb des Gebiets selbst finden sich kaum Bereiche, die von Verkehrseffekten beeinträchtigt werden. Derart unzerschnittenes Offenland ist landesweit mittlerweile selten.

Durch die Lage abseits größerer Ortschaften sind vor allem die zentralen Teile des Vogelschutzgebiets für alle Tierarten störungsarm. Dazu trägt auch die zumindest in Teilbereichen trotz der durchgeführten Flurneuordnung nur moderat ausgebauten landwirtschaftlichen Infrastruktur ganz wesentlich bei. Viele Feldwege sind noch als Erd- oder Graswege vorhanden oder werden lediglich durch zwei Schotterstreifen fixiert. Sie sind für viele Tierarten daher noch als Habitatflächen mit nutzbar.

### 3.4 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Beeinträchtigungen, die aktuell aus einer intensiven Landbewirtschaftung resultieren, wurden in den Artkapiteln bereits umfänglich dargestellt. Auf sie wird an dieser Stelle verwiesen.

Die bereits vor Jahren durchgeführte Flurneuordnung drainierte viele Bereiche. In der Folge kommt es nach wie vor zu einem raschen Abfluss des Oberflächenwassers. Viele Bereiche wären aufgrund der standörtlichen Bedingungen deutlich nasser, weniger intensiv bewirtschaftbar und hätten somit auch eine höhere Bedeutung für gefährdete, geschützte oder seltene Tierarten. In vielen ursprünglich von Grünland dominierten Bereichen wurde wahrscheinlich erst durch die Flurneuordnung eine ackerbauliche Nutzung in nennenswertem Umfang möglich. Davon betroffen sind nicht nur Vögel, sondern auch andere Tiere, vor allem Amphibien. Deren wertgebende Arten wie der Laubfrosch finden mittlerweile nur noch kleinräumig und isoliert geeignete Habitate. Gewannnamen wie Fröschelwiesen oder Rohrwiesen lassen in einigen Teilen des Vogelschutzgebiets ehemals nasses Grünland vermuten. Oberflächenvernässungen sind aktuell nur noch an wenigen Stellen bzw. auf einigen Ackerflächen und Wiesen erkennbar, beispielsweise am Mahdgraben oder in den Gewannen Kohlplatte und Brühlwiesen.

Gleichwohl sind auch die drainierten Bereiche nicht mehr uneingeschränkt nutzbar. Am Oberen Hengstbach scheiterte auf den Flst.-Nrn. 485 und 486 ein Umbruchversuch. Die Fläche liegt nun brach. Auf grabennahen Grünlandumbrüchen, zum Beispiel auf den Flst.-Nrn. 610 oder 628, breitet sich am Hengstbach mittlerweile massiv Landschilfröhricht aus, welches die ackerbaulichen Erträge auf diesen Standorten erheblich reduzieren. Der Bewirtschafter von Flst.-Nr. 610 versucht diesem Phänomen mit massivem Herbizideinsatz entgegenzuwirken, offensichtlich jedoch ohne nennenswerten Erfolg. Auf Flst.-Nr. 628 musste die bachnahe Ackerbewirtschaftung bereits wieder aufgegeben werden. Die benachbarten Wiesen weisen allenfalls randlich Landschilfröhricht auf. Zu umfangreichen Ertragseinschränkungen kommt es hier nicht. Zur Bekämpfung von sich ausbreitendem Landschilfröhricht ist daher eine Grünlandnutzung auf bachnahen Flächen besser.

Rezentes Fragment früherer Wasserbaumaßnahmen des Wasserverbandes Brettach sind die in allen dauerhaft wasserführenden Gewässern fast durchweg noch vorhandenen Sohl-schalen bzw. Sohlverbauungen. Sie unterbinden sowohl eigendynamische Entwicklungen der Gewässer als auch die Ausbildung von Interstitiallebensräumen für aquatische Makrovertebraten im Bereich der Gewässersohle. In Verbindung mit einer flächendeckenden und regelmäßig durchgeführten Mahd der Ufervegetation wird als Folge die ökologische Funktion der Gewässer drastisch eingeschränkt. Vor allem diese Ufermahd hat nicht nur Auswirkungen auf die in Kap. 3.2 genannten Arten, sondern minimiert auch die Potentiale für andere typische Vogelarten wie das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), das im Gebiet nicht mehr brütet. Dies gilt auch für den anspruchsarmen Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), der im Gebiet trotz des ausgedehnten Gewässer- und Grabensystems im Rahmen der Erhebungen nicht beobachtet wurde.

G. WALDMANN nennt als weitere bedeutsame Beeinträchtigung das Fehlen von Isolatoren an verschiedenen Leitungsmasten der Freileitung zwischen Bronnholzheim und dem Schlee-

hardshof, die hier zum Stromtod von Großvögeln führen können. Die Beeinträchtigung wurde bereits im Jahr 2006 an die EnBW gemeldet, bisher seien die Mängel jedoch noch nicht behoben (schriftl. Mittlg. 2009).

Unmittelbar im Kernbereich der Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*) befindet sich ein Modellflugplatz, dieser ist auch als Beeinträchtigung für andere Tierarten zu werten.

Im Falle eines Ausbaus von Feldwegen können im zentralen und bedeutsamsten Teil des Vogelschutzgebiets eine Zunahme von Zerschneidungseffekten und raumwirksamen Verkehrseffekten (Licht, Lärm) sowie eine Zunahme von Störungen durch Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden.

## 4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

In Artikel 1 e) und i) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wird der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraumes bzw. einer wildlebenden Tier- oder Pflanzenart definiert. In diesem Managementplan wurden die in der Verordnung vom 02.05.2010 für die Vogelschutzgebiete des Landes formulierten Erhaltungsziele präzisiert. Sie sind darauf ausgerichtet, einen hervorragenden bzw. guten Erhaltungszustand der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der nach Art. 4 geschützten Arten für die die Mitgliedsstaaten besondere Gebiete ausweisen, zu bewahren oder wiederherzustellen. Bei der Formulierung von Zielen für die Arten der Vogelschutzrichtlinie wird grundsätzlich zwischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen unterschieden.

**Erhaltungsziele** werden beschrieben, um Lebensstätten von Arten in einem bereits bestehenden Zustand zu erhalten (vgl. KOM 2006). Des Weiteren werden Erhaltungsziele formuliert, um zu erreichen, dass:

- es zu keinem Verlust der im Standarddatenboden gemeldeten Arten kommt,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt. Das Verhältnis der Wertstufen des Erhaltungszustandes sollte zumindest in etwa gleich bleiben oder darf sich nicht in Richtung schlechterer Erhaltungszustände verschieben.

**Entwicklungsziele** hingegen können einen guten Erhaltungszustand noch weiter verbessern oder Lebensstätten oder Habitate neu schaffen bzw. ausweiten. Die Erreichung von formulierten Entwicklungszielen ist freiwilliger Natur.

### 4.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten

#### 4.1.1 Wachtel (*Coturnix coturnix*) [A113]

##### Erhaltungsziele:

- Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland mit hohen Anteilen an Getreide und Hackfrüchten
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil
- Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel, staunasse Kleinsenken, quellige Flecken, Kleinmulden und Magerrasen-Flecken
- Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen
- Erhaltung von Gras-, Röhricht - und Staudensäumen

- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten

#### Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Habitatqualität auch in bislang unbesiedelten Teilen des Vogelschutzgebiets mit dem Ziel einer künftig annähernd flächendeckenden Verbreitung
- Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen mit lichtem Pflanzenwuchs (s.o.)
- Erhöhung des Grenz- und Randlinienanteils
- Wiederherstellung von Rückzugs- und Deckungsbereichen entlang von Gräben und Fließgewässern
- Vermeidung des Aufkommens oder Pflanzens von größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen, v.a. entlang der Gräben und Fließgewässer
- Verbesserung der Nahrungsressourcen und –Verfügbarkeit auf unbefestigten Erd- und Graswegen

### **4.1.2 Wachtelkönig (*Crex crex*) [A122]**

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichem und extensiv genutztem Grünland, insbesondere mit Nasswiesen und späten Mahdzeitpunkten
- Erhaltung und Schaffung von Mauser- und Ausweichplätzen wie Gras-, Röhrlicht - und Staudensäume, Brachen
- Erhaltung von einzelnen niedrigen Gebüschern und Feldhecken
- Wiederherstellung von Bewirtschaftungsformen mit später Mahd (ab 15.8.)
- Erhaltung und örtlich Wiederherstellung von frischen bis nassen Bodenverhältnissen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen, Straßenverkehr etc.
- Erhaltung und Verbesserung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Schnecken und Regenwürmern
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15. 4. – 15.8.), Vermeidung einer Zunahme von Störungen (z.B. Lichtemissionen)
- Vermeidung des Aufkommens oder Pflanzens von größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen, v.a. entlang der Gräben und Fließgewässer

#### Entwicklungsziele:

- Entwicklung eines regelmäßig und erfolgreich im Gebiet brütenden Bestandes mehrerer Paare als Teil der weltweit auf absehbare Zeit noch vom Aussterben bedrohter Population

- Verbesserung der Habitatqualität auch in bislang unbesiedelten Teilen des Vogelschutzgebiets
- Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen mit lichtem Pflanzenwuchs (s.o.)
- Erhöhung des Grenz- und Randlinienanteils
- Wiederherstellung von Rückzugs- und Deckungsbereichen entlang von Gräben und Fließgewässern
- Verbesserung der Nahrungsressourcen und –Verfügbarkeit auf unbefestigten Erd- und Graswegen

### 4.1.3 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) [A142]

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung von weiträumigen offenen Kulturlandschaften, insbesondere in enden Senken von Hengstbach, Brettach, Mahdgraben und Schleehardsbächle
- Erhaltung und Wiederherstellung der extensiv genutzten Feuchtwiesenkomplexe
- Erhaltung von Viehweiden
- Erhaltung und naturnahe Wiederherstellung der Bachniederungen und Muldenlagen
- Erhaltung und Wiederherstellung von mageren Wiesen mit lückiger Vegetationsstruktur
- Erhaltung von Grünlandbrachen
- Erhaltung von Ackerland mit später Vegetationsentwicklung und angrenzendem Grünland
- Erhaltung und Wiederherstellung von Flutmulden, zeitweise überschwemmten Senken und nassen Ackerbereichen
- Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässern mit Flachufern und Gewässerrandstreifen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.2. – 31.8.), Vermeidung einer Zunahme von Störungen

#### Entwicklungsziele:

- Entwicklung eines regelmäßig und erfolgreich im Gebiet brütenden Bestandes mehrerer Paare
- Verbesserung der Habitatqualität auch in bislang unbesiedelten Teilen des Vogelschutzgebiets mit dem Ziel der Entwicklung weiterer Brut- und Rastplätze
- Erhöhung des Anteils an mageren, feuchten Wiesen mit lichtem Pflanzenwuchs (s.o.)
- Erhöhung des Grenz- und Randlinienanteils
- Erhöhung des Anteils von Ackerland mit später Vegetationsentwicklung
- Wiederherstellung von Flutmulden, zeitweise überschwemmten Senken und nassen Ackerbereichen

- Wiederherstellung von Rückzugs- und Deckungsbereichen entlang von Gräben und Fließgewässern
- Wiederherstellung von Gewässern mit Flachufern
- Vermeidung des Aufkommens oder Pflanzens von größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen, v.a. entlang der Gräben und Fließgewässer

#### **4.1.4 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) [A260]**

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung von mäßig feuchten bis nassen oder wechsellassen, extensiv genutzten Grünlandgebieten
- Erhaltung von extensiven Viehweiden
- Erhaltung eines Mosaiks aus Ackerflächen mit verschiedenen Feldfrüchten
- Erhaltung von Randstrukturen an Nutzungsgrenzen und Gräben wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg- und Feldrändern, aber auch von Brachflächen
- Erhaltung und Wiederherstellung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Wasser führenden Gräben
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten

##### Entwicklungsziel:

- Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen mit lichtem Pflanzenwuchs (s.o.)
- Erhöhung des Grenz- und Randlinienanteils
- Vermeidung des Aufkommens oder Pflanzens von größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen, v.a. entlang der Gräben und Fließgewässer
- Verbesserung des Angebots an einzeln stehenden niederwüchsigen Gebüsch als Sing- und Ansitzwarten v.a. entlang der Gräben und Fließgewässer aber auch in anderen Bereichen des Gebiets
- Verbesserung der Nahrungsressourcen und –Verfügbarkeit auf unbefestigten Erd- und Graswegen
- Schutz vor Brutverlusten bei Brutplätzen auf unbefestigten Erd- und Graswegen

#### **4.1.5 Neuntöter (*Lanius collurio*) [A338]**

##### Erhaltungsziele

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst- und Grünlandgebieten
- Erhaltung von naturnahen, stufig aufgebauten und gegliederten Waldrändern
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze im kleinräumigen Mosaik mit Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

##### Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Nahrungsangebotes und der Nahrungsverfügbarkeit im Bereich bekannter Vorkommen
- Verbesserung des Angebots an Ansitzwarten sowohl im Bereich bekannter Vorkommen, unter Beachtung von Zielkonflikten aber auch in anderen Teilen des Vogelschutzgebiets
- Entwicklung strukturreicher und breiter Waldränder an der Peripherie des Schutzgebietes als Ersatz für Brutplatzverluste die sich natürlicherweise aus der zunehmenden Entwicklung der wieder aufgeforsteten Schlagfluren ergeben

#### **4.1.6 Raubwürger (*Lanius excubitor*) [A340]**

##### Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Landschaften mit Heckenstrukturen und Feldgehölzen im Verbund mit angrenzenden Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft im Verbund mit angrenzenden Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Ödland- und Bracheflächen sowie Saumstreifen
- Erhaltung der quelligen Stellen und sumpfigen Senken
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugetern und Kleinvögeln
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Überwinterungsgebiete
- Verbesserung des Angebots an Ansitzwarten sowohl im Bereich bekannter Vorkommen, unter Beachtung von Zielkonflikten aber auch in anderen Teilen des Vogelschutzgebiets

#### Entwicklungsziele:

- Entwicklung eines regelmäßig und erfolgreich im Gebiet brütenden Bestandes zumindest eines Paares
- Entwicklung regelmäßig und dauerhaft besetzter Winterreviere
- Verbesserung des Nahrungsangebotes und der Nahrungsverfügbarkeit zumindest im Bereich bekannter Vorkommen

## **4.2 Naturschutzfachliche Zielkonflikte**

Für das Gebiet sind mehrere Arten mit verschiedenen Ansprüchen gemeldet. Daher können naturschutzfachliche Zielkonflikte auftreten. Zielkonflikte liegen gemäß MaP-Handbuch dann vor, wenn innerhalb eines NATURA 2000-Gebiets eine konkrete Fläche von mehreren zu schützenden oder zu fördernden Arten besiedelt beziehungsweise eingenommen werden kann, ein gleichzeitiges Vorkommen aber nicht möglich ist.

In solchen Fällen muss nach fachlichen Gesichtspunkten entschieden werden, welche Art vorrangig zu schützen, beziehungsweise zu fördern ist. Bei der fachlichen Abwägung solcher Zielkonflikte ist entscheidend, welche Bedeutung den betroffenen Arten innerhalb des Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ zukommt. Neben der internationalen und regionalen Bedeutung eines Vorkommens ist hierbei auch zu berücksichtigen, wie eng ein Vorkommen an eine Fläche gebunden ist.

Gehölzstrukturen bieten Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Raubwürger (*Lanius excubitor*) wichtige Ansitzwarten, von denen aus sie nach Nahrung Ausschau halten können oder in denen sie ihre Nester anlegen können. Sie sind daher essentielle Bestandteile ihrer Lebensstätten. Viele Offenlandbrüter meiden jedoch die Nähe zu Gehölzen, auch weil sich darin potentielle Prädatoren aufhalten können. Eine Ausweitung des Gehölzbestandes im Vogelschutzgebiet, etwa durch flächige Baumpflanzungen, die Anlage geschlossener Gehölzbestände entlang von Gewässern oder Heckenpflanzungen wären für Arten wie Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und überwiegend auch für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) dagegen kontraproduktiv und eine Beeinträchtigung. In der nachfolgenden Maßnahmenplanung werden Gehölzpflanzungen daher nur in solchen Bereichen vorgesehen, in denen sie für die Offenlandbrüter unschädlich und für die Wartenjäger zur Optimierung vorhandener Jagdhabitats förderlich sind.

Zielkonflikte ergeben sich auch innerhalb der hier zu betrachtenden Gilde von Offenlandbrütern: Die für den Wachtelkönig (*Crex crex*) an einigen Stellen notwendige Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ist für Arten wie Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) zwar nicht unbedingt schädlich, aber auch nicht förderlich. Umgekehrt schafft die Anlage von Buntbrachen kaum neue Habitats für Wachtelkönig (*Crex crex*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Auch hier schaden sie jedoch nicht. Wenn auf einer Fläche mehrere Maßnahmen alternativ möglich sind, sollten dabei grundsätzlich diejenige gewählt werden, welche für jeweils stärker gefährdete Art günstiger ist.

Auch zwischen den hochgradig gefährdeten Arten Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) sind Zielkonflikte möglich: Kiebitze benötigen zur Brutzeit lückiges, niederwüchsiges Grünland in übersichtlichem Gelände, der Wachtelkönig (*Crex crex*) dagegen eher langrasiges, spät gemähtes Grünland. Bei den Ackerflächen ergeben sich ähnliche Unterschiede. Aufgrund der Großflächigkeit der potentiell geeigneten Habitatflächen lassen sich diese unterschiedlichen Ansprüche im Vogelschutzgebiet räumlich gut kombinieren. Eine enge Verzahnung der jeweils benötigten Strukturen erhöht den Grenzlinienanteil im Gebiet und wirkt damit insgesamt förderlich. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen bei Zielkonflikten den Wachtelkönig (*Crex crex*) vorrangig zu betrachten.

## 5 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### Allgemein

Maßnahmen können grundsätzlich nur für die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten formuliert werden. Entsprechend der Vorgehensweise bei der Zielermittlung wird der ermittelte und empfohlene Bedarf entweder als notwendige **Erhaltungsmaßnahme** und als wünschenswerte **Entwicklungsmaßnahme** dargestellt. Auf Grundlage der formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele wurden in diesem Managementplan Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet.

Erhaltungsmaßnahmen sind geeignet, bestehende Lebensstätten von Arten in ihrem Zustand (Status quo) zu erhalten. Sie sollen eine Verschlechterung der Qualität der gemeldeten Vorkommen auf der Ebene des Natura 2000-Gebiets verhindern.

Eine Entwicklungsmaßnahme soll den Erhaltungszustand einer bestehenden Lebensstätte verbessern oder neue Lebensstätten schaffen.

### Maßnahmendarstellung

Die Maßnahmen sind numerisch nach dem Maßnahmenschlüssel des Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für die NATURA 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2009) geordnet.

**Tab. 7 Übersicht der für die einzelnen Arten der VSR verwendeten Buchstaben bei der Maßnahmenplanung im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.**

VS-Code	Vogelart	Erhaltungsmaßnahme	Entwicklungsmaßnahme
[A113]	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	A	a
[A122]	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	B	b
[A142]	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	C	c
[A260]	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	D	d
[A338]	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	E	e
[A340]	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	F	f

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden den einzelnen Vogelarten, neben der vom Verarbeitungsprogramm vorgegebenen Nummer, Buchstaben zugeordnet (vgl. 0). Die Groß- und Kleinbuchstaben entscheiden über die Art der Maßnahme. Bei Großbuchstaben handelt es sich um eine Erhaltungsmaßnahme (z.B. „A“), bei Kleinbuchstaben um eine Entwicklungsmaßnahme (z.B. „a“). Die Kombination aus Buchstabe und Nummer (z.B. A1). Steht für eine bestimmte Maßnahme bezogen auf eine bestimmte Art. Eine artbezogene Übersicht der Maßnahmen findet sich in Kap. 7.1).

Dies ist mit einem „#“ und dem jeweiligen Buchstaben für eine bestimmte Art gekennzeichnet (z.B. „E#“ für die Art Neuntöter )

Sind bei Arten keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, wird auf eine Darstellung der jeweiligen Buchstabenkombination für „keine Maßnahmen (#)“ in den Kartenwerken verzichtet und nur die Buchstabenkombination der Entwicklungsmaßnahme dargestellt.

## 5.1 Bisherige Maßnahmen

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über bisherige Maßnahmen, die im Gebiet durchgeführt wurden.

### 5.1.1 Ausweisung von Schutzgebieten

Im Natura 2000-Gebiet Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen sind keine Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete vorhanden. Innerhalb des Natura 2000-Gebiets liegen nur Naturdenkmale. Darunter befinden sich zwei FND, die 1983 ausgewiesen wurden Hierbei handelt es sich um eine Magerwiese und einen Weiher mit Verlandungszone nahe dem Schleehardshof (vgl. Kap. 3.1.7). Bei den END handelt es sich um Baumdenkmale südlich von Hengstfeld, welche zwischen 1989 und 1954 ausgewiesen wurden (vgl. 3.1.7).

### 5.1.2 Verträge nach Landschaftspflegerichtlinie

Pflegeverträge nach der Landschaftspflege-Richtlinie liegen im Natura 2000-Gebiet für rund einen ha vor. Die Flächen liegen im alle im Südostteil des Natura 2000-Gebiets. Die Verträge beinhalten zwei besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG: „Feuchtgebiet östlich Schleehardshof“ und „Feldgehölz/Magerrasen südlich Schleehardshof“. Die Verträge verteilen sich auf insgesamt drei Vertragsnehmer und können nach folgenden Inhalten aufgeteilt werden:

**Tab. 8 Pflegeverträge nach der Landschaftspflegerichtlinie im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.**

Art der Pflegemaßnahme	Fläche (ha)	Flächenanteil (ha) der besonders geschützten Biotope nach § 32 NatSchG
1 x jährliche Mahd zwischen 15.07.-15.09., zwischen den Tümpeln auch 2-jährlicher Turnus möglich	0,79	0,14
Mehrmals jährlich intensive Schafbeweidung (Hüten), Pferchen außerhalb der Vertragsfläche	0,12	0,08
<b>Insgesamt</b>	<b>0,91 ha</b>	<b>0,22 ha</b>

### 5.1.3 Maßnahmen nach MEKA

Das Programm zum „Marktentlastung und Kulturlandschaftsausgleich“, kurz MEKA, dient neben dem Schutz der natürlichen Ressourcen und Einführung bzw. Beibehaltung umweltschonender und marktentlastender Erzeugungspraktiken auch der Erhaltung und der Pflege der Kulturlandschaft. Es beinhaltet Maßnahmen, die sowohl den Ackerbau als auch die Nutzung des Grünlandes umfassen.

Die vorliegenden Daten zu MEKA-Flächen beruhen auf den freiwilligen Angaben der Landwirte aus dem gemeinsamen Antrag und beziehen sich auf die gesamten Flurstücke.

Innerhalb des Vogelschutzgebiets wurden für 184 Flurstücke, also auf knapp 50 % des Geltungsbereichs, MEKA-Verträge mit verschiedenen Maßnahmen abgeschlossen. Diese nehmen eine Fläche von insgesamt 355,1 ha ein.

Nach Auswertung der bekannten Daten entstammen die Maßnahmen größtenteils aus den Fördertatbeständen nach MEKA E: „Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung“. Die Maßnahme „Verzicht von Wachstumsregulatoren bei Weizen und Dinkel“ befindet sich auf vier Flurstücken (6,6 ha), die Maßnahme „Mulchsaat; Durchführung bereits im Herbst 2006 erfolgt“ auf fünf Flurstücken (7,8 ha) und „Herbstbegrünung im Acker- und Gartenbau“ erfolgt auf einem Flurstück (2,0 ha). Auch die für die Entwicklung des Natura 2000-Gebiets relevante Maßnahmen nach MEKA B „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“ sind kleinflächig im Gebiet vertreten. Auf fünf Flurstücken mit insgesamt 9,8 ha gilt die Maßnahme „Extensive Nutzung von Grünland“. Bei den übrigen Flurstücken liegen keine genaueren Daten vor.

Von den insgesamt 184 Flurstücken sind 117 Flurstücken gleichzeitig Lebensstätte der gemeldeten Vogelarten. Nach Verschneidung mit den Arten des Natura 2000-Gebiets umfassen die MEKA-Flächen folgende Flächenbilanzen:

**Tab. 9 Anzahl und Fläche mit Maßnahmen nach MEKA im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.**

Vogelart	Anzahl der Flurstücke	Fläche (ha)
[A122]	80	160,8
[A142]	36	87,3
[A338]	62	93,1
[A340]	52	82,6

### 5.1.4 Ackerrandstreifen

Die seit 1990 bestehende Erzeugergemeinschaft Hohenloher Höfe besteht aus insgesamt 20 Bauernhöfen. Die Felder der Mitglieder liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Vogelschutzgebiets „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“. Ziel der Erzeugergemeinschaft ist eine umweltschonende Landwirtschaft mit umweltgerechtem Anbau (bestimmte Fruchtfolgen, Begrenzung von Düngemittel, Verbot von Wachstumsregulatoren, Pflanzen-

schutzmittel, Gentechnik etc.). Beim Anbau der Feldfrüchte Roggen, Hafer und Dinkel verpflichten sich die Ackerbauern zur Anlage eines Ackerrandstreifens mit einer Mindestbreite von zwei Metern. Damit schützen sie nicht nur die bestehende Flora und Fauna, sondern auch ihre eigenen Felder vor Spritzmitteln angrenzender Felder, deren Bewirtschafter nicht die Richtlinien der Erzeugergemeinschaft Hohenloher Höfe befolgen (G. WALTER, mündl. Mittl. 2010)

Randstreifen wurden auf der Gemarkung Hengstfeld auf den Flst.-Nr. 472/1 und 402/1 sowie auf der Gemarkung Satteldorf auf den Flst.-Nrn. 138/1, 112 bis 118, 1134 (tw.) bis 1138, 1153 und 1173 festgestellt. Ob sie ursächlich auf die o.g. Erzeugergemeinschaft zurückgehen, ist jedoch nicht bekannt. Sie sind sowohl als Grünland oder auch als echte Ackerrandstreifen ausgebildet.

### 5.1.5 Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Grundlagenwerken / ASP

Im Rahmen einer Ersatzmaßnahme wurde 2007 zur Förderung der Grubenhummele auf der Magerrasenbrache von Flst.-Nr. 463 die aufkommende Gehölzsukzession bekämpft. Die Fläche wird seither einmal jährlich im September von der Gemeinde Wallhausen gemäht.

## 5.2 Erhaltungsmaßnahmen

### 5.2.1 Grundsätze

Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensstätten der Arten haben **keine Rechtsverbindlichkeit** für die **Landbewirtschafter**. Die genannten Erhaltungsmaßnahmen sind als Empfehlungen zu sehen. Rechtsverpflichtungen ergeben sich erst bei vertraglichen Vereinbarungen (LPR, MEKA).

Bei einigen Arten sind verschiedene Maßnahmen geeignet einen guten Zustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Alternativen werden daher ebenfalls genannt.

Das Vogelschutzgebiet wird von ausgedehnten Ackerflächen und von Acker-Grünlandkomplexen geprägt. **Äcker sind seit jeher dynamische Ökosysteme**. Der Anbau unterschiedlicher Feldfrüchte führt zu kleinräumig wechselnden Nutzungszeiten – und -formen. Feldbewohnende Tierarten sind daran angepasst und können auf die jährlich wechselnde Ressourcenverfügbarkeit schnell reagieren. Trotz der Konzentration auf vergleichsweise wenige Bewirtschafter und die einheitliche Bewirtschaftung großer Flächen, ist diese Dynamik immer noch präsent. Sie wird durch wechselnde Arbeitsabläufe in den Betrieben vorgegeben.

**Ziel der Maßnahmenplanung ist es nicht, diese dynamischen Prozesse mit statisch festgeschriebenen Maßnahmenflächen zu unterbinden.** Vielmehr sollen die Maßnahmen möglichst so konzipiert werden, dass sie optimal in die Betriebsabläufe integriert werden können, zumindest dort, wo dies mit den Anforderungen der zu erhaltenden Vogelarten kompatibel ist.

Sie sollen nicht als Auflage und Reglementierung verstanden werden, sondern als ökologische sinnvolle Alternative, die bei einer entsprechend gleichwertigen Förderung auch wirtschaftlich attraktiv ist oder zumindest nicht zu Einbußen führt. Diese Nutzungsvielfalt garantiert eine entsprechende Struktur- und Artenvielfalt im Gebiet. **Ein wichtiges Ziel des Managementplans stellt deshalb grundsätzlich die Förderung dieser unterschiedlichen Nutzungsalternativen im Gebiet dar.**

**Die Maßnahmen wurden im Hinblick auf eine realistische Umsetzbarkeit konzipiert. Nur dort, wo dies unbedingt nötig erschien, wurden daher Maßnahmen flächenscharf formuliert. Ansonsten wurden möglichst großflächige Bereiche ausgewiesen, in denen die Maßnahmen dann punktuell je nach Flächenverfügbarkeit und Betriebsabläufe umgesetzt werden können (Maßnahmenbereiche I bis IV, vgl. Massnahmenkarte).** Die dazu jeweils notwendigen Rahmenbedingungen zur Lage und Wirtschaftsweise wurden bei der Beschreibung der Maßnahmen dargestellt. Andererseits wird auf Pauschalierungen weitgehend verzichtet, beispielsweise auf die pauschale Empfehlung von Umwandlung von Acker in Grünland. Zum einen weil dies nicht mit den vorhandenen Betriebsstrukturen kompatibel damit eine Umsetzung kaum möglich ist, zum anderen aber auch, weil sich daraus sogar Zielkonflikte zwischen den zu fördernden Arten ergeben würden.

**Gleichwohl stellt die gewählte realistische Vorgehensweise auch einen Kompromiss dar. Wenn die Flächenverfügbarkeit für größere Umgestaltungsmaßnahmen beispielsweise am Mahdgraben oder am Hengstbach gegeben ist, wird empfohlen diese auch zu realisieren. Auf sie wird in Kap. 5.4 ein Ausblick gegeben.**

Im Vogelschutzgebiet leben mit Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) Arten, deren Vorkommen im Gebiet von landesweiter Bedeutung sind. Vor diesem Grund sind Maßnahmen für diese Arten sehr viel wichtiger als für die noch vergleichsweise weit verbreiteten Arten Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Sie sollten also vordringlich umgesetzt werden und wirken sich in der Regel auch für diese häufigeren Arten positiv aus oder schaden zumindest nicht.

Im konkreten Gebiet ergeben sich für eine umsetzungsorientierte Maßnahmenplanung aus der ermittelten Verbreitung der Arten Schwierigkeiten: Alle drei Arten sind nur noch unregelmäßige Brutvögel im Gebiet. Zudem wechselt ihre räumliche Verbreitung von Jahr zu Jahr offensichtlich sehr stark.

Um sie umfänglich zu fördern, wäre eine vorausseilende flächendeckende Umsetzung der für Sie formulierten Erhaltungsmaßnahmen, vielleicht sogar eine komplette Umgestaltung einzelner besonders bedeutsamer Bereiche notwendig. Andererseits würden sich daraus Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben, mit denen die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kaum umgehen könnten.

**Alle drei Arten sind mittlerweile im Land so selten, dass selbst bei guten Bedingungen unklar bleibt, ob eine Besiedlung und eine erfolgreiche Brut aufrechterhalten werden kann.** Auch weil weitere Faktoren – beispielsweise die Bedingungen in den Winterquartieren und auf den Zugwegen - Einfluss auf den Bestand haben. Bei so hochgradig gefährdeten Arten wirken sich dann singuläre, nur einzelne Individuen betreffende Ereignisse unmittelbar

auf den Erhaltungszustand der gesamten Landespopulation aus. Auf diese Ereignisse hat der Managementplan keinen Einfluss und kann sie auch nicht vollständig kompensieren. Als Kompromiss wird daher folgende Vorgehensweise empfohlen:

In Bereichen, in denen die drei Arten in den vergangenen Jahren vergleichsweise regelmäßig präsent waren, sollten die formulierten Erhaltungsmaßnahmen tatsächlich vorauseilend und im jeweiligen Jahr auch ohne Hinweise auf konkrete Vorkommen in diesem Bereich umgesetzt werden. Dies betrifft jeweils nur Teile der ausgewiesenen Lebensstätten. Beim Wachtelkönig (*Crex crex*) liegen die Schwerpunkte in den Gewannen Leimbachsfeld, Osterloh und Hürbelfeld, beim Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in den Gewannen Hürbelfeld, Kohlplatte und Mahd und beim Raubwürger (*Lanius excubitor*) in den Gewannen Härtleswasen, Bergäcker bzw. Brühlwiesen und Neuriß. Dadurch werden diese Bereiche für die Arten attraktiv. Ziel ist, dass sie sich möglicherweise hier bevorzugt ansiedeln. Vögel zeigen vielfach eine hohe Brutplatztreue, einmal belegte Brutgebiete werden vorzugsweise auch im Folgejahr besiedelt.

Darüber hinaus ist es wegen der landesweiten Seltenheit jedoch notwendig, Maßnahmen auch in anderen Bereichen umzusetzen und jedes potentielle Brutpaar zu betreuen und zu fördern. **Es wird daher empfohlen, im Vogelschutzgebiet einen Betreuer für die Arten Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) einzusetzen, der jeweils im Frühjahr vor Beginn der Brutzeit deren Vorkommen und Verbreitung im Vogelschutzgebiet ermittelt. Im Bereich der potentiellen Bruträume lassen sich dann gezielt und konkret Flächen benennen, für die die formulierten Maßnahmen mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt und umgesetzt werden können.** Wegen der dargestellten Dynamik in Agro-Ökosystemen können diese Flächen von Jahr zu Jahr wechseln. Diese Vorgehensweise ist sowohl für die betroffenen Arten besonders zielführend, als auch für die Bewirtschafter mit den wenigsten Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist auch, dass die Spielräume der bestehenden Förderinstrumente für Landwirtschaft und Landschaftspflege genutzt und weiterentwickelt werden. Vor allem für Wachtelkönig (*Crex crex*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist es außerordentlich wichtig, dass mit der Maßnahmenumsetzung sofort begonnen wird.

### 5.2.2 Mahd (2.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	B1
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	16, 23, 24
<b>Kartendarstellung</b>	1-16, B1-23, B1-24
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	1. Schnitt ab August, dauerhafte Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	2.1
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Mahd mit Abräumen

Aufgrund der späten Rückkehr des Wachtelkönigs (*Crex crex*) aus dem Winterquartier und wegen seines späten Brutbeginns ist im Bereich bekannter oder potentieller Bruthabitate eine Rückverlagerung des ersten Schnitzeitpunktes notwendig. Die Brutzeit endet dabei bei den meisten Paaren in der Regel Ende Juli (HÖLZINGER 2001). Daher sollte der erste Schnitt nicht vor dem 1. August vorgenommen werden. Grundsätzlich ist die Lokalisierung des genauen Neststandorts beim Wachtelkönig (*Crex crex*) fast unmöglich, so dass das betroffene Grundstück nicht konkret benannt werden kann. Außerdem brütet die Art auch in Getreide- oder Luzernefeldern. Daher wird empfohlen folgendermaßen vorzugehen:

Im Bereich der ausgewiesenen Lebensstätte kann die Maßnahme grundsätzlich auf allen Wiesen vorgenommen werden, vorzugsweise auf Flächen entlang von kleineren Wegseitengräben, vor allem aber entlang des Mahdgrabens und der Brettach. Hier ist die Effizienz am größten, wenn sie mit den empfohlenen Maßnahmen zur Schaffung von Gewässerrandstreifen (Kap. 5.2.10) und zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (Kap. 5.2.5) kombiniert werden. Da viele Grundstücke mit dem Kopfende auf die Gräben stoßen, muss jeweils auch nicht das gesamte Flurstück so spät gemäht werden. Vielmehr reicht ein mindestens 20 m (besser 50 m) breiter Streifen entlang des Grabens bzw. des dann ausgebildeten Randstreifens (Teilflächenmahd).

Eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses ist zu diesem Mahdzeitpunkt kaum mehr möglich. Daher wird empfohlen die Maßnahme mit einer jährlichen Bestandskontrolle zu kombinieren (Kap. 5.2.1). Bei einem positiven Nachweis (rufende Männchen) können dort dann gezielt die betroffenen Landwirte kontaktiert und die notwendigen Maßnahmen gemeinsam mit diesen abgestimmt werden. Derzeit sind zum Zeitpunkt der Erstankunft etwa Mitte Mai im Gebiet derzeit jedoch schon viele Flächen gemäht.

Obwohl der Wachtelkönig (*Crex crex*) kleinräumig die zur Verfügung stehenden Habitate opportunistisch nutzen kann, zeichnen sich an einigen Stellen tradierte Rufplätze ab. Daher ist es hier effizient, unabhängig von einem Nachweis, auf einigen Parzellen grundsätzlich in der dargestellten Weise zu wirtschaften. So bleiben diese Flächen für den Wachtelkönig (*Crex crex*) attraktiv und die gewünschte Ansiedlung lässt sich räumlich besser steuern.

Diese Maßnahmen sollten vor allem im Bereich der nachgewiesenen Rufplätze bzw. Brutbereiche vorgenommen werden. Im Untersuchungsgebiet ist dies vor allem im Bereich des Zusammenflusses von Brettach und Mahdgraben, aber auch am Hengstbach erfolgversprechend. Auf Flächen, die dauerhaft dem Wachtelkönig (*Crex crex*) zur Verfügung stehen sollen, wird der Verzicht auf Düngung empfohlen.

### 5.2.3 Beweidung (4.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	F1
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	9, 15
<b>Kartendarstellung</b>	F1-9, F1-15
<b>Flächengröße</b>	0,4 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, regelmäßig zwei bis dreimal jährlich
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	4. Beweidung
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

Im Sommer- und Winterrevier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*, Bereich Lebensstätte 340-1, Flst.-Nr. 463 Gem. Hengstfeld, Gewinn Neuriß) und auch im Winterrevier neben der Autobahn (Bereich der Lebensstätte 340-3, Flst.-Nrn. 1224, 1225 (tw.) und 1289 Gem. Gröningen, Gewinn Härtleswasen) sind noch Magerrasenfragmente mit mesophytischer Saumvegetation vorhanden. Diese Bereiche werden entweder gar nicht mehr bewirtschaftet (LST 340-1) oder die auf den Flst.-Nrn. 1224, 1225 (tw.) und 1289 als Hüte- oder Triftweide durchgeführte Beweidung mit Schafen ist zu extensiv (LST 340-3).

Es wird empfohlen, in diesen Bereichen die Beweidung mit Schafen wieder aufzunehmen bzw. auf den noch beweideten Flächen die Beweidung etwas zu intensivieren. Dabei können im Strukturmosaik des Gewinns Härtleswasen sowohl andere derzeit brachgefallene oder als Grünland bewirtschaftete Bereiche in die Beweidung mit einbezogen werden als auch die nach einer Umsetzung von Maßnahme 19.1 von Schlehen (*Prunus spinosa*) freigestellten Flächen.

Sollte sich eine Beweidung nicht mehr realisieren lassen oder kann sie nicht mehr aufrechterhalten werden, so wird als Alternative empfohlen, die genannten Flächen je nach Aufwuchs (mesophytischer Saum 1x jährlich, Grünland 2x jährlich) zu mähen. Dabei ist das Mähgut zwingend abzuräumen.

### 5.2.4 Extensiver Ackerbau (7.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	F2
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	17, 18
<b>Kartendarstellung</b>	F2-17, F2-18
<b>Flächengröße</b>	1,3 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, dauerhafte Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	7.2 Extensivierung auf Teilflächen/ Acker-
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	randstreifen

**Raubwürger (*Lanius excubitor*):** Begleitend zur empfohlenen Anlage einer Baumreihe entlang des Weges zum Schleehardshof (Flst.-Nr.1225) im Gewann Bergäcker, sollte ein mindestens fünf, besser zehn Meter breiter Streifen des benachbarten Ackers (Flst.-Nr. 1284) extensiviert werden. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung (Bedeutung in der Reihenfolge der Aufzählung abnehmend):

- Verzicht auf Umbruch und Belassen eines Stoppelfeldes über den Winter,
- Ansaat mit niederwüchsigen Ackerwildkräutern (keine Buntbrache gemäß Kap. 0), umpflügen und Neuansaat alle zwei bis vier Jahre,
- Umwandlung in Grünland und extensive Bewirtschaftung (Mahd zweimal jährlich ohne Düngung),
- Umwandlung in Rotationsgrünland und Einsaat von Luzerne oder Klee.

Mit der Umsetzung beider Maßnahmen optimiert sich die Nahrungsverfügbarkeit für den Raubwürger (*Lanius excubitor*), in dem das Angebot an Nahrungsressourcen verbessert und mit Ansitzwarten räumlich kombiniert wird.

In gleicher Weise wird empfohlen, solche Ackerrandstreifen bzw. Extensivierungsflächen im Bereich der LST 340-1 (Brut- und Winterrevier) auf den Flst.-Nrn. 475, 479 und 491 einzurichten. Die Dringlichkeit ist in beiden Bereichen hoch.

### 5.2.5 Umwandlung von Acker in Grünland (8.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	B2
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	25, 26
<b>Kartendarstellung</b>	B2-25, B2-26
<b>Flächengröße</b>	11,0 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, dauerhafte Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	8
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Umwandlung von Acker in Grünland

Der Wachtelkönig (*Crex crex*) benötigt vor allem Grünland. Für einige Parzellen innerhalb der Lebensstätte wird die Umwandlung von Ackerflächen in spät gemähtes Grünland empfohlen. Zur Vermeidung von Zielkonflikten mit dem Kiebitz (*Vanellus vanellus*), der oft auch auf Ackerflächen brütet, aber kein dichtes, spät gemähtes und langrasiges Grünland toleriert, ist keinesfalls die Umwandlung aller Ackerflächen im Bereich der Lebensstätte zielführend. Einige Bereiche in Bachnähe ohne potentielle Eignung als Brutplatz für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sollten jedoch in Grünland umgewandelt werden, optimalerweise kombiniert mit einem späten Mahdzeitpunkt ab August und einer Teilflächenmahd. An der Brettach sind dies im Gewann Stockwiesen das Flst.-Nrn. 143 (tw.), im Gewann Hochstegwiesen teilweise die Flst.-Nr. 120, 128 und 129 sowie im Gewann Hürbelfeld an der Brettach das Flst.-Nr.

403. Am Hengstbach sollte diese Maßnahme auf den Flst.-Nrn. 610, 611, 612 und zumindest auf Teilen der Flst.-Nrn. 627 und 628 durchgeführt werden.

In Verbindung mit den empfohlenen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung (Kap. 5.2.10) lassen sich hier große zusammenhängende Habitatflächen für den Wachtelkönig (*Crex crex*) und den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) entwickeln bzw. optimieren.

Details zur empfohlenen Bewirtschaftung der umgewandelten Flächen können den in Kap. 5.2.2 dargestellten Ausführungen zur Grünlandbewirtschaftung entnommen werden.

### 5.2.6 Pflege von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen (10.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	F3
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	5
<b>Kartendarstellung</b>	F3-5
<b>Flächengröße</b>	1,0 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	regelmäßig nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	10.1      Obstbaumpflege
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

Die regelmäßige Pflege der wenigen noch vorhandenen Obstbäume auf den Flst.-Nrn. 1214, 1215 (tw.), 1216, 1219 (tw.), 1222, 1223 und 1225 im Bereich des Winterrevieres des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) im Gewann Hagenwiesen (LST 340-4) ist bei den oft älteren Bäumen nicht mehr überall gegeben. Dort wo Pflegerückstände bestehen soll die empfohlene Durchführung eines Erhaltungsschnittes alle fünf Jahre die Lebensdauer der Bäume wesentlich verlängern. Mit der Durchführung sollte ein erfahrener Obstbaumpfleger oder Landwirt betraut werden.

<b>Maßnahmenkombination</b>	F4
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	6
<b>Kartendarstellung</b>	F4-6
<b>Flächengröße</b>	7,9 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, einmalige Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	10.2      Obstbaumeinzelpflanzung
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

Der Baumbestand auf den Flst.-Nrn. 1214, 1215 (tw.), 1216, 1219 (tw.), 1222/1, 1222 (randl.), 1223 und 1225 ist lückig. Zur Verbesserung des Angebotes an Ansitzwarten und künftigen Neststandorten wird eine Ergänzungspflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen aus standortsangepassten Sorten auf starkwachsenden Unterlagen empfohlen. Auch Wildobst oder andere grobborkige Baumarten sind geeignet. Damit die Bewirtschaftung der Grünlandflächen nicht nennenswert eingeschränkt wird, soll der Kronenansatz mindestens

1,8 m (besser mehr) und der Pflanzabstand mindestens 20 bis 30 m betragen. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv für den Neuntöter (*Lanius collurio*) und andere streuobstbewohnende Vogelarten aus. Die Neupflanzungen sollten nach dem Erziehungsschnitt regelmäßig gepflegt werden (Folgepflege 10.1).

### 5.2.7 Neuanlage von Gehölzbeständen/Hecken (18.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	F5
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	11
<b>Kartendarstellung</b>	F5-11
<b>Flächengröße</b>	0,2 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, einmalige Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	18.1
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Pflanzung von Einzelbäumen/Sträuchern

Im Winterrevier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) neben der Autobahn (Bereich der Lebensstätte 340-3) wird zur Strukturverbesserung die Anlage bzw. Ergänzung einer hochstämmigen Baumreihe zwischen der Einmündung des Feldwegs auf Flst.-Nr. 1231 und dem Schleehardshof wegbegleitend zur Flst.-Nr. 1225 empfohlen. Die Pflanzabstände der Bäume sollten 20 m nicht unterschreiten. Die Baumartenwahl sollte vor dem Hintergrund standörtlicher Gegebenheiten erfolgen und aus wenig pflegeintensiven Arten bestehen. Die Verwendung von Obstbäumen ist nicht zwingend notwendig, der Kronenansatz sollte jedoch bei mindestens 1,8 m liegen. Begleitend sollte auf Flst.-Nr. 1284 ein Ackerrandstreifen eingerichtet werden.

<b>Maßnahmenkombination</b>	F9
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	1
<b>Kartendarstellung</b>	F9-1
<b>Flächengröße</b>	0,3 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	18.3
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage von Hecken

Im Brut- und Winterrevier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) neben der Autobahn (Bereich der Lebensstätte 340-2) wird zur Verbesserung des Angebots an potentiellen Brutplätzen und Ansitzwarten die Anlage von Hecken empfohlen. Die Pflanzungen abschnittsweise erfolgen und jeweils etwa 50 m lang sein. Empfohlen wird gebietsheimisches Pflanzgut mit einem sehr hohen Anteil an dornenreichen Wildgehölzen (v.a. Wildrosen, *Rosa* sp., Schlehen *Prunus spinosa*, Weißdorn *Crataegus laevigata* etc.). Die Pflanzung sollte den vorhandenen Bestand um den ehemaligen Brutplatz auf Flst.-Nr. 477 nach Süden ergänzen. Eine weitere

Bepflanzung des nördlichen und westlichen Randes der Wiese auf Flst.-Nr. 466 und eine wegbegleitende Pflanzung am Ostrand des Flst.-Nr. 462, erschließt zusammen mit neuen Hecken am Westrand des Flst.-Nr. 441 dem Raubwürger sowohl im Winter als auch für eine potentielle Brut großräumig neue Habitat- und Nahrungsflächen. Bei der konkreten Standortwahl sind mögliche Zielkonflikte mit der hier vorkommenden ASP-Art Grubenhumme (*Bombus subterraneus*) zu beachten.

Wichtig ist dabei, dass den Neuanlagen krautreiche Säume vorgelagert werden. Die Flst.-Nrn. 482, 441, 419 und 421/1 sollten weiterhin als Grünland bewirtschaftet werden und die Flst.-Nrn. 442 bis 444 als Äcker. Auf diesen wird wie in allen anderen Bereichen der Lebensstätte empfohlen, keinen Mais anzubauen sondern Getreide oder die in Kap. 0) genannten Alternativen (Buntbrachen, Wildpflanzen). Beim Getreideanbau wäre es darüber hinaus von Vorteil, wenn Stoppelfelder über den Winter vorhanden blieben und die Flächen erst im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden.

### 5.2.8 Zurückdrängen von Gehölzsukzession (19.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	F6
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	3, 12
<b>Kartendarstellung</b>	F6-3, F6-12
<b>Flächengröße</b>	2,9 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, regelmäßig alle 5 bis 10 Jahre
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	19.1
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Verbuschung randlich zurückdrängen

Im Sommer- und Winterrevier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*, Lebensstätte 340-1) und auch im Winterrevier neben der Autobahn (Lebensstätte 340-3) breiten sich in den jeweils bedeutsamsten Teilen v.a. Schlehen auf den verbliebenen Magerrasenfragmenten aus, da die umliegenden Flächen entweder gar nicht mehr bewirtschaftet werden (LST 340-1) oder die Beweidung zu extensiv ist (LST 340-3). Es wird empfohlen, die verbuschten Bereiche auf jeweils etwa 2/3 des jetzigen Bestandes zurückzunehmen und dabei aus den jetzt geschlossenen Bereichen mehrere kleinere Gehölzinseln zu entwickeln. Vorrangig gilt dies für die Flst.-Nrn. 1224 und 1289 im Gewann Härtleswasen, aber auch für die Parzellen Nr. 1218 und 1219 (tw.) im Gewann Härtlesäcker. Die freigewordenen Flächen sind in das Nutzungsregime der umliegenden Flächen zu integrieren (Kap. 5.2.3, alternativ 5.2.2).

Vor der Umsetzung der Maßnahme im Bereich der Lebensstätte 340-2 ist sie mit einem Fachexperten für Wildbiene bezüglich möglicher Zielkonflikte mit der hier vorkommenden ASP-Art Grubenhumme (*Bombus subterraneus*) detailliert abzustimmen.

### 5.2.9 Vollständige Beseitigung von Gehölzbeständen/Verbuschung (20.)

---

<b>Maßnahmenkombination</b>	F7	
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	21	
<b>Kartendarstellung</b>	F7-21	
<b>Flächengröße</b>	0,2 ha	
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, einmalige Maßnahme	
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	20.1	Beseitigung bestehender älterer Gehölz-
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>		bestände/Gebüsche

---

In der Lebensstätte des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum ehemaligen Brutplatz ein überwiegend mit Kiefern aufgeforstetes Flurstück (Flst.-Nr. 464). Der Bestand ist mittlerweile so dicht, dass die Fläche als Nahrungshabitat nicht mehr zur Verfügung steht.

Um die im Bruthabitat sehr eingeschränkte Verfügbarkeit an geeigneten Nahrungsflächen wiederherzustellen, wird das möglichst baldige Entfernen der Gehölze bis auf einige wenige Bäume (zwei bis drei) empfohlen. Die verbleibenden Bäume können sich dann zu Ansitzwarten weiterentwickeln und bis zur Hiebreife belassen werden. Die Maßnahme soll die Fläche nur sehr stark auflichten und nicht in ein Offenlandbiotop überführen. Die Fläche kann in das empfohlene Nutzungsregime der umliegenden Magerrasenfragmente (Kap. 5.2.3, alternativ 5.2.2) eingebunden werden.

Gleiches sollte auf den Nachbargrundstücken (Flst.-Nrn. 492 und 493) durchgeführt werden, welche jedoch außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

### 5.2.10 Gewässerrenaturierung (23.)

Nahezu alle Fließgewässer im Gebiet sind stark überformt und durchweg begradigt. Im Rahmen der Managementplanung ist keine umfangreiche Detail- oder gar Ausführungsplanung zur Renaturierung dieser Gewässer vorgesehen oder möglich. Nachfolgend werden daher die für die Arten der Vogelschutzrichtlinie notwendigen Einzelmaßnahmen und ihre Rahmenbedingungen dargestellt. Die Umsetzung sollte in ein Gesamtkonzept spezifischer Gewässerentwicklungspläne zur Renaturierung der „größeren“ Fließgewässer im Vogelschutzgebiet eingebunden werden.

<b>Maßnahmenkombination</b>	B3, C1
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	2
<b>Kartendarstellung</b>	B3-2, C1-2
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, einmalige Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	23.1.2 Beseitigung von Sohlbefestigungen/ Sohlschwellen

Bei Hengstbach, Mahdgraben, Brettach und Schleehardsbächle sind die Gewässersohlen fast durchweg mit Sohlshalen, Sohlgittern oder Pflastersteinen befestigt. Diese verhindern die Ausbildung von Interstitiallebensräumen und die Entwicklung einer gewässertypischen Makroinvertebratenfauna, deren Adulti häufig eine wichtige Nahrungsgrundlage für Vogelarten des Feuchtgrünlandes darstellen (Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)).

Aus diesem Grund wird empfohlen, im Rahmen der Gewässerrenaturierung die Sohlbefestigungen der Gewässer zu entfernen.

<b>Maßnahmenkombination</b>	B4, C2, F8
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	8
<b>Kartendarstellung</b>	B4-8, C2-8, F8-8
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, alle zwei Jahre, abschnittsweise jährlich wechselnd
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	23.7 Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Die Ufervegetation von Fließgewässern und kleinen Gräben bietet für typische Vogelarten des Feuchtgrünlands wichtige Deckungsflächen und Nahrungsressourcen. Im Vogelschutzgebiet wird an fast allen Gräben und Gewässern die Ufervegetation bis zur Böschungsoberkante, am Mahdgraben und in einigen Abschnitten der Brettach auch bis zum meist tiefergelegenen Ufer selbst gemäht. Gleiches gilt für die Grabenvegetation an kleineren Wiesengräben zwischen zwei Grünlandschlägen, aber auch an Gräben entlang von Wegen bei der Mahd der angrenzenden Flächen. Dabei wird oft früh und mehrfach im Jahr großflächig gemäht. In der Folge ergeben sich daraus erhebliche Defizite für die Vogelarten: Es fehlen in diesen wichtigen Habitaten Deckungsbereiche, Ansitzwarten und Nahrungsressourcen fast vollständig.

Es wird daher empfohlen, entlang der Gräben und Fließgewässer Randstreifen einzurichten. Bei den größeren Fließgewässern Hengstbach, Mahdgraben und Brettach sollte dabei zunächst die Vegetation zwischen den Böschungsoberkanten nur alle zwei Jahre gemäht werden. Die Mahd sollte dabei abschnittsweise erfolgen, so dass in einem Jahr verschiedene Teilbereiche gemäht werden und im darauffolgenden Jahr dann die anderen. So bleiben stets in ausreichendem Umfang Rückzugsräume vorhanden.

Begleitend dazu sollte am Hengstbach, am Mahdgraben und an der Brettach ab der Mündung des Mahdgrabens oberhalb der Böschungsoberkanten gemäß den Vorgaben von § 68b Wassergesetz weitere Randstreifen eingerichtet werden. Aus fachlicher Sicht können sie auch schmaler sein als die gesetzlich geforderten zehn Meter, denn wichtiger als die Breite ist ihre fachgerechte Pflege. Entsprechend den Mahdvorgaben zur Entwicklung von Habitatflächen für den Wachtelkönig (*Crex crex*) sollten sie zumindest abschnittsweise und vor allem im Kernbereich der Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*) erst ab August gemäht werden.

Der Begleitvegetation kleinerer, oft nur temporär wasserführender Wiesengräben kommt diesbezüglich ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Auch hier wird empfohlen, entlang dieser Kleingewässer einen drei bis fünf Meter breiten Randstreifen einzurichten, der nur alle zwei Jahre gemäht wird. Auch hier kann die Mahd abschnittsweise und jährlich alternierend durchgeführt werden. Die Maßnahme betrifft die Gräben auf folgenden Flstücken:

- 138/2, 140, 142 (Vorfluter Brettach, Gem. Hengstfeld)
- 415/2, 449/2, 426, 426, 430 (Vorfluter Mahdgraben, Gemarkung Hengstfeld), 1270 (Vorfluter Mahdgraben, Gem. Gröningen)
- 487 (tw.), 543 (tw.), 607/1, 614, 623, 626/9 (Vorfluter Hengstbach, Gem. Hengstfeld)

Sämtliche der genannten Gräben liegen im Bereich von Lebensstätten von Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Raubwürger (*Lanius excubitor*). Lediglich die Flst.-Nrn. 534 und 589/4 im Gewann Schleehardt sind darin nicht enthalten, jedoch wird auch hier die Umsetzung der Maßnahme empfohlen.

Wichtig ist, dass sich an den Gewässern keine weiteren größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen ausbilden oder gar gepflanzt werden, da Wachtelkönig (*Crex crex*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) diese meiden, auch wegen der dann entstehenden Ansitzmöglichkeiten für Prädatoren (v.a. Rabenvögel). Einzeln stehende, kleinere Strauchweiden können geduldet werden, sollten aber regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

### 5.2.11 Spezielle Artenschutzmaßnahmen (32.)

---

<b>Maßnahmenkombination</b>	C4	
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	16	
<b>Kartendarstellung</b>	C4-16	
<b>Flächengröße</b>	-	
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, regelmäßig	
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	32.	Einrichtung von Kiebitzinseln
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>		

---

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**: Für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) können Ackerflächen durchaus einen geeigneten Ersatzlebensraum darstellen. Voraussetzung ist jedoch, dass bei Brutbeginn allenfalls eine sehr lückige und niedrige Vegetation vorhanden ist und Bodenbearbeitung sowie Pflanzenschutz nicht zu Gelegeverlusten führen. Gerade Flächen, auf denen Mais angebaut werden soll, sind zur Ankunftszeit des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Frühjahr sehr attraktiv, da sie zu diesem Zeitpunkt noch unbestellt sind und großflächig offene Bodenstellen aufweisen. Zum Ende der Legezeit beginnt jedoch die Bewirtschaftung dieser Flächen (Saatgutvorbereitung mit Düngung, Einsaat, Pflanzenschutz). Daraus resultiert in geeigneten Kiebitzbrutgebieten ein Falleneffekt: Die Tiere werden darin zum Brüten animiert, eine erfolgreiche Durchführung des Brutgeschäfts bis zum Schlupf oder gar dem Flüggewerden der Jungvögel ist jedoch nicht möglich.

Zur Vermeidung dieses Falleneffekts und zur Schaffung geeigneter Bruthabitate auch in ackerbaulich genutzten Landschaftsausschnitten, haben sich in anderen Bundesländern (Sachsen) bislang erste Versuche zur Einrichtung von sogenannten Kiebitzinseln in Ackerflächen als zielführend erwiesen (SCHMIDT, Vogelwarte Neschwitz mündl. Mittlg. 2009).

Dabei ergeben sich nach bisheriger Kenntnis drei Möglichkeiten:

- Kiebitzinsel als selbstbegrünte Brache: Äcker bleiben unbestellt (Ackerbrachen).
- Kiebitzinsel mit Sommerung: Die Äcker werden bis zum Beginn der Brutzeit (i.d.R. bis 15.03.) mit Sommergetreide oder Erbsen bestellt. Danach wird die Bewirtschaftung bis zum Ende der Brutzeit eingestellt.
- Kiebitzinsel mit Bewirtschaftungspause: Die Äcker werden normal bestellt (Mais, Wintergetreide, etc.). Während des Zeitraumes von 15.03. bis 15.07. erfolgt keine Bewirtschaftung der Flächen, sie dürfen während der engeren Brutzeit zum Schutz der Gelege auch nicht durchfahren werden.

Mit der Einrichtung solcher Kiebitzinseln können Flächen im Bereich der Lebensstätte als potentielle Brutplätze attraktiv gemacht und Brutpaare möglicherweise gezielt angesiedelt werden. Die potentielle Fallenwirkung anderer Flächen wird damit reduziert und ein störungsfreier Brutzeitraum gewährleistet.

Die Inseln sollten zwischen 0,5 und fünf ha groß sein: Dabei gilt der Grundsatz: Je größer desto besser. Die Anlage erfolgt vorzugsweise auf feuchten oder nassen Standorten, die ohnehin nur einen verminderten Ertrag erwarten lassen. Sie sollten darüber hinaus nur abseits von größeren Einzelbäumen, Büschen etc. angelegt werden und eine Distanz von mindestens 100 m zu Waldflächen aufweisen, da ansonsten Prädatoren Gelege zerstören oder Jungvögel töten können. In übersichtlichem Gelände ist der fluggewandte Kiebitz (*Vanellus vanellus*) dagegen in der Lage, diese Angriffe abzuwehren. Auch aus diesem Grund meidet der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Brutplätze in der Nähe von Waldrändern.

Gut geeignet sind beispielsweise die Flst.-Nrn. 405, 406 und 408 (Gewann Hürbelfeld) oder Flst.-Nr. 1263 (Gewann Kohlplatte), aber auch die Flächen zwischen diesen Bereichen.

Diese Kiebitzinseln sind in anderen Bundesländern derzeit noch in der Erprobungsphase. Sicherlich werden sich künftig weitere Erkenntnisse und Erfahrungen zur fachlichen Praxis und Akzeptanz ergeben, die dann bei der Umsetzung dieses Managementplans zu beachten und in die vorliegende Maßnahmenempfehlung zu integrieren sind.

Da diese Maßnahme wahrscheinlich sehr viel effizienter ist, als die alleinige Förderung des Anbaus von Sommergetreide (s.u.), wird empfohlen, sie vorrangig zu verfolgen.

<b>Maßnahmenkombination</b>	B5, C3
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	16, 13, 24
<b>Kartendarstellung</b>	B5-16, B5-23, B5-24, C3-16
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	baldmöglichst, regelmäßig auf wechselnden Flächen
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	32. Förderung bestimmter Anbauformen
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*):** Bei einer Aussaat von Sommergetreide im März sind die Flächen bei der Rückkehr des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) und bis zu seinem Brutbeginn bereits bestellt, die Saat ist bis dahin jedoch nur in geringem Umfang aufgelaufen und immer noch niedrig. Die Flächenbearbeitung ist bei konventioneller Bewirtschaftung weitgehend abgeschlossen und der Acker wird lediglich noch zur Ausbringung von Mineraldünger oder Pflanzenschutzmittel befahren. Wegen der Präferenz des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) für offene, vegetationsarme Böden ist der Anbau von Sommergetreide in potentiellen Bruthabitaten daher besser zu bewerten als der Anbau von Getreide oder Mais. Daher wird empfohlen den Anbau von Sommergetreide im Bereich der Lebensstätte zu fördern. Da die Flächen aber auch während der Brutzeit befahren werden und das Getreide je nach Standort vergleichsweise schnell und dicht aufläuft, sind Möglichkeiten der Beeinträchtigungen bis hin zu Gelegeverlusten immer noch gegeben. Vorrangig ist daher zu prüfen, ob nicht die Anlage

von Kiebitzinseln auf solchen Flächen möglich ist. Beide Maßnahmen lassen sich auch gut kombinieren.

**Wachtelkönig** (*Crex crex*): Für den Wachtelkönig sind Luzernefelder durchaus geeignete Habitatflächen, vor allem im Verbindung mit spät gemähtem Grünland. Im Bereich der Lebensstätte wird daher der Anbau von Luzerne im Hinblick auf die Förderung des Wachtelkönigs (*Crex crex*) als bessere Alternative zu Getreide, Mais oder Raps empfohlen.

<b>Maßnahmenkombination</b>	B7, C5
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	16, 23, 24
<b>Kartendarstellung</b>	B7-16, B7-23, B7-24, C5-16
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	nach Bedarf, bei bekannten Brutvorkommen
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	32. Sperrung von Wegen, Besucherinformation

**Wachtelkönig (*Crex crex*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*):** Während die meisten Vogelarten an eine regelmäßige Landbewirtschaftung mit Traktoren etc. gewöhnt sind, können unregelmäßig auftretende Störungen durch Spaziergänger oder freilaufende Hunde Brutpaare von Wachtelkönig (*Crex crex*) oder Kiebitz (*Vanellus vanellus*) so beeinträchtigen, dass Bruten aufgegeben, Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden. Auch andere Prädatoren haben bei solchen Störungen bessere Chancen, Eier oder Nestlinge zu erbeuten.

Zur Vermeidung von unnötigen Brutverlusten wird bei diesen beiden hochgradig gefährdeten Arten empfohlen, mit entsprechenden Hinweisschildern über diese Gefahren zu informieren. Im Brutzeitraum von Anfang April bis Anfang August soll damit ein Verlassen der ausgemarkten Wege vermieden werden. Auch der Mahdgraben sollte in diesem Zeitraum nicht begangen werden. Bei wegnahen Bruten, die beispielsweise beim Kiebitz (*Vanellus vanellus*) durchaus erwartet werden dürfen, ist zu erwägen, den Weg in diesem Zeitraum ganz zu sperren. In jedem Fall sollten Hunde in besetzten Bruthabitaten in dieser Zeit an der Leine geführt werden.

<b>Maßnahmenkombination</b>	C6
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	16
<b>Kartendarstellung</b>	C6-16
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	32. Einzäunen bekannter Gelege

Wird im Rahmen der empfohlenen Einrichtung einer regelmäßigen Bestandskontrolle ein Brutplatz des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Gebiet festgestellt, so sollte der Brutplatz großflächig mit einem Schafnetz eingezäunt werden (Abstand zum Nest mindestens 100 m). Damit werden die Gelege vor Nesträubern am Boden (Fuchs, Wiesel, Iltis etc.) geschützt.

<b>Maßnahmenkombination</b>	B6, C7
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	20
<b>Kartendarstellung</b>	B6-20, C7-20
<b>Flächengröße</b>	0,2 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Baldmöglichst, Flugzeitbeschränkung von 1.5. - 15.8.
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	32. Verlagerung eines Modellflugplatzes, bis
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	dahin Beschränkung der Flugzeiten

Im Bereich der Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*) wird ein etwa 0,7 ha großer Teil des Flst.-Nr. 403 Wiese als Modellflugplatz genutzt. Die Fläche wird hierfür oft gemäht und ist ganzjährig kurzrasig. Sie liegt in einem besonders bedeutsamen Teil der Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*). Aus diesem Teil des Vogelschutzgebiets stammen die einzigen ehemaligen Brutnachweise und aktuellsten Rufplatzbeobachtungen. Außerdem liegt die Fläche am Zusammenfluss von Mahdgraben und Brettach. Maßnahmen auf diesem Flurstück sind daher besonders erfolgversprechend und wichtig. Einhergehend mit der Umwandlung von Acker in spät gemähtes Grünland (Kap. 5.2.5) und der Ausweisung von Randstreifen (Kap. 5.2.10) auf diesem Flurstück wird daher empfohlen, den Flugplatz in einen weniger bedeutsamen Teil des Vogelschutzgebiets zu verlagern oder ganz außerhalb von diesem zu betreiben. Zumindest sollte im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte August nicht geflogen werden, um Störungen des diesbezüglich besonders empfindlichen Wachtelkönigs (*Crex crex*) zu vermeiden. Die Maßnahme ist auch dem Schutz der bekannten Rast- und Brutplätze des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Umfeld des Flugplatzes dienlich.

## 5.3 Entwicklungsmaßnahmen

### 5.3.1 Mahd (2.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	b3
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	14
<b>Kartendarstellung</b>	b3-14
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	1. Schnitt ab August, dauerhafte Maßnahme
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	2.1 Mahd mit Abräumen
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

Für die Bereiche in denen Lebensstätten des Wachtelkönigs (*Crex crex*) entwickelt werden sollen wird ebenfalls eine Rückverlagerung des ersten Schnittzeitpunktes notwendig, vorzugsweise auf Flächen entlang von kleineren Gräben, vor allem am Oberlauf des Scheehardsbächles. Auch hier ergeben sich Synergien mit den empfohlenen Maßnahmen zur Schaffung von Gewässerrandstreifen (Kap. 5.2.10) und zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (Kap. 5.2.5). Eine Kombination wird daher empfohlen (Details zur Umsetzung s. Kap.5.2.2).

<b>Maßnahmenkombination</b>	d1	
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	7	
<b>Kartendarstellung</b>	d1-7	
<b>Flächengröße</b>	5,5 ha	
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	jährlich ab 1.7.	
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	2.3	Mahd ohne Abräumen
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>		

Die Mahd von Erd- und Graswegen ist zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke notwendig. Mit ihr kann beispielsweise die Infektion von Pilzen reduziert und der Bedarf an Herbiziden gesenkt werden. Sie wird regelmäßig durchgeführt, oft jedoch bereits im Mai.

Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) brütet jedoch häufig auf oder am Rand von wenig befahrenen Erd- und Graswegen. Eine zu frühe Mahd dieser Flächen zerstört ihre Gelege und Jungvögel. Zum Schutz von Gelegen und Nestlingen wird bei diesen Flächen ein Mahdtermin frühestens ab dem 01.07. empfohlen.

Zu diesem Zeitpunkt ist bei einem normalen Brutbeginn davon auszugehen, dass die Brut erfolgreich beendet wurde. Gleichwohl gibt es aber auch Paare mit einem späten Brutbeginn sowie Nachgelege oder Zweitbruten, für die die Maßnahmen nicht umfänglich wirkt.

Nicht alle Erdwege im Gebiet sind als Brutplatz geeignet. Empfohlen wird die Maßnahme daher vor allem für große zusammenhängende Acker- und Acker-Grünlandbereiche. Auf der Gemarkung Gröningen sind dies die Flst.-Nrn. 1135, 1219, 1235, 1238, 1242 und 1288 auf der Gemarkung Hengstfeld die Flst.-Nrn. 117, 122, 123, 125 (derzeit noch umgebrochen), 127, 144, 159, 162, 365, 381, 385, 395, 418, 420 (tw.), 468, 476, 477, 483, 619, 650 und 653. Die Maßnahme ist auch für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) und andere Offenlandbrüter sehr förderlich (Feldlerche, Goldammer, ggf. Rebhuhn).

### 5.3.2 Umwandlung von Acker in Grünland (8.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	b4	
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	10	
<b>Kartendarstellung</b>	b4-10	
<b>Flächengröße</b>	1,9 ha	
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Dauerhafte Maßnahme	
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	8	Umwandlung von Acker in Grünland
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>		

Zur Optimierung der angrenzenden Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*) wird in der benachbarten Entwicklungsfläche entlang der Brettach ebenfalls empfohlen, die unmittelbar an der Brettach gelegenen Ackerflächen in spät gemähtes Grünland umzuwandeln (vgl. Kap. 5.2.5). Betroffen sind die beiden Flst.-Nrn. 139 und 141.

### 5.3.3 Pflege von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen (10.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	f1	
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	4	
<b>Kartendarstellung</b>	f1-4	
<b>Flächengröße</b>	0,7	
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Siehe unten	
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	10.1	Obstbaumpflege
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>		

Es wird empfohlen die Pflege der wenigen noch vorhandenen Obstbäume auf den Flst.-Nrn. 1156 bis 1159 im Bereich der Entwicklungsfläche des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) im Gewann Hagenwiesen dauerhaft sicherzustellen. Die Durchführung eines Erhaltungsschnittes alle fünf Jahre soll die Lebensdauer der älteren Bäume wesentlich verlängern und den vorhandenen Neupflanzungen das Erreichen der Ertragsfähigkeit ermöglichen. Mit der Durchführung sollte ein erfahrener Obstbaumpfleger oder Landwirt betraut werden.

Vergleichbares gilt für die wegbegleitende Baumreihe auf Flst.-Nr. 1136. Da diese jedoch nicht im Bereich einer Lebensstätte bzw. Entwicklungsfläche für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) liegt, wird auf die Ausweisung einer Maßnahmenfläche verzichtet.

<b>Maßnahmenkombination</b>	f2
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	19
<b>Kartendarstellung</b>	f2-19
<b>Flächengröße</b>	8,5 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Siehe unten
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	10.2      Obstbaumeinzelpflanzung
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

Damit auf der Entwicklungsfläche des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) im Gewann Hagenwiesen die Strukturvielfalt verbessert wird (oberer Bereich der Flst.-Nrn. 1156 bis 1159), wird hier eine Ergänzungspflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen aus standortangepassten Sorten auf starkwachsenden Unterlagen empfohlen. Auch Wildobst oder andere grobborkige Baumarten sind geeignet.

Damit die Bewirtschaftung der Grünlandflächen nicht nennenswert eingeschränkt wird, soll der Kronenansatz mindestens 1,8 m (besser mehr) und der Pflanzabstand mindestens 20 m betragen. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv für den Neuntöter (*Lanius collurio*) und andere streuobstbewohnende Vogelarten aus.

### 5.3.4 Neuanlage von Gehölzbeständen (18.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	e1, f3
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	22
<b>Kartendarstellung</b>	e1-22, f3-22
<b>Flächengröße</b>	1,1 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	18.1      Pflanzung von Einzelbäumen/-
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Sträuchern

Am Unterlauf des Hengstbachs wurde für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) eine Entwicklungsfläche formuliert. Ziel ist die Neuschaffung von Bruthabitaten für den Neuntöter (*Lanius collurio*), vor allem aber strukturelle Verbesserungen in potentiellen Winterrevieren des Raubwürgers (*Lanius excubitor*). Mit der Ergänzung des vorhandenen Bestands durch Neupflanzung von Einzelbäumen bzw. Einzelsträuchern soll das Angebot an Ansitzwarten verbessert werden. Die Neubepflanzung sollte sich auf den Hengstbach im Gewann Sterlesfeld und die Ergänzung des Bestands an der Brettach im Gewann Balwiesen beschränken. Die Pflanzabstände entlang der Gewässer sollten 40 m bis 50 m nicht unterschreiten. Keinesfalls sollen sich geschlossene Bestände ausbilden. Gepflanzt werden können standorttypische Arten, die dann beispielsweise zu Kopfweiden entwickelt werden können.

### 5.3.5 Gewässerrenaturierung (23.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	b1, c2, d2
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	2
<b>Kartendarstellung</b>	b1-2, c2-2, d2-2
<b>Flächengröße</b>	3,6 ha
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	23.1.2 Beseitigung von Sohlbefestigun- gen/Sohlschwellen

Am Schleehardsbächle ist zumindest im Oberlauf die Gewässersohle fast durchweg befestigt. Daher wird auch hier im Bereich der Entwicklungsfläche des Wachtelkönigs (*Crex crex*) empfohlen, im Rahmen der Gewässerrenaturierung die Sohlbefestigungen der Gewässer zu entfernen.

<b>Maßnahmenkombination</b>	b2, c3, d3
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	8
<b>Kartendarstellung</b>	b2-8, c3-8, d3-8
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	23.7 Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Defizite in der Ausbildung der Ufervegetation von Fließgewässern und kleinen Gräben sind auch im Bereich der Entwicklungsflächen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) und des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) vorhanden, so dass auch hier Deckungsbereiche und Nahrungsflächen fehlen (Details s. Kap. 5.2.10).

Am Schleehardsbächle sollte dabei in den gehölzfreien Abschnitten im Oberlauf die Vegetation zwischen den Böschungsoberkanten, wie dargestellt, nur alle zwei Jahre gemäht werden, auch hier abschnittsweise auf jährlich wechselnden Teilflächen.

Entsprechend wird oberhalb der Böschungsoberkanten die Entwicklung eines zehn Meter breiten Randstreifen empfohlen, der erst ab August gemäht wird.

Vergleichbares gilt für die kleineren Gräben der Entwicklungsfläche, an denen der Randstreifen mindestens drei, besser fünf Meter breit sein soll. Auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Gröningen sollte die Maßnahme durchgeführt werden: 1278, 1281, 1225, 1248, 1245 (tw.), 1015 (tw.), 1209, 1154, 1176 (östlich des Weges) und 1137 (beidseitig des Weges).

Wichtig ist auch hier, dass sich an den Gewässern keine weiteren größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen ausbilden oder gar gepflanzt werden, mit Ausnahme der dargestellten, einzeln stehenden kleinere Strauchweiden, die aber auch hier regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Die Erlenpflanzungen am Schleehardsbächle südöstlich der Hofstelle und die Gehölze auf Flst.-Nr. 1209 sollten in diesem Sinne möglichst bald auf den Stock gesetzt werden.

### 5.3.6 Spezielle Artenschutzmaßnahme (32.)

<b>Maßnahmenkombination</b>	a1, d4
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	-
<b>Kartendarstellung</b>	-
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	ab sofort, auf jährlich wechselnden Flächen
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	32.
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anlage von Buntbrachen

Durch die Anlage von Brachestreifen als Buntbrache auf Ackerflächen können Habitate und Grenzlinien für Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) neu geschaffen werden. Diese Buntbrachen sind folgendermaßen gekennzeichnet:

- Flächenvorbereitung grundsätzlich wie für Kulturpflanzen,
- Keine Düngung,
- Möglichst Verzicht auf Herbizideinsatz, ggf. vor dem Umbruch der Fläche ab 1. September,
- Die Breite der Streifen sollte sechs bis neun Meter betragen (abhängig von den Arbeitsbreiten der zur Verfügung stehenden Maschinen),
- Aussaat Anfang April,
- Einsaat wildtiergerechter Saatgutmischungen für möglichst ganzjährige Nahrungsverfügbarkeit und Deckung,
- Keine Mahd; Buntbrachen werden je nach Aufkommen von Ackerunkräutern im 2. oder 3. Jahr umgebrochen und neu angesät,
- Abstände der Brachen untereinander zwischen 100 und 200 m (unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen).

Der Grenzlinieneffekt wird erheblich erhöht, wenn dem Streifen beidseitig Schwarzbrachen vorgelagert werden, die einmal jährlich im Frühjahr umgebrochen und ggf. einmal jährlich ab August gemäht werden.

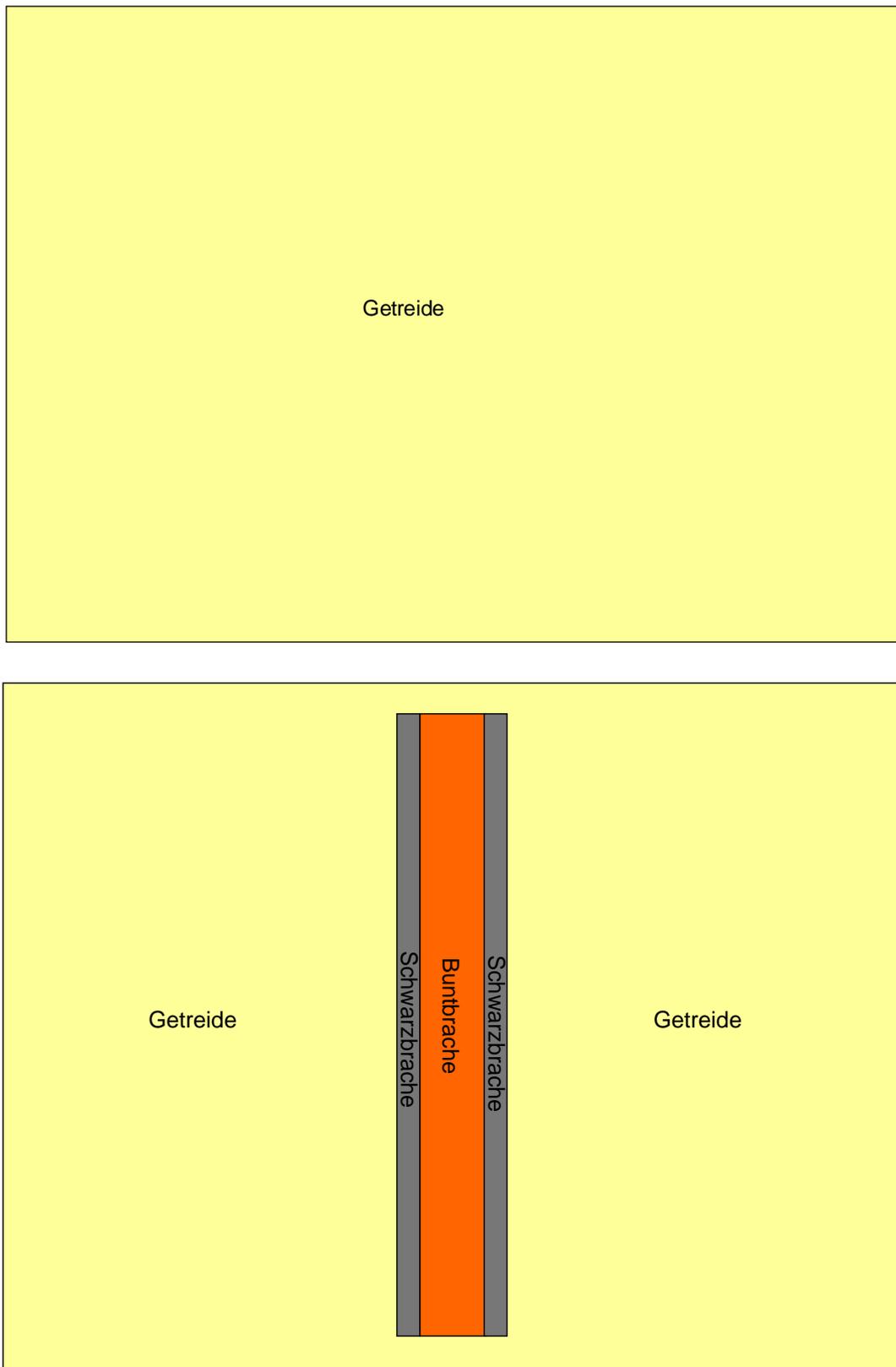


Abb. 3 Schematisierte Darstellung der Aufwertung eines Getreideschlags mit Bunt- und Schwarzbrachen. Die Ausrichtung der Streifen orientiert sich an der Bewirtschaftungsrichtung.

Damit sich bei Prädatoren (z.B. Füchse) keine Gewöhnungseffekte einstellen, sollte das Vorgehende an den Kopfbenden konventionell bewirtschaftet werden.

Die Lage der Standorte kann innerhalb des Vogelschutzgebiets variieren, es müssen jedoch die dargestellten Vorgaben eingehalten werden.

<b>Maßnahmenkombination</b>	a2, d5
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	-
<b>Kartendarstellung</b>	-
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	32.
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	Anbau von Wildkräutern als Alternative zur Energiepflanzen

Zur Energiepflanzengewinnung und eine spätere Verwendung in Biogasanlagen wird aktuell auf der überwiegenden Mehrheit der Anbauflächen Mais, Raps oder Getreide angebaut.

Vor allem der Anbau von Mais ist für die im Vogelschutzgebiet zu schützenden Vogelarten nicht förderlich.

Derzeit werden neue Ansaatmischungen und Bewirtschaftungsweisen im Energiepflanzenanbau erprobt und entwickelt. Als mögliche Alternative zeichnet sich der Anbau von bestimmten Wildkräutern ab. Die bislang erprobten Saatmischungen bestehen aus mehrjährigen Pflanzen. Dazu gehören z.B. Malven, Rainfarn, Flockenblume oder Wasserdost. Die Aussaat erfolgt alle 5 Jahre, dadurch können Anbau- und Saatgutkosten sowie die Bodenverdichtung minimiert werden.

Im Vergleich mit der Energiepflanze Mais liefern diese Wildpflanzen vergleichbare Energiemassen. Die Methanerträge erreichen bei einer auf den Standort abgestimmte Saatmischung das Niveau von Silomais oder übertreffen sie sogar ([www.energiepflanzen.info/projekte/wildpflanzen/](http://www.energiepflanzen.info/projekte/wildpflanzen/), 20.08.2010).

Grundsätzlich eignen sich alle Ackerflächen im Vogelschutzgebiet zum Anbau, da durch standortsangepasste Mischungen der Anbau auch auf schwächeren Ackerstandorten möglich ist. Somit sind feuchte oder trockene Flächen nicht vom Anbau ausgeschlossen. Da die Wildkräuter eine gute Resistenz gegenüber Schadorganismen vorweisen, ist der Bedarf an Dünge- und Pflanzenschutzmittel geringer. Der für die Weiterverarbeitung geeignete Trockensubstanzgehalt und damit optimale Erntezeitpunkt ist ab August erreicht. Somit werden Eingriffe während den Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel vermieden. Durch den Anbau von Wildkräutern entstehen für vor allem für Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) besiedelbare Habitatflächen.

Positiver Nebeneffekt ist die Förderung anderer Feldvögel wie z.B. Rebhuhn, Braunkehlchen, Feldlerche und Goldammer, entweder direkt durch die Schaffung von Habitatflächen

oder indirekt durch die Verbesserung der Nahrungsressourcen. Auch die Bodenerosion wird durch eine ganzjährige Bodenbedeckung vermindert.

<b>Maßnahmenkombination</b>	c1
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	13
<b>Kartendarstellung</b>	c1-13
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	32. Einrichtung von Kiebitzinseln

Die Anlage von Kiebitzinseln wird auch im Bereich der für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ausgewiesenen Entwicklungsflächen empfohlen, um diese Flächen als Bruthabitat attraktiv zu machen. Bezüglich den Details zu Flächenbedarf, Lage und Gestaltung wird auf Kap. 5.2.11 verwiesen.

<b>Maßnahmenkombination</b>	b5, c5
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	13, 14
<b>Kartendarstellung</b>	b5-14, c5-13
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Verfügbarkeit
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	32. Förderung bestimmter Anbauformen

Für den Wachtelkönig (*Crex crex*) wird eine Förderung von Luzernefeldern auf Ackerflächen innerhalb der Entwicklungsflächen als bessere Alternative zu Getreide, Mais oder Raps empfohlen und für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) eine Förderung des Anbau von Sommergetreide.

<b>Maßnahmenkombination</b>	b6, c6
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	13, 14
<b>Kartendarstellung</b>	b6-14, c6-13
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	nach Bedarf, bei bekannten Brutvorkommen
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/ Maßnahmenbezeichnung</b>	32. Sperrung von Wegen, Besucherinformation

Die in Kap. 5.2.11 genannten Maßnahmen zum Schutz bekannter Brutvorkommen vor Störungen durch Spaziergänger und Hunde sollten auch auf den Entwicklungsflächen des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Entwicklungsflächen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) umgesetzt werden.

<b>Maßnahmenkombination</b>	c7
<b>Maßnahmenflächen-Nr.</b>	13
<b>Kartendarstellung</b>	c7-13
<b>Flächengröße</b>	-
<b>Durchführungszeitraum / Turnus</b>	Nach Bedarf
<b>Lebensraumtyp / Art</b>	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste/</b>	32. Einzäunen bekannter Gelege
<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	

Wird in der Entwicklungsfläche des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Rahmen der empfohlenen Einrichtung einer regelmäßigen Bestandskontrolle ein Brutplatz des im Gebiet festgestellt, so sollte auch hier der Brutplatz großflächig mit einem Schafnetz eingezäunt werden (Details s. Kap. 5.2.11) geschützt.

## 5.4 Weitere Maßnahmen

Viele Vorkommen des Neuntöters liegen am Rand des Vogelschutzgebiets auf Schlagfluren im Übergang zu den angrenzenden Wäldern. Angesichts des aktuell guten Erhaltungszustandes der Art im Gebiet wurde auf die Ausweisung von Maßnahmenflächen außerhalb der Gebietsabgrenzung zunächst verzichtet. Mittelfristig werden sich mit zunehmender Entwicklung der aufgeföresteten Flächen die Bedingungen in diesen Randbereichen verschlechtern. Daher wird empfohlen die Bereiche, an denen das Vogelschutzgebiet an Waldränder angrenzt, möglichst strukturreich und breit zu gestalten. Dabei sollte der eigentliche Waldrand örtlich zurückgenommen und vorgelagerte Kraut- und Gebüschsäume eingerichtet werden.

Die Jungvögel des Wachtelkönigs (*Crex crex*) sind Nestflüchter, die jedoch bei Gefahr Deckung suchen. Eine konventionell durchgeführte Mahd beginnt in der Regel am Außenrand eines Schlages und endet in der Mitte. Flüchtende Jungvögel werden dabei weiter in die Mitte des Schlages getrieben und geraten so in eine Falle, aus der sie nicht mehr flüchten können. Beim Wachtelkönig (*Crex crex*) ist wegen der landesweit sehr individuenarmen Bestände auch der Schutz einzelner Individuen für das Überleben der landesweiten Population von hoher Bedeutung. Daher wird auf Flächen, die speziell zum Schutz des Wachtelkönigs (*Crex crex*) angelegt wurden, aber auch in ihrem Umfeld oder in Bereichen mit nachgewiesenen Vorkommen empfohlen, mit der Mahd in der Mitte des Schlages zu beginnen und sie am Außenrand enden zu lassen. Damit wird es den Jungvögeln bei Mahdereignissen ermöglicht auf benachbarte Flächen auszuweichen. Leider sind die Tiere sehr langsam. Die Fahr-

geschwindigkeiten moderner Schlepper bei der Wiesenmahd können trotz dieser Vorgehensweise noch zu hoch sein, um den Tieren die Flucht zu ermöglichen. Daher wird darüber hinaus auf diesen Flächen auch die Durchführung einer langsamen Mahd empfohlen. Da keine Richtwerte vorliegen, wie eine solche langsame Mahd zu definieren ist, wird in erster Näherung empfohlen, die Flächen mit etwa einem Drittel der normalen Geschwindigkeit zu mähen. Da bis auf weiteres nur wenige Flächen davon betroffen sein werden, erscheint eine solche Bewirtschaftungseinschränkung zumutbar.

Die vorgelegte Maßnahmenplanung orientiert sich an den aktuellen Gegebenheiten im Gebiet, an den Zuschnitten der Parzellierung, der vorhandenen Strukturen und Bewirtschaftungsformen. Grundsätzlich wäre jedoch auch die vollständige Umgestaltung der beiden Senken von Hengstbach und Mahdgraben eine Alternative zur Förderung von Wachtelkönig (*Crex crex*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Damit einhergehend wären Drainagen zu schließen, steile Uferböschungen abzufachen und große, ausgedehnte Flachwasserbereiche mit jahreszeitlich schwankenden Wasserständen anzulegen. Ein solches Szenario würde die aktuelle Nutzung dieser beiden Bereiche zugunsten einer großflächigen Grünlandwirtschaft verschieben. Diese wäre nur noch extensiv möglich und von einem Verzicht auf Düngung, kleinräumig abgestuften Mahdzeitpunkten oder der Einführung großflächiger Beweidungssysteme gekennzeichnet sein.

Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen wurden im vorliegenden Managementplan somit Kompromisse eingegangen und auf die Empfehlung einer großflächigen Umgestaltung dieser Bereiche zunächst verzichtet. Die Vorkommen landesweit hochgradig gefährdeter Arten mit einem außerordentlich geringen Individuenbestand würde jedoch grundsätzlich auch eine solche Maßnahmenplanung rechtfertigen.

## 6 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula, Wiesbaden. 792 S.
- Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula, Wiesbaden. 766 S.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul: 1-270
- BIOPLAN (2006): Avifaunistische Kartierungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten. Regierungsbezirk Stuttgart. Vorbemerkungen. 9 S.
- BIOPLAN (2006): Avifaunistische Kartierungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten. Regierungsbezirk Stuttgart. Methodik. 3 S.
- Deutscher Wetterdienst [Hrsg.] (1953): Klima-Atlas Baden-Württemberg. 84 Karten mit Erläuterungen, Bad Kissingen, 37 S.
- FACHAGENTUR DEUTSCHE ENERGIEPFLANZEN e.V. (o.J.): Wildpflanzen für Biogas. Anbauversuche mit ökologisch und ökonomisch vielversprechenden Arten: <http://www.energiepflanzen.info/projekte/wildpflanzen/>, 20.08.2010
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer Verlag, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J.& U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖTKER, H., H. JEROMIN & K.-M. THOMSEN (2007): Aktionsplan für Wiesenvögel und Feuchtwiesen – Endbericht. Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU AZ: 22718: 99 S.
- KOM (EU-KOMMISSION, Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006
- LANDRATSAMT SCHÄBISCH HALL (2008): Flächennutzungsplan Brettach/Jagst 2008 – Gemeinde Wallhausen, Maßstab 1:10.000, rechtsverbindlich seit dem 09.04.2010.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-134.

- LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2001): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe.
- LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Naturschutz Praxis, NATURA 2000. 1. Auflage. Karlsruhe. 123 S.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz Praxis, Artenschutz 11. 5. Fassung. Karlsruhe. 174 S.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2009): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Entwurfsfassung Version 1.2. Karlsruhe. 333 S.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. 1 CD-ROM mit 130 farbige Karten zu verschiedenen meteorologischen Elementen im Maßstab 1:1.250.000, Karlsruhe
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM, LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2006a): Handlungsempfehlungen in Vogelschutzgebieten. 103 S.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM, LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2006b): Im Profil – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 144 S.
- MÜLLER, W., C. GLAUSER, T. SATTLER & L. SCHIFFERLI (2009): Wirkung von Massnahmen für den Kiebitz *Vanellus vanellus* in der Schweiz und Empfehlungen für die Artenförderung. Orn. Beob. 106: 327-350
- NETZWERK LEBENSRAUM BRACHE (2010): Blütenreiche Saatmischungen machen Mais Konkurrenz (Pressemitteilung). 2 S.
- PLANUNGSGRUPPE ROLL & PARTNER (2006): Landschaftsplan der Gemeinde Wallhausen (letzte Änderung Juli 2008).
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (o. Jahr): EU Wasserrahmenrichtlinie – Bericht zur Bestandsaufnahme. Bearbeitungsgebiet Neckar, Teilbearbeitungsgebiet 49 (Jagst). 57 S. + Anhang + Karten
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2006): Regionalplan 2020. 168 S. + Anhang und Karten.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [Hrsg.] (2010): Kiebitz | *Vanellus vanellus* – Artenschutz in Sachsen. 11 S.
- SCHIFFERLI, L., R. SPAAR & A. KOLLER (2006): Fence and plough for Lapwings: Nest protection to improve nest and chick survival in Swiss farmland. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen 32: 123–129

- SCHREIBER, K.F., BROLL, G., BRAUCKMANN, H.-J., JACOB, H. KREBS, S., KAHMEN, S., POSCHLOD, P. (2000): Methoden der Landschaftspflege – eine Bilanz der Brachversuche in Baden-Württemberg. Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (Hrsg.). Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44
- VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM (2008): Flächennutzungsplan (Entwurf) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim
- VS-RICHTLINIE 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 30.09.2009 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

## 7 Dokumentation

### 7.1 Übersicht der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Tab. 10 Übersicht der empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Arten im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ (MK = Maßnahmenkombination, Mas-FI.-Nr. = Maßnahmennummer in den Kartenwerken, Kap.-Nr. = Kapitelnummer der Maßnahmenbeschreibung).

MK	Mas-FI.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	LUBW 2009	Seite
<b>A</b>		<b>Erhaltungsmaßnahmen [A113] - Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>		
		• Keine Maßnahmen erforderlich		
<b>a</b>		<b>Entwicklungsmaßnahmen [A113] - Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>		
a1	-	• Anlage von Buntbrachen	32.	71
a2	-	• Anbau von Wildkräutern als Energiepflanzen	32.	73
<b>B</b>		<b>Erhaltungsmaßnahmen [A122] - Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>		
B1	16, 23, 24	• Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab August, dauerhafte Maßnahme	2.1	53
B2	25, 26	• Umwandlung von Acker zu Grünland	8.	56
B3	2	• Beseitigung von Sohlbefestigungen/Sohlschwellen	23.1.2	61
B4	8	• Extensivierung von Gewässerrandstreifen	23.7	61
B5	16, 23, 24	• Förderung bestimmter Anbauformen	32.	64
B6	20	• Verlagerung eines Modellflugplatz, bis dahin Beschränkung der Flugzeit	32.	66
B7	16, 23, 24	• Sperrung von Wegen/Besucherinformation	32.	65
<b>b</b>		<b>Entwicklungsmaßnahmen [A122] - Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>		
b1	2	• Beseitigung von Sohlbefestigungen/Sohlschwellen	23.1.2	70
b2	8	• Extensivierung von Gewässerrandstreifen	23.7	70
b3	14	• Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab August, dauerhafte Maßnahme	2.1	66
b4	10	• Umwandlung von Acker zu Grünland	8.	68
b5	14	• Förderung bestimmter Anbauformen	32.	74
b6	14	• Sperrung von Wegen/Besucherinformation	32.	74
<b>C</b>		<b>Erhaltungsmaßnahmen [A142] - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>		
C1	2	• Beseitigung von Sohlbefestigungen/Sohlschwellen	23.1.2	61
C2	8	• Extensivierung von Gewässerrandstreifen	23.7	61
C3	Tab. 716	• Förderung bestimmter Anbauformen	32.	64
C4	16	• Einrichtung von Kiebitzinseln	32.	63
C5	16	• Sperrung von Wegen/Besucherinformation	32.	65
C6	16	• Einzäunen bekannter Gelege	32.	65

MK	Mas-FI.- Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	LUBW 2009	Seite
C7	20	• Verlagerung eines Modellflugplatz, bis dahin Beschränkung der Flugzeit	32.	66
<b>c</b>		<b>Entwicklungsmaßnahmen [A142] - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>		
c1	13	• Einrichtung von Kiebitzinseln	32.	74
c2	2	• Beseitigung von Sohlbefestigungen/Sohlschwellen	23.1.2	70
c3	8	• Extensivierung von Gewässerrandstreifen	23.7	70
c5	13	• Förderung bestimmter Anbauformen	32.	74
c6	13	• Sperrung von Wegen/Besucherinformation	32.	74
c7	13	• Einzäunen bekannter Gelege	32.	75
<b>D</b>		<b>Erhaltungsmaßnahmen [A260] - Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>		
		• Keine Maßnahmen erforderlich		
<b>d</b>		<b>Entwicklungsmaßnahmen [A260] - Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>		
d1	7	• Mahd ohne Abräumen	2.3	67
d2	2	• Beseitigung von Sohlbefestigungen/Sohlschwellen	23.1.2	70
d3	8	• Extensivierung von Gewässerrandstreifen	23.7	70
d4	-	• Anlage von Buntbrachen	32.	71
d5	-	• Anbau von Wildkräutern als Energiepflanzen	32.	73
<b>E</b>		<b>Erhaltungsmaßnahmen [A338] - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
E#	-	• Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten		
<b>e</b>		<b>Entwicklungsmaßnahmen [A338] - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
e1	22	• Pflanzung von Einzelbäumen/Sträuchern	18.1	69
<b>F</b>		<b>Erhaltungsmaßnahmen [A380] - Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b>		
F1	9, 15	• Beweidung	4.	55
F2	17,18	• Extensivierung auf Teilflächen/Anlegen von Ackerrandstreifen	7.	55
F3	5	• Obstbaumpflege der Streuobstbestände	10.1	57
F4	6	• Obstbaumeinzelpflanzung	10.2	57
F5	11	• Pflanzung von Einzelbäumen/Sträuchern	18.1	58
F6	3,12	• Verbuschung randlich zurückdrängen	19.1	59
F7	21	• Beseitigung bestimmter älterer Gehölzbestände/ Gebüsche	20.1	60
F8	8	• Extensivierung von Gewässerrandstreifen	23.7	61
F9	1	• Anlage von Hecken	18.3	58
<b>f</b>		<b>Entwicklungsmaßnahmen [A380] - Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b>		
f1	4	• Obstbaumpflege	10.1	68
f2	19	• Obstbaumeinzelpflanzung	10.2	69
f3	22	• Pflanzung von Einzelbäumen/Sträuchern	18.1	69

## 7.2 Adressen

### Projektverantwortung

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege			Gesamtverantwortung und Betreuung
Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel. 0711/904-0	Kotschner	Wolfgang	Verfahrensbeauftragter, Koordination Planerstellung
	Waldmann	Benjamin	Fachliche Betreuung

### Planersteller

ARGE FFH-Management:			Erstellung des Managementplans
Tier- und Landschaftsökologie Käthe-Kollwitz-Str. 14 73257 Köngen Tel. 07024/805326 IUP (Institut für Umweltplanung) Haldenstraße 23 72622 Nürtingen Tel. 07022/217842	Deuschle Dr.	Jürgen	Projektleitung, Kartierung Lebensstätten der Arten
	Kirschner	Frank	Kartierung Lebensstätten der Arten
	Kranjec	Kristjan	GIS, Kartenerstellung
	Löhri	Anna	GIS, Kartenerstellung
	Reidl Prof. Dr.	Konrad	Stellvertretende Projektleitung
	Röhl Dr.	Markus	Öffentlichkeitsarbeit

### Fachliche Beteiligung

Landratsamt Schwäbisch Hall			
Münzstraße 1 75423 Schwäbisch Hall Tel. 0791/755-0	Ebner	Harald	Untere Naturschutzbehörde, Kreisökologe
	Schneider	Helmut	Bau- und Umweltamt
Umweltzentrum Schwäbisch Hall			
Am Säumarkt 10/11 75423 Schwäbisch Hall Tel. 0791/5596	Zorzi	Martin	Geschäftsstellenleiter, Vertretung aller Umweltverbände im LKR SHA
Landschaftserhaltungsverband Schwäbisch Hall			
Münzstr. 1 75423 Schwäbisch Hall Tel. 0791/755-7235	Leidig	Beate	Geschäftsführerin

**Beirat**

Name	Vorname	Verband / Behörde / Körperschaft	Funktion/Aufgabenfeld
Behr	Rita	Gemeinde Wallhausen	Bürgermeisterin
Berg	Walter	Landwirt, Bauernverband	Ortsobmann
Blank	Susanne	Regionalverband Heilbronn-Franken	Freiraumplanung
Deuschle Dr.	Jürgen	Tier- u. Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle	Planersteller (Projektleitung)
Göldner	Siegfried	LRA SHA, Untere Forstbehörde	Fachbereich 3, Hoheit
Hägele	Joachim	LRA SHA, Flurneuordnungsamt	Fachbereichsleiter
Heinl	Thomas	Regionalverband Heilbronn-Franken	Freiraumplanung
Humpfer	Thomas	Landwirt	
Humpfer	Walter	Modellfluggruppe Hürbelfeld	
Kirchner	Norbert	LRA SHA, Landwirtschaftsamt	
Kotschner	Wolfgang	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege	Verfahrensbeauftragter, Koordination Planerstellung
Ludwig	Agathe	LRA SHA, Flurneuordnungsamt	Landespflegerin
Messerschmidt	Mathias	LRA SHA, Untere Naturschutzbehörde	
Rabe	Rolf	LRA SHA, Flurneuordnungsamt	Amtsleiter
Ries	Georg	Modellfluggruppe Hürbelfeld	
Röhl Dr.	Markus	Institut für Umweltplanung (IUP)	Planersteller
Schöppler	Dietmar	Landwirt, Bauernverband	
Wackler	Kurt	Gemeinde Satteldorf	Bürgermeister
Wackler	Wilhelm	Bauernverband SHA-HL-REMS e.V	Vorstand
Waldmann	Gerhard	Landesnaturschutzverband, NABU	Ortsobmann
Waldmann	Benjamin	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege	Fachliche Betreuung Planersteller
Zorzi	Martin	Landesnaturschutzverband, Umweltzentrum	Geschäftsstellenleiter

**Gebietskenner, privater Naturschutz**

<b>Vögel</b>	Waldmann	Gerhard
--------------	----------	---------

## 7.3 Bilddokumentation



**Bild 1**

Unterlauf des Hengstbaches mit Acker-  
nutzung bis zur Böschungsoberkante,  
deutlich erkennbar sind die Sohlschalen  
(Frank Kirschner, April 2009).



**Bild 2**

Strukturmosaik am mittleren Hengst-  
bach (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 3**

Verlauf des mittleren Hengstbaches  
durch Acker und Grünland, Landschilf-  
röhricht breitet sich vor allem zum Acker  
hin aus (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 4**

Oberlauf des Hengstbaches mit Strukturmosaik aus Grünland, Landschilfröhricht und Feldgehölzen, Lebensstätte des Wachtelkönigs (*Crex crex*, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 5**

Gescheiterter Umbruchversuch am Hengstbachoberlauf. Die Wasserflächen sind Rastplatz für zahlreiche Vogelarten (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 6**

Weiher mit ausgedehnter Flachufer- und Röhrichtzone im Gewinn Eschbühl (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 7**

Nasse Wiesen und Graben im Gewann Schlee hart, im Hintergrund Lebensstätte des Neuntötters (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 8**

Graben im Gewann Bachwiesen an der Landesgrenze (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 9**

Feldhecke im Gewann Brühlwiesen, ehemaliger Brutplatz des Raubwürgers (*Lanius excubitor*, Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 10**

Aufforstungsfläche im Bereich der Lebensstätte des Raubwürgers (*Lanius excubitor*). Mittlerweile ist die Fläche als Nahrungshabitat nicht mehr nutzbar (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 11**

Böschung mit mesophytem Saum und fortgeschrittener Gehölzsukzession. Die fehlende Pflege schränkt auch hier die Nahrungsverfügbarkeit für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) in der Lebensstätte 340-1 stark ein (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 12**

Feldgehölz im Winterrevier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*, Lebensstätte 340-1, Gewinn Neuriß, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 13**

Großräumiger Überblick über die Senke des Mahdgrabens, Blickrichtung Westen (Gewann Tränkle, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 14**

Mahdgraben im mittleren Abschnitt. Sohlschalen und fehlende Ufervegetation ist der Bereich für Rast- und Brutvögel auf der gesamten Strecke kaum nutzbar (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 15**

Ackerflächen im Gewann Hürbelfeld, früherer Brut- und aktueller Rastbereich des Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 16**

Mahdgraben, Blickrichtung Osten (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 17**

Seitengraben des Mahdgrabens, auch hier fehlt die Begleitvegetation und die Sohle ist verbaut (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 18**

Einzelgehölze im Gewinn Hürbelfeld. In dieser lückigen Ausprägung sind sie für Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Schafstelze noch keine Beeinträchtigung (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 19**

Mündung des Mahdgrabens in die Brettach (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 20**

Mittellauf der Brettach zwischen den Gewannen Leimbachsfeld und Hürbelfeld (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 21**

Brettach im Gewann Leimbachfeld. Von hier bis zum Westrand des Gebietes weisen die Ufer einen lückigen Gehölzbestand aus Pappeln und Weiden auf (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 22**

Brettach an der Westgrenze des Vogel-  
schutzgebietes, örtlich sind an der  
Brettach Randstreifen eingerichtet (Jür-  
gen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 23**

Oberlauf der Brettach im Gewann Ster-  
lesfeld (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 24**

Nördlicher Waldrand im Gewinn Dicknet, Lebensstätte des Neuntöters am Rand des Vogelschutzgebietes (LST 338-2, Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 25**

Östlicher Waldrand im Gewinn Dicknet, Lebensstätte des Neuntöters (338-2, Frank Kirschner, April 2009).



**Bild 26**

Auf den leicht hängigen Wiesen im Gewinn Hagenwiesen wachsen noch vereinzelt Obstbäume (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 27**

Nasses Wirtschaftsgrünland im Gewann Greut (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 28**

Obstbaumreihe mit Wegseitengraben und Randstreifen im Gewann Hengstfeld (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 29**

Übersicht über die Gewanne Rotfeld und Hagenwiesen im Südosten des Vogelschutzgebietes (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 30**

Acker-Grünlandkomplex im Gewann Ödscheurenwiesen zwischen Schlee-  
hardsweihern und Wald (Jürgen  
Deuschle, April 2009).



**Bild 31**

Feuchte Senke mit kleinem Seggen-  
bestand im Gewann Ödscheurenwie-  
sen (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 32**

Oberer Schlee-  
hardsweiher (Jürgen  
Deuschle, April 2009).



**Bild 33**

Im Gewinn Berg werden hängige Wiesen lokal mit Rindern beweidet (Jürgen Deuschle, Juli 2010).



**Bild 34**

Unterlauf des Schleehardsbächles mit einreihigem Galeriewald und schmalen Röhrichtsraum (Gewinn Fröschelbach, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 35**

Oberlauf des Schleehardsbächles, Beeinträchtigungen sind auch hier Sohl-schalen und fehlende Begleitvegetation (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 36**

Teichkomplex im Verbund mit Nasswiesen im Gewinn Weiherwasen (Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 37**

Böschung mit extrem lückiger Vegetation im Bereich des Winterrevieres vom Raubwürger (*Lanius excubitor*, LST 340-3, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 38**

Verbrachter Magerrasen mit fortschreitender Schlehensukzession im Winterrevier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*, LST 340-3, Jürgen Deuschle, April 2009).



**Bild 39**

Wachtel (*Coturnix coturnix*, LUBW -  
Dannenmayer).



**Bild 40**

Wachtelkönig (*Crex crex*, LUBW - Nill).



**Bild 41**

Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Jürgen  
Deuschle).



**Bild 42**

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*,  
Jürgen Deuschle, Juni 2009).



**Bild 43**

Neuntöter (*Lanius collurio*, Jürgen  
Deuschle, April 2009).



**Bild 44**

Raubwürger (*Lanius excubitor*, LUBW -  
Nill).

## **8 Anhang**

### **A Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000**

**A1 Übersichtskarte (Lage und Schutzgebiete): 1 Karte**

### **B Bestands- und Zielekarte, Maßstab 1:5.000**

**B.1 Lebensstätten der Arten: 1 Karte**

**B.2 Landnutzung im Vogelschutzgebiet 2010: 1 Karte**

### **C Maßnahmenkarte, Maßstab 1:5.000**

**C.1 Maßnahmen Arten: 1 Karte**

## E Geschützte Biotope

Tab. 11 **Geschützte Biotope (nach § 32 Naturschutzgesetz und § 30a Landeswaldgesetz)  
im Natura 2000-Gebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“.**

<b>Biotoptyp/ Biotoptypengruppe</b>	<b>Fläche in Natura 2000- Gebiet (ha)</b>	<b>Relevanz für die gemel- deten Vogelarten</b>
Feldhecken und Feldgehölze	2,5	meist/häufig
Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer	0,4	meist/häufig
Naturnahe Auwälder	0,3	Nicht
Quellbereiche	0,6	Selten
Röhrichtbestände und Riede	1,5	Selten
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	< 0,1	Selten
Sümpfe	< 0,1	selten

## **F Flächenbilanzen – Lebensstätten von Arten (Langfassung)**

Nur digital auf CD-ROM

## **G Maßnahmenbilanzen**

Nur digital auf CD-ROM

## **H Erhebungsbögen**

Nur digital auf CD-ROM

## **I Vogelschutzgebietsverordnung (Auszug)**

### **Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO)**

Vom 5. Februar 2010

Es wird verordnet auf Grund von § 36 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745):

#### **§ 1**

##### **Festlegung Europäischer Vogelschutzgebiete**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Gebietsabgrenzungen**

Die Gebietsabgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete ergeben sich aus den von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bearbeiteten und von 1 bis 2582 durchgängig nummerierten Teilkarten im Maßstab 1:5 000 mit Stand vom 1. Februar 2010 in der Anlage 2. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

##### **Erhaltungsziele**

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln

aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

#### § 4

##### Ersatzverkündung

(1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten Europäischen Vogelschutzgebiete des § 1 näher bestimmt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten aufführt und die hieraus abgeleiteten gebietsbezogenen Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 1 festsetzt sowie mit der Anlage 2, die die in § 2 genannten Karten der Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1:5 000 enthält, wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Entsprechend wird die Verordnung mit der Anlage 1 sowie den das jeweilige Gebiet betreffenden Karten der Anlage 2 bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn in Walldürn,
- Gemeindeverwaltungsverband Langenau in Langenau,
- Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler in Müllheim,
- Große Kreisstadt Aalen in Aalen,
- Große Kreisstadt Achern in Achern,
- Große Kreisstadt Balingen in Balingen,
- Große Kreisstadt Bruchsal in Bruchsal,
- Große Kreisstadt Crailsheim in Crailsheim,
- Große Kreisstadt Donaueschingen in Donaueschingen,
- Große Kreisstadt Ettlingen in Ettlingen,
- Große Kreisstadt Fellbach in Fellbach,
- Große Kreisstadt Gaggenau in Gaggenau,
- Große Kreisstadt Geislingen an der Steige in Geislingen an der Steige,

- Große Kreisstadt Göppingen in Göppingen,
- Große Kreisstadt Heidenheim an der Brenz in Heidenheim an der Brenz,
- Große Kreisstadt Herrenberg in Herrenberg,
- Große Kreisstadt Kehl in Kehl,
- Große Kreisstadt Konstanz in Konstanz,
- Große Kreisstadt Leimen in Leimen,
- Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in Leutkirch im Allgäu
- Große Kreisstadt Metzingen in Metzingen,
- Große Kreisstadt Nürtingen in Nürtingen,
- Große Kreisstadt Offenburg in Offenburg,
- Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee in Radolfzell am Bodensee,
- Große Kreisstadt Rastatt in Rastatt,
- Große Kreisstadt Remseck am Neckar in Remseck am Neckar,
- Große Kreisstadt Reutlingen in Reutlingen,
- Große Kreisstadt Rheinstetten in Rheinstetten,
- Große Kreisstadt Rottenburg am Neckar in Rottenburg am Neckar,
- Große Kreisstadt Rottweil in Rottweil,
- Große Kreisstadt Schorndorf in Schorndorf,
- Große Kreisstadt Schramberg in Schramberg,
- Große Kreisstadt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall,
- Große Kreisstadt Schwetzingen in Schwetzingen,
- Große Kreisstadt Singen (Hohentwiel) in Singen (Hohentwiel),
- Große Kreisstadt Stutensee in Stutensee,
- Große Kreisstadt Tübingen in Tübingen,
- Große Kreisstadt Tuttlingen in Tuttlingen,
- Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen in Villingen-Schwenningen,
- Große Kreisstadt Waiblingen in Waiblingen,
- Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen in Waldshut-Tiengen,
- Große Kreisstadt Wangen im Allgäu in Wangen im Allgäu,
- Große Kreisstadt Weil am Rhein in Weil am Rhein,
- Große Kreisstadt Weinheim in Weinheim,
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm,
- Landratsamt Biberach in Biberach a.d. Riß,
- Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen,
- Landratsamt Böblingen in Böblingen,
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg,
- Landratsamt Calw in Calw,

- Landratsamt Emmendingen in Emmendingen,
- Landratsamt Enzkreis in Pforzheim,
- Landratsamt Esslingen in Esslingen,
- Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt,
- Landratsamt Göppingen in Göppingen,
- Landratsamt Heidenheim in Heidenheim,
- Landratsamt Heilbronn in Heilbronn,
- Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau,
- Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe,
- Landratsamt Konstanz in Konstanz,
- Landratsamt Lörrach in Lörrach,
- Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg,
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim,
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach,
- Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg,
- Landratsamt Ostalbkreis in Aalen,
- Landratsamt Rastatt in Rastatt,
- Landratsamt Ravensburg in Ravensburg,
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen,
- Landratsamt Reutlingen in Reutlingen,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg,
- Landratsamt Rottweil in Rottweil,
- Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall,
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen,
- Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen,
- Landratsamt Tübingen in Tübingen,
- Landratsamt Tuttlingen in Tuttlingen,
- Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen,
- Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen,
- Stadt Baden-Baden in Baden-Baden,
- Stadt Freiburg in Freiburg i. Br.,
- Stadt Heidelberg in Heidelberg,
- Stadt Karlsruhe in Karlsruhe,
- Stadt Mannheim in Mannheim,
- Landeshauptstadt Stuttgart in Stuttgart,
- Stadt Ulm in Ulm,

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Albstadt mit der Gemeinde Bitz in Albstadt,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau in Bad Friedrichshall,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herisried, Murg und Rickenbach in Bad Säckingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen mit den Gemeinden Ingersheim und Tamm in Bietigheim-Bissingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bühl mit der Gemeinde Ottersweier in Bühl,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) mit den Gemeinden Griesingen, Öpfingen und Oberdischingen in Ehingen (Donau),
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach in Freudenstadt,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Friedrichshafen mit der Gemeinde Immenstaad in Friedrichshafen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen mit den Gemeinden Jungingen und Rangendingen in Hechingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Hockenheim mit den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen in Hockenheim,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck mit den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen in Kirchheim unter Teck,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Lörrach mit der Gemeinde Inzlingen in Lörrach,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Offerdingen in Mössingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Mühlacker mit der Gemeinde Ötisheim in Mühlacker,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Nagold mit der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf in Nagold,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach in Oberkirch,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Öhringen mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen in Öhringen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen mit den Gemeinden Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena und Mahlstetten in Spaichingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodmann-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühligen und Orsingen-Nenzingen in Stockach,

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Überlingen mit den Gemeinden Owingen und Sipplingen in Überlingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz mit der Stadt Oberriexingen und den Gemeinden Sersheim und Eberdingen in Vaihingen an der Enz,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach und Simonswald in Waldkirch.

(2) Die Verordnung mit der Anlage 1 sowie die das Gebiet der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde betreffenden Karten der Anlage 2 sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 2010

Hauk

### Hinweis:

Diese Verordnung einschließlich der Anlage 1 und einem Karten-Service zur Anlage 2 ist zusätzlich im Internet abrufbar unter <http://www.natura2000-bw.de>.